

Verordnungsentwurf

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen

A. Problem und Ziel

Mit der Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen wird die bestehende Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) abgelöst. Dabei werden insbesondere verstärkt Vorgaben der EG-Nitratrichtlinie umgesetzt (Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 11 137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1)). Weiterhin wird der aktuellen wissenschaftlichen und technischen Entwicklung sowie Erfahrungen aus der Vollzugspraxis Rechnung getragen.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nennenswerte Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte sind durch den Verordnungsentwurf nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu erwarten ist ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von ca. 74,4 Millionen Euro pro Jahr sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 41,5 Millionen Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Bundesebene ist kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand der Verwaltung zu erwarten. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand bei den zuständigen Behörden der Länder wird bei ca. 4,3 Millionen Euro pro Jahr liegen.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten für Unternehmen und Verbraucher sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

ENTWURF - Stand vom 22. Juni 2015

Verordnungsentwurf

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen¹

Vom

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) auf Grund

- des § 3 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 6 Satz 1 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), von denen § 3 Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a und b des Gesetzes vom [00. Monat 2015] (BGBl. I S. [0000]) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,

- des § 3 Absatz 4, des § 4 und des § 5 Absatz 2 Nummer 1 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), von denen § 3 Absatz 4 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe d des Gesetzes vom [00. Monat 2015] (BGBl. I S. [0000]) und § 4 zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2539) geändert worden ist,

- des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit:

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

Artikel 1

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV)¹

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Begriffsbestimmungen
 - § 3 Grundsätze für die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
 - § 4 Ermittlung des Düngedarfs an Stickstoff und Phosphat
 - § 5 Besondere Vorgaben für die Anwendung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
 - § 6 Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von bestimmten Düngemitteln
 - § 7 Anwendungsbeschränkungen und Anwendungsverbote
 - § 8 Nährstoffvergleich
 - § 9 Bewertung des betrieblichen Nährstoffvergleiches
 - § 10 Aufzeichnungen
 - § 11 Anforderungen an die Geräte zum Aufbringen
 - § 12 Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern
 - § 13 Besondere Anforderungen an Genehmigungen und sonstige Anordnungen durch die zuständigen Stellen, Erlass von Rechtsverordnungen durch die Landesregierungen
 - § 14 Ordnungswidrigkeiten
 - § 15 Übergangsvorschrift
-
- Anlage 1 Mittlere Nährstoffausscheidung landwirtschaftlicher Nutztiere, Mittlere Nährstoffaufnahme von Wiederkäuern aus Grundfutter
 - Anlage 2 Kennzahlen für die sachgerechte Bewertung zugeführter Stickstoffdünger
 - Anlage 3 Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs aus organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln im Jahr des Aufbringens
 - Anlage 4 Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs
 - Anlage 5 Jährlicher betrieblicher Nährstoffvergleich
 - Anlage 6 Mehrjähriger betrieblicher Nährstoffvergleich
 - Anlage 7 Stickstoffgehalt pflanzlicher Erzeugnisse
 - Anlage 8 Anforderungen an die Geräte zum Aufbringen
 - Anlage 9 Dunganfall bei der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung der Großvieheinheiten (GV)

¹ Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung regelt
 1. die gute fachliche Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen,
 2. das Vermindern von stofflichen Risiken durch die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und auf anderen Flächen, soweit diese Verordnung dies ausdrücklich bestimmt.
- (2) Die Anforderungen dieser Verordnung gelten auch für die in Absatz 1 genannten Stoffe, die nach § 3 Absatz 1 Satz 3 des Düngegesetzes angewendet und nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Düngegesetzes in den Verkehr gebracht werden dürfen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. landwirtschaftlich genutzte Flächen:
pflanzenbaulich genutztes Ackerland, gartenbaulich genutzte Flächen, Grünland, Obstflächen, Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen, weinbaulich genutzte Flächen, Hopfenflächen und Baumschulflächen; zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören auch befristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen, soweit diesen Flächen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel zugeführt werden;
2. Schlag:
eine einheitlich bewirtschaftete, räumlich zusammenhängende und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsene oder zur Bestellung vorgesehene Fläche;
3. Bewirtschaftungseinheit:
zwei oder mehr Schläge, die vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen, einheitlich bewirtschaftet werden und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsen oder zur Bestellung vorgesehen sind;
4. Düngejahr:
Zeitraum von zwölf Monaten, auf den sich die Bewirtschaftung des überwiegenden Teiles der landwirtschaftlich genutzten Fläche, insbesondere die dazugehörige Düngung, bezieht;
5. Düngung:
Zufuhr von Pflanzennährstoffen über Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel zur Erzeugung von Nutzpflanzen sowie zur Erhaltung der Fruchtbarkeit der Böden;

6. Nährstoffzufuhr:
Summe der über Düngung und Nährstoffeintrag außerhalb einer Düngung zugeführten Nährstoffmengen;
7. Nährstoffabfuhr:
Nährstoffmenge, die mit Haupt- und Nebenernteprodukten von der landwirtschaftlich genutzten Fläche abgefahren oder durch Weidehaltung entzogen wird;
8. Nährstoffbedarf:
Nährstoffmenge, die zur Erzielung eines bestimmten Ertrages oder einer bestimmten Qualität notwendig ist;
9. Düngebedarf:
Nährstoffmenge, die den Nährstoffbedarf einer Kultur nach Abzug sonstiger verfügbarer Nährstoffmengen und unter Berücksichtigung der Nährstoffversorgung des Bodens abdeckt;
10. wesentliche Nährstoffmenge:
eine zugeführte Nährstoffmenge je Hektar und Jahr von mehr als 50 Kilogramm Stickstoff (Gesamtstickstoff) oder 30 Kilogramm Phosphat (P_2O_5);
11. wesentlicher Nährstoffgehalt:
Nährstoffgehalt in der Trockenmasse von mehr als 1,5 vom Hundert Gesamtstickstoff oder 0,5 vom Hundert Phosphat;
12. verfügbarer Stickstoff:
in Wasser oder in 0,0125 molarer Calciumchloridlösung gelöster Stickstoff;
13. wesentlicher Gehalt an verfügbarem Stickstoff:
der in Wasser oder in 0,0125 molarer Calciumchloridlösung gelöste Anteil von über 10 vom Hundert bei einem Gesamtstickstoffgehalt in der Trockenmasse von mehr als 1,5 vom Hundert;
14. oberirdisches Gewässer:
Gewässer im Sinne des § 3 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes;
15. Grundwasser:
Grundwasser im Sinne des § 3 Nummer 3 des Wasserhaushaltsgesetzes;
16. Betriebsinhaber:
eine natürliche oder juristische Person oder eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung, deren Betriebsfläche sich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befindet und die hierauf eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt;
17. satzweiser Anbau von Gemüsekulturen:
zeitlich gestaffelter Anbau von gleichen Gemüsekulturen während der Vegetationsperiode.

Nicht zur landwirtschaftlich genutzten Fläche im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 gehören in geschlossenen oder bodenunabhängigen Kulturverfahren genutzte Flächen.

§ 3

Grundsätze für die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

(1) Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist unter Berücksichtigung der Standortbedingungen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf der Pflanzen, der Nährstoffversorgung aus dem Boden und aus der Düngung auszurichten. Aufbringungszeitpunkt und -menge sind bei den in Satz 1 genannten Stoffen so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen und Einträge in oberirdische Gewässer und das Grundwasser vermieden werden. Hierbei sollen auch die Ergebnisse regionaler Feldversuche herangezogen werden. Erfordernisse für die Erhaltung der standortbezogenen Bodenfruchtbarkeit sind zusätzlich zu berücksichtigen.

(2) Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln hat der Betriebsinhaber den Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach den Vorgaben des § 4 zu ermitteln. Satz 1 gilt nicht für die in § 8 Absatz 6 genannten Flächen und Betriebe sowie im Falle von Phosphat für Schläge, die kleiner als ein Hektar sind. Abweichend von Satz 1 können beim Anbau von Gemüse- und Erdbeerkulturen mehrere Schläge und Bewirtschaftungseinheiten, die jeweils kleiner als 0,5 Hektar sind, für die Zwecke der Düngebedarfsermittlung im Falle von Stickstoff zusammengefasst werden, höchstens jedoch zu einer Fläche von zwei Hektar. Abweichend von Satz 1 sind ferner bei satzweisem Anbau von Gemüsekulturen bis zu drei Düngebedarfsermittlungen im Abstand von höchstens jeweils sechs Wochen durchzuführen, bei satzweisem Anbau auf zusammengefassten Flächen mindestens für eine der satzweise angebauten Gemüsekulturen.

(3) Der nach Absatz 2 ermittelte Düngebedarf darf grundsätzlich nicht überschritten werden. Überschreitungen sind nur zulässig, soweit auf Grund nachträglich eintretender Umstände, insbesondere Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse, ein höherer Düngebedarf besteht.

(4) Das Aufbringen von Düngemitteln sowie Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln darf nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat

1. auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betriebsinhaber bekannt,
2. auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle vom Betriebsinhaber ermittelt oder
3. auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.

Bei der Ermittlung der Gehalte nach Satz 1 Nummer 2 sind für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft mindestens die Werte nach Anlage 1 Tabelle 1 und Anlage 2 Zeilen 5 bis 8 Spalte 4 und 5 heranzuziehen.

(5) Für die Ausnutzung des Stickstoffs sind im Jahr des Aufbringens

1. bei mineralischen Düngemitteln die darin enthaltenen Stickstoffmengen in voller Höhe anzusetzen,

2. bei organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln mindestens die Werte nach Anlage 3 anzusetzen; für dort nicht genannte Düngemittel sind die anzusetzenden Werte bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu erfragen.

(6) Als Aufbringungsverluste dürfen bei der Verwendung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage höchstens die sich aus Anlage 2 Zeilen 5 bis 9 ergebenden Werte, bei anderen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln höchstens zehn vom Hundert der nach Absatz 4 bekannten, ermittelten oder festgestellten Gehalte an Gesamtstickstoff berücksichtigt werden.

(7) Auf Schlägen, bei denen die Bodenuntersuchung nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 ergeben hat, dass der Phosphatgehalt im Durchschnitt (gewogenes Mittel) 20 Milligramm Phosphat je 100 Gramm Boden nach dem Calcium-Acetat-Lactat-Extraktionsverfahren (CAL-Methode), 25 Milligramm Phosphat je 100 Gramm Boden nach dem Doppel-Lactat-Verfahren (DL-Methode) oder 3,6 Milligramm Phosphor je 100 Gramm Boden nach dem Elektro-Ultrafiltrationsverfahren (EUF-Verfahren) überschreitet, dürfen phosphathaltige Düngemittel höchstens bis in Höhe der voraussichtlichen Phosphatabfuhr aufgebracht werden; im Rahmen einer Fruchtfolge kann die voraussichtliche Phosphatabfuhr für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zu Grunde gelegt werden. Wenn nachteilige Veränderungen von Gewässereigenschaften in Folge des Aufbringens phosphathaltiger Düngemittel nach Satz 1 festgestellt werden, kann die nach Landesrecht zuständige Stelle anordnen, dass abweichend von Satz 1 nur geringere Phosphatmengen aufgebracht werden dürfen, oder das Aufbringen phosphathaltiger Düngemittel untersagen.

§ 4

Ermittlung des Düngedarfs an Stickstoff und Phosphat

(1) Der Stickstoffdüngedarf ist im Falle von Ackerland als standortbezogene Obergrenze auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen und der Anlage 4 Tabelle 1 bis 7 zu ermitteln. Bei der Ermittlung sind die folgenden Einflüsse auf den zu ermittelnden Bedarf heranzuziehen:

1. die Stickstoffbedarfswerte nach Anlage 4 Tabelle 2 für die dort genannten Ackerkulturen; dabei sind die Stickstoffbedarfswerte nach Maßgabe der Anlage 4 Tabelle 3 anzupassen, wenn das tatsächliche betriebliche Ertragsniveau der angebauten Kulturen im Durchschnitt der letzten drei Jahre von dem Ertragsniveau nach Anlage 4 Tabelle 2 abweicht,
2. die Stickstoffbedarfswerte nach Anlage 4 Tabelle 4 für die dort genannten Gemüsekulturen; dabei sind die Stickstoffbedarfswerte nach Maßgabe der Anlage 4 Tabelle 5 anzupassen, wenn das tatsächliche betriebliche Ertragsniveau der angebauten Kulturen im Durchschnitt der letzten drei Jahre von dem Ertragsniveau nach Anlage 4 Tabelle 4 abweicht; wenn Kulturen zur Ernteverfrüfung mit Folie oder Vlies abgedeckt werden, sind Zuschläge zu den Stickstoffbedarfswerten von höchstens 20 Kilogramm Stickstoff je Hektar zulässig; wenn auf nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefassten Flächen verschiedene Kulturen angebaut werden, kann ein durchschnittlicher Stickstoffbedarfswert gebildet werden oder die Ermittlung für drei Gemüsekulturen mit unterschiedlichen Stickstoffbedarfswerten erfolgen,
3. die nach Absatz 4 ermittelte im Boden verfügbare Stickstoffmenge,
4. die während des Wachstums des jeweiligen Pflanzenbestandes als Ergebnis der Standortbedingungen, insbesondere des Klimas, der Bodenart und des Bodentyps zusätzlich

pflanzenverfügbar werdenden Stickstoffmenge aus dem Bodenvorrat nach Anlage 4 Tabelle 6,

5. die Nachlieferung von Stickstoff aus der Anwendung von organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln im Vorjahr in Form eines Abschlags in Höhe von zehn vom Hundert der mit diesen Düngemitteln aufgebrauchten Menge an Gesamtstickstoff,
6. die Nachlieferung von Stickstoff aus Vor- und Zwischenfrüchten während des Wachstums des jeweiligen Pflanzenbestandes nach Anlage 4 Tabelle 7 bei Acker- und Gemüsekulturen oder aus der Vorkultur im gleichen Jahr nach Anlage 4 Tabelle 4 Spalte 5 bei Gemüsekulturen.

Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann die nach Landesrecht zuständige Stelle andere Methoden oder Verfahren zur Ermittlung des Düngebedarfs zulassen, sofern sich daraus kein höherer Düngebedarf als nach der Ermittlung nach den Sätzen 1 und 2 ergibt.

(2) Der Stickstoffdüngbedarf ist im Falle von Grünland und mehrschnittigem Feldfutterbau als standortbezogene Obergrenze auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen und der Anlage 4 Tabelle 8 bis 12 zu ermitteln. Bei der Ermittlung sind die folgenden Einflüsse auf den zu ermittelnden Bedarf heranzuziehen:

1. die Stickstoffbedarfswerte nach Anlage 4 Tabelle 9; dabei sind die Stickstoffbedarfswerte nach Maßgabe der Anlage 4 Tabelle 10 anzupassen, wenn das tatsächliche betriebliche Ertragsniveau im Durchschnitt der letzten drei Jahre von den Werten nach Anlage 4 Tabelle 9 abweicht; sofern der tatsächliche betriebliche Rohproteingehalt im Durchschnitt der letzten drei Jahre bekannt ist und von den Werten nach Anlage 4 Tabelle 9 abweicht, können die Stickstoffbedarfswerte zusätzlich nach Maßgabe der Anlage 4 Tabelle 10 in Abhängigkeit vom Rohproteingehalt angepasst werden.
2. die Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat nach Anlage 4 Tabelle 11,
3. die Stickstoffnachlieferung aus der Stickstoffbindung von Leguminosen nach Anlage 4 Tabelle 12,
4. die Nachlieferung von Stickstoff aus der Anwendung von organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln im Vorjahr in Form eines Abschlags in Höhe von zehn vom Hundert der aufgebrauchten Menge an Gesamtstickstoff.

Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Der Phosphatdüngbedarf ist unter Heranziehung der folgenden Einflüsse zu ermitteln:

1. der Phosphatbedarf des Pflanzenbestandes für die unter den jeweiligen Standort- und Anbaubedingungen zu erwartenden Erträge und Qualitäten,
2. die nach Absatz 4 ermittelte, im Boden verfügbare Phosphatmenge sowie der Nährstofffestlegung.

Die Ermittlung nach Satz 1 kann auch im Rahmen der Fruchtfolge erfolgen.

(4) Vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen sind die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen vom Betriebsinhaber zu ermitteln

1. für Stickstoff auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit – außer auf Grünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau – für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich,
 - a) durch Untersuchung repräsentativer Proben oder
 - b) nach Empfehlung der nach Landesrecht zuständigen Stelle oder einer von dieser empfohlenen Beratungseinrichtung
 - aa) durch Übernahme der Ergebnisse der Untersuchungen vergleichbarer Standorte oder
 - bb) durch Anwendung von Berechnungs- und Schätzverfahren, die auf fachspezifischen Erkenntnissen beruhen,
2. für Phosphat auf Grundlage der Untersuchung repräsentativer Bodenproben, die für jeden Schlag ab ein Hektar, in der Regel im Rahmen einer Fruchtfolge, mindestens alle sechs Jahre durchzuführen sind. Ausgenommen sind Flächen nach § 8 Absatz 6 Nummer 2.

Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b gilt nicht für den Anbau von Gemüsekulturen, die nach einer Gemüsevorkultur im selben Jahr angebaut werden; in diesem Fall ist die im Boden verfügbare Stickstoffmenge durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln. Die Probennahmen und Untersuchungen sind nach Vorgaben der nach Landesrecht zuständigen Stelle durchzuführen.

§ 5

Besondere Vorgaben für die Anwendung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

(1) Das Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist. Abweichend von Satz 1 dürfen Kalkdünger mit einem Gehalt von weniger als zwei vom Hundert Phosphat auf gefrorenen Boden aufgebracht werden, sofern ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zu besorgen ist. Abweichend von Satz 1 dürfen ferner mit den dort genannten Stoffen bis zu 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar auf gefrorenen Boden aufgebracht werden, wenn

1. der Boden durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähig wird,
2. ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zu besorgen ist,
3. der Boden eine Pflanzendecke trägt und
4. andernfalls die Gefahr einer Bodenverdichtung und von Strukturschäden durch das Befahren bestehen würde.

Abweichend von Satz 3 dürfen unter den dort genannten Voraussetzungen mit Festmist von Huf- und Klautentieren, festen Gärrückständen und Komposten mehr als 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden.

(2) Beim Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist

1. ein direkter Eintrag oder ein Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer durch Einhaltung eines Abstandes von mindestens vier Metern in Abhängigkeit von der Ausbringungstechnik zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Aufbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers zu vermeiden,
2. ein direkter Eintrag oder ein Abschwemmen von Nährstoffen auf benachbarte Flächen zu vermeiden.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 beträgt der Abstand mindestens einen Meter, soweit für das Ausbringen der Stoffe nach Satz 1 Geräte, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, verwendet werden. Innerhalb eines Abstandes von einem Meter zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers ist das Aufbringen der in Satz 1 genannten Stoffe verboten.

(3) Zur Vermeidung von Abschwemmungen in oberirdische Gewässer dürfen stickstoff- oder phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel auf Flächen, die innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eines solchen Gewässers eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens zehn vom Hundert aufweisen (stark geneigte Flächen), innerhalb eines Abstandes von fünf Metern zur Böschungsoberkante nicht aufgebracht werden. Auf stark geneigten Flächen dürfen ferner die in Satz 1 genannten Stoffe innerhalb eines Abstandes zwischen fünf und 20 Metern zur Böschungsoberkante nur wie folgt aufgebracht werden:

1. auf unbestellten Ackerflächen nur bei sofortiger Einarbeitung,
2. auf bestellten Ackerflächen
 - a) mit Reihenkultur mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr, nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung,
 - b) ohne Reihenkultur nach Buchstabe a nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder
 - c) nach Anwendung von Mulch- oder Direktsaatverfahren.

Die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Gewässer, soweit diese nach § 2 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes von dessen Anwendung ausgenommen sind.

(5) Wasserrechtliche Abstands- und Bewirtschaftungsregelungen, die über die Regelungen der Absätze 2 und 3 hinausgehen, bleiben unberührt.

§ 6

Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von bestimmten Düngemitteln

(1) Organische und organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff sind nach dem

Aufbringen auf unbestelltes Ackerland unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach Beginn des Aufbringens einzuarbeiten. Satz 1 gilt nicht für Düngemittel, bei denen es sich um Festmist von Huf- oder Klautentieren oder Kompost handelt, und für Düngemittel mit einem Gehalt an Trockenmasse von weniger als zwei vom Hundert. Die Einarbeitungsfrist nach Satz 1 darf nur überschritten werden, wenn sie wegen Nichtbefahrbarkeit des Bodens infolge nach dem Aufbringen eintretender, nicht vorhersehbarer Witterungsereignisse nicht eingehalten werden kann; in diesem Fall muss die Einarbeitung unverzüglich erfolgen, nachdem die Befahrbarkeit des Bodens gegeben ist.

(2) Flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff dürfen im Falle von bestelltem Ackerland ab dem 1. Februar 2020 nur noch mittels bodennaher Verfahren, insbesondere streifenförmig, auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden. Im Falle von Grünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau gelten die Vorgaben nach Satz 1 ab dem 1. Februar 2025. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 die Aufbringung mittels anderer Verfahren genehmigen, sofern diese zu vergleichbar geringen Ammoniakemissionen wie die in Satz 1 genannten Verfahren führen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann ferner Ausnahmen von den Vorgaben der Sätze 1 und 2 genehmigen, soweit deren Einhaltung auf Grund der naturräumlichen oder agrarstrukturellen Besonderheiten des Betriebes unmöglich oder unzumutbar ist. Ein Ausnahmefall nach Satz 4 liegt insbesondere vor, wenn ein Einsatz der für die Einhaltung der Vorgaben erforderlichen Geräte aus Sicherheitsgründen ausscheidet.

(3) Aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, dürfen unbeschadet der Vorgaben nach §§ 3 und 4 Nährstoffe nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet. Abweichend von Satz 1 darf im Falle von Kompost die hiermit aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt der landwirtschaftlichen Flächen des Betriebes in einem Zeitraum von drei Jahren 510 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar nicht überschreiten. Für die Ermittlung der aufgebrachten Stickstoffmenge sind die im Sinne des § 3 Absatz 4 bekannten, ermittelten oder festgestellten Gehalte, bei im Betrieb anfallenden Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft einschließlich des Weideganges mindestens die Werte nach Anlage 1 Tabelle 1 und Anlage 2 Zeilen 5 bis 8 Spalte 2 oder 3 anzusetzen. Für im Betrieb anfallende Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft dürfen andere Werte verwendet werden

1. bei der Haltung von Tierarten, die von Anlage 1 oder Anlage 2 nicht erfasst werden, oder
2. wenn der Betriebsinhaber gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Stelle nachweist, dass die aufgebrachte Stickstoffmenge – insbesondere durch besondere Haltungs- oder Fütterungsverfahren – abweicht.

Flächen, die für ein Aufbringen nach Absatz 4 herangezogen werden, sind vor der Berechnung des Flächendurchschnitts von der zu berücksichtigenden Fläche abzuziehen. Im Falle des Unterglasanbaus gilt die Beschränkung nach Satz 1 nur für Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft.

(4) Für das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft kann die nach Landesrecht zuständige Stelle auf Antrag Ausnahmen von der Beschränkung nach Anhang III Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist, genehmigen, soweit

1. die Europäische Kommission gestützt auf die Richtlinie 91/676/EWG, insbesondere auf deren Anhang III Absatz 2 Unterabsatz 3, einen Beschluss über die Genehmigung einer Ausnahmeregelung erlassen hat,
2. das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) den Beschluss im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat, und
3. die Bestimmungen des Beschlusses eingehalten werden.

Das Bundesministerium macht auch Änderungen sowie die Aufhebung des Beschlusses im Bundesanzeiger bekannt. Im Falle einer Genehmigung durch die nach Landesrecht zuständige Stelle gilt der Grenzwert nach Absatz 3 Satz 1 nicht. Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Für das Aufbringen von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, auf Acker- oder Grünlandflächen kann die nach Landesrecht zuständige Stelle auf Antrag Ausnahmen von der Beschränkung nach Absatz 3 Satz 1 genehmigen, soweit ein geltender Beschluss der Europäischen Kommission über die Genehmigung einer Ausnahmeregelung nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 vorliegt und das Bundesministerium den Beschluss nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bekannt gemacht hat. Die durch die nach Landesrecht zuständige Stelle genehmigte Menge an Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr, die mit den in Satz 1 genannten Düngemitteln im Durchschnitt der in Satz 1 genannten Flächen aufgebracht wird, darf höchstens der Menge an Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr entsprechen, die für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft durch den Beschluss der Europäischen Kommission nach Absatz 4 Satz 1 oder Änderungen des Beschlusses genehmigt worden ist. Bei der Erteilung der Genehmigung hat die nach Landesrecht zuständige Stelle die sonstigen Bestimmungen des Beschlusses der Europäischen Kommission nach Absatz 4 Satz 1 so weit wie möglich entsprechend heranzuziehen und Änderungen des Beschlusses zu beachten. Sie hat ferner die Bewirtschaftungsziele im Sinne der §§ 27 bis 31, 44 und 47 des Wasserhaushaltsgesetzes einzubeziehen. Die Genehmigung nach Satz 1 ist jährlich bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu beantragen.

(6) Erteilt die nach Landesrecht zuständige Stelle nach Absatz 5 eine Genehmigung, dürfen die in Absatz 5 Satz 1 genannten Düngemittel nur aufgebracht werden, soweit hierbei die anteilig aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft stammende Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet. Für die Ermittlung der mit den in Absatz 5 Satz 1 genannten Düngemitteln aufgetragenen Gesamtstickstoffmenge sind die Gehalte anzusetzen, die nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 festgestellt worden sind. Für die Ermittlung der anteilig mit Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft aufgetragenen Stickstoffmenge gilt Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

(7) Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff dürfen zu den nachfolgend genannten Zeiten nicht aufgebracht werden:

1. auf Ackerland nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar,
2. auf Grünland und auf Flächen mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. November bis zum 31. Januar.

Abweichend von Satz 1 dürfen Düngemittel, bei denen es sich um Festmist von Huf- oder Klautentieren, feste Gärrückstände oder Komposte handelt, in der Zeit vom 15. November bis zum 31. Januar nicht aufgebracht werden.

(8) Abweichend von Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 dürfen auf Ackerland Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff bis in Höhe des Stickstoffdüngedarfs aufgebracht werden

1. bis zum 1. Oktober zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat bis zum 15. September oder zu [Wintergetreide] [Wintergerste] nach Getreidevorfrucht bei einer Aussaat bis zum 1. Oktober, jedoch insgesamt nicht mehr als 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar,
2. bis zum 1. Dezember zu Gemüsekulturen.

(9) Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann eine Verschiebung des Beginns der Verbotzeiträume nach Absatz 7 oder 8 um jeweils vier Wochen genehmigen. Die in Absätzen 7 und 8 festgelegte Dauer des Gesamtzeitraumes, in dem die Aufbringung ohne Unterbrechung verboten ist, darf hierbei nicht verkürzt werden. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann ferner im Falle von Düngemitteln mit einem Gehalt an Trockenmasse von weniger als zwei vom Hundert auf Antrag Ausnahmen von den Verbotzeiträumen nach Absatz 7 oder 8 genehmigen, wenn nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten sind und nicht mehr als 30 kg Gesamtstickstoff je Hektar im genehmigten Zeitraum aufgebracht werden. Für die Genehmigung nach den Sätzen 1 und 3 sind regionaltypische Gegebenheiten, insbesondere Witterung oder Beginn und Ende des Pflanzenwachstums, sowie Ziele des Boden- und des Gewässerschutzes heranzuziehen. Die zuständige Stelle kann dazu weitere Auflagen zum Aufbringen treffen und die Dauer der Genehmigung zeitlich begrenzen.

§ 7

Anwendungsbeschränkungen und Anwendungsverbote

(1) Anwendungsbeschränkungen, die sich aus der Kennzeichnung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Vorgaben der Düngemittelverordnung ergeben, sind bei der Anwendung einzuhalten.

(2) Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die unter Verwendung von Knochenmehl, Fleischknochenmehl oder Fleischmehl hergestellt wurden, ist auf landwirtschaftlich genutztem Grünland und zur Kopfdüngung im Gemüse- oder Feldfutterbau verboten. Wer die in Satz 1 bezeichneten Stoffe auf sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen aufbringt, hat diese sofort einzuarbeiten.

(3) Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, zu deren Herstellung Kieselgur verwendet wurde, ist auf bestelltem Ackerland, Grünland, im Feldfutterbau sowie auf Flächen, die für den Gemüse- oder bodennahen Obstbau vorgesehen sind, verboten. Wer die in Satz 1 bezeichneten Stoffe auf sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen aufbringt, hat diese sofort einzuarbeiten. Die Anwendung von trockenen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, zu deren Herstellung Kieselgur verwendet wurde, ist verboten. Die Anwendung der in den Sätzen 1 und 3 bezeichneten Stoffe außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen ist verboten.

(4) Die Anwendung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ist zur Kopfdüngung im Gemüsebau verboten und im Übrigen im Gemüsebau nur gestattet, wenn der Zeitraum zwischen der Anwendung und der Ernte der Gemüsekulturen nicht weniger als zwölf Wochen beträgt.

§ 8

Nährstoffvergleich

(1) Der Betriebsinhaber hat jährlich spätestens bis zum 31. März nach Maßgabe der Anlage 5 einen betrieblichen Nährstoffvergleich für Stickstoff und für Phosphat für das abgelaufene Düngejahr als

1. Vergleich von Zu- und Abfuhr für die landwirtschaftliche genutzte Fläche insgesamt oder
2. Zusammenfassung der Ergebnisse der Vergleiche für jeden Schlag, jede Bewirtschaftungseinheit oder eine nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefasste Fläche

zu erstellen und zu einem jährlich fortgeschriebenen mehrjährigen Nährstoffvergleich nach Anlage 6 zusammenzufassen.

(2) Bei der Ermittlung der Nährstoffabfuhr der angebauten Kulturen nach Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 5 sind für den Stickstoffgehalt die Werte nach Anlage 7 Tabelle 1 bis 3 heranzuziehen. Für Kulturen, die in Anlage 7 Tabelle 1 bis 3 nicht genannt sind, sind die Stickstoffgehalte bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu erfragen. Satz 2 gilt auch für die Phosphatgehalte der angebauten Kulturen. Werden die Nährstoffgehalte in den Haupternte- oder Nebenernteprodukten auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Untersuchungs- oder Messmethoden ermittelt, so sind abweichend von den Sätzen 1 bis 3 diese Werte bei der Ermittlung der Nährstoffabfuhr zu verwenden.

(3) Betriebsinhaber, die Tierarten halten, die in Anlage 1 Tabelle 2 aufgeführt sind, haben abweichend von Absatz 2 die Nährstoffabfuhr von den Grundfutterflächen wie folgt zu berechnen:

Nährstoffabfuhr = Nährstoffaufnahme aus dem Grundfutter nach Anlage 1 Tabelle 2 je Tier oder Stallplatz x Anzahl der Tiere oder Stallplätze + Nährstoffabfuhr über abgegebenes Grundfutter – Nährstoffzufuhr über erworbenes Grundfutter.

Für unvermeidliche Nährstoffverluste darf der Betriebsinhaber für Feldfutter einen Zuschlag von bis zu 15 vom Hundert und für Grünland einen Zuschlag von bis zu 25 vom Hundert der nach Satz 1 ermittelten Nährstoffabfuhr vornehmen.

(4) Bei Verwendung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft hat der Betriebsinhaber zur Feststellung des zugeführten Stickstoffs mindestens die Werte nach Anlage 1 Tabelle 1 Spalten 4 und 5 und Anlage 2 Zeilen 5 bis 8 Spalten 4 und 5 zugrunde zu legen.

(5) Um Besonderheiten bei bestimmten Betriebstypen, bei der Anwendung bestimmter Düngemittel, beim Anbau bestimmter Kulturen, der Erzeugung bestimmter Qualitäten, der Haltung bestimmter Tierarten oder der Nutzung bestimmter Haltungsformen oder nicht zu vertretenden Ernteausfällen Rechnung zu tragen, darf der Betriebsinhaber unvermeidliche Verluste nach Vorgabe oder in Abstimmung mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle berücksichtigen. Außerdem darf der Betriebsinhaber für die Ermittlung der Ergebnisse des Stickstoffvergleichs beim Anbau von Gemüsekulturen unvermeidliche Verluste in Höhe von

60 Kilogramm Stickstoff je Hektar und Jahr berücksichtigen. Satz 2 gilt nicht für Flächen, auf denen Chicoréeerüben, Kürbis, Möhren, Pastinaken, Schwarzwurzel, Speiserüben, Stangenbohnen, Wurzelpetersilie oder Trockenspeisezwiebeln angebaut wurden.

(6) Absatz 1 gilt nicht für:

1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen,
2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm Stickstoff je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,
3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufbringen,
4. Betriebe, die
 - a) abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 15 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
 - b) höchstens bis zu zwei Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
 - c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 Kilogramm Stickstoff je Betrieb aufweisen, und
 - d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.

§ 9

Bewertung des betrieblichen Nährstoffvergleiches

(1) Der Betriebsinhaber hat der nach Landesrecht zuständigen Stelle die betrieblichen Nährstoffvergleiche nach § 8 Absatz 1 auf Anforderung vorzulegen.

(2) Der im Rahmen des betrieblichen Nährstoffvergleiches nach § 8 Absatz 1 für Stickstoff nach Anlage 6 Zeile 10 im Durchschnitt der drei letzten Düngejahre ermittelte Kontrollwert soll möglichst niedrig sein. Der in Satz 1 genannte Kontrollwert darf 60 Kilogramm Stickstoff je Hektar und Jahr, in den 2018, 2019 und 2020 und später begonnenen Düngejahren 50 Kilogramm Stickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreiten.

(3) Der im Rahmen des betrieblichen Nährstoffvergleiches nach § 8 Absatz 1 für Phosphat nach Anlage 6 Zeile 10 im Durchschnitt der sechs letzten Düngejahre ermittelte Kontrollwert soll möglichst niedrig sein. Der in Satz 1 genannte Kontrollwert darf 20 Kilogramm Phosphat je Hektar und Jahr, in den ab 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023 und später begonnenen Düngejahren 10 kg Phosphat je Hektar nicht überschreiten.

(4) Stellt die nach Landesrecht zuständige Stelle eine Überschreitung des nach Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 zulässigen Kontrollwertes fest, ordnet sie an, dass der Betriebsinhaber im Jahr der Feststellung an einer von der zuständigen Stelle anerkannten Düngeberatung teilzunehmen hat. Die Teilnahme ist der zuständigen Stelle vom Betriebsinhaber nachzuweisen. Die Düngeberatung ist auf die Einhaltung der zulässigen Kontrollwerte auszurichten.

(5) Stellt die nach Landesrecht zuständige Stelle im auf die Düngeberatung nach Absatz 4 folgenden Jahr erneut eine Überschreitung des nach Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 zulässigen Kontrollwertes fest, hat der Betriebsinhaber die Düngebedarfsermittlung nach § 3 Absatz 2 und den Nährstoffvergleich nach § 8 Absatz 1 der zuständigen Stelle bis zum 31. März zur Prüfung vorzulegen.

§ 10

Aufzeichnungen

(1) Betriebsinhaber haben vor dem jeweiligen Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln aufzuzeichnen:

1. den nach § 3 Absatz 2 ermittelten Düngebedarf einschließlich der Berechnungen nach § 4, die der Ermittlung zugrunde liegen,
2. die Werte nach § 3 Absatz 4 einschließlich der zu ihrer Ermittlung angewendeten Verfahren,
3. die ermittelten Nährstoffmengen nach § 4 Absatz 4 einschließlich der zu ihrer Ermittlung angewendeten Verfahren.

Überschreitungen nach § 3 Absatz 3 Satz 2 einschließlich der Gründe für den höheren Düngebedarf sind unverzüglich nach der Überschreitung aufzuzeichnen. Betriebsinhaber haben ferner bis zum 31. März des auf das jeweils abgelaufene Düngejahr folgenden Kalenderjahres die Ausgangsdaten und Ergebnisse der Nährstoffvergleiche nach § 8 Absatz 1 nach den Anlagen 5 und 6 aufzuzeichnen. Ausgenommen von den Sätzen 1 bis 3 sind Flächen und Betriebe nach § 8 Absatz 6.

(2) Bei einer Zufuhr von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die unter Verwendung von Fleischmehlen, Knochenmehlen oder Fleischknochenmehlen hergestellt wurden, auf landwirtschaftlich genutzte Flächen sind vom Betriebsinhaber ferner innerhalb eines Monats nach der jeweiligen Düngungsmaßnahme aufzuzeichnen

1. der Schlag, auf den die Stoffe aufgebracht wurden, einschließlich seiner Bezeichnung, Lage und Größe sowie der darauf angebauten Kultur,
2. die Art und Menge des zugeführten Stoffes und das Datum des Aufbringens,
3. der Inverkehrbringer des Stoffes nach Maßgabe der Kennzeichnung nach der Düngemittelverordnung,
4. der enthaltene tierische Stoff nach Maßgabe der Kennzeichnung nach der Düngemittelverordnung,

5. bei Düngemitteln die Typenbezeichnung nach Maßgabe der Kennzeichnung nach der Düngemittelverordnung.

(3) Der Betriebsinhaber hat die Aufzeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 sieben Jahre nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren und der nach Landesrecht zuständigen Stelle auf Anforderung vorzulegen.

§ 11

Anforderungen an die Geräte zum Aufbringen

(1) Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Stoffen nach Satz 1 mit Geräten nach Anlage 8 ist verboten. Geräte, die bis zum 14. Januar 2006 in Betrieb genommen wurden, dürfen abweichend von Satz 2 noch bis zum 31. Dezember 2015 für das Aufbringen benutzt werden.

(2) Das Aufbringen von mineralischen Düngemitteln darf ab dem 1. Januar 2020 nur mit Geräten erfolgen, die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, welche die Anforderungen der DIN EN 13739-1, Ausgabe Mai 2012, erfüllt.

(3) Das Aufbringen von Düngemitteln mit den nachfolgend genannten Geräten, die nach dem [einsetzen: Datum der Verkündung der Verordnung] erstmalig in Betrieb genommen werden, darf nur erfolgen, soweit die Geräte mindestens die nachfolgenden Anforderungen an die Verteil- und Dosiergenauigkeit erfüllen:

1. Mineraldüngerstreuer die Anforderungen der DIN EN 13739-1, Ausgabe Mai 2012, und der DIN EN 13739-2, Ausgabe Mai 2012,
2. Flüssigmisttankwagen die Anforderungen der DIN EN 13406, Ausgabe Februar 2003 und
3. Stalldungstreuer die Anforderungen der DIN EN 13080, Ausgabe Februar 2003.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten DIN-Normen sind jeweils bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen und im Archiv des Deutschen Patent- und Markenamtes in München gesichert niedergelegt.

§ 12

Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern

(1) Das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern muss auf die Belange des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein. Das Fassungsvermögen muss größer sein als die Kapazität, die in dem Zeitraum erforderlich ist, in dem das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nach § 6 Absatz 7 und 8 verboten ist.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 Satz 2 muss nachgewiesen werden, dass mindestens die in einem Zeitraum von sechs Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger, wie Jauche, Gülle oder Silagesickersäfte sicher gelagert werden können. Bei der Berechnung des Fassungsvermögens der Lagerbehältnisse ist der Dunganfall für jeden belegten Stallplatz nach

Anlage 9 Tabelle 1 zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind bei der Lagerung anfallende Mengen an Niederschlags- und Abwasser sowie verbleibende Lagermengen, die betriebsmäßig nicht abgepumpt werden können, zu berücksichtigen. Bei der Berechnung des Fassungsvermögens können Zeiten, in denen die in Anlage 9 Tabelle 1 genannten Nutztiere im Zeitraum vom 1. Oktober bis 1. April des Folgejahres nicht im Stall stehen, durch entsprechende Abschläge berücksichtigt werden.

(3) Betriebe, die die in Absatz 2 Satz 1 genannten Wirtschaftsdünger erzeugen und nach dem in Anlage 9 Tabelle 2 genannten Umrechnungsschlüssel mehr als drei Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen halten, sowie Betriebe, die solche Wirtschaftsdünger erzeugen und über keine eigenen Aufbringungsflächen verfügen, müssen ab dem 1. Januar 2020 nachweisen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von neun Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger sicher lagern können, wenn sie diese im Betrieb verwenden oder an andere zu Düngezwecken abgeben. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Unbeschadet von Absatz 1 Satz 2 muss ab dem 1. Januar 2020 nachgewiesen werden, dass mindestens die in einem Zeitraum von drei Monaten anfallenden festen Wirtschaftsdünger, bei denen es sich um Festmist oder Kompost handelt, sicher gelagert werden können. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Soweit der Betrieb, in dem die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Wirtschaftsdünger anfallen, nicht selbst über die nach den Absätzen 1 bis 4 erforderlichen Anlagen zur Lagerung verfügt, muss der Betriebsinhaber durch schriftliche vertragliche Vereinbarung nachweisen, dass die das betriebliche Fassungsvermögen übersteigende Menge an Wirtschaftsdüngern überbetrieblich gelagert oder verwertet wird.

(6) Der Nachweis nach den Absätzen 2 bis 5 ist auf Verlangen der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorzulegen.

§ 13

Besondere Anforderungen an Genehmigungen und sonstige Anordnungen durch die zuständigen Stellen, Erlass von Rechtsverordnungen durch die Landesregierungen

(1) Soweit die nach Landesrecht zuständige Stelle auf Grund dieser Verordnung Genehmigungen erteilt oder sonstige Anordnungen trifft, hat sie dabei besonders zu berücksichtigen, dass die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie der Naturhaushalt, insbesondere die Gewässerqualität, nicht gefährdet werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(2) Die Landesregierungen erlassen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat durch Rechtsverordnung abweichende Vorschriften nach Maßgabe des Satzes 2 für Gebiete im Einzugsbereich von Grundwassermessstellen, in denen mehr als 40 Milligramm Nitrat je Liter und eine ansteigende Tendenz des Nitratgehalts oder mehr als 50 Milligramm Nitrat je Liter festgestellt worden sind. Soweit und solange dies zur Einhaltung des in Satz 1 genannten Grenzwerts erforderlich ist, schreiben sie eine oder mehrere der nachfolgenden Anforderungen vor:

1. abweichend von § 3 Absatz 3 Satz 2 darf der nach § 3 Absatz 2 ermittelte Düngebedarf an Stickstoff auf Grund nachträglich eintretender Umstände um höchstens 10 vom Hundert überschritten werden,

2. abweichend von § 3 Absatz 4 Satz 1 darf das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind,
3. abweichend von § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ist vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff der im Boden verfügbare Stickstoff vom Betriebsinhaber auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit – außer auf Grünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau – für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich, durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln,
4. abweichend von
 - a) § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist beim Aufbringen dort genannter stickstoffhaltiger Stoffe ein Abstand von mindestens fünf Metern einzuhalten,
 - b) § 5 Absatz 3 Satz 1 dürfen dort genannte stickstoffhaltige Stoffe innerhalb eines Abstandes von zehn Metern zur Böschungsoberkante nicht aufgebracht werden, und
 - c) § 5 Absatz 3 Satz 2 dürfen dort genannte stickstoffhaltige Stoffe innerhalb eines Abstandes von zehn und 20 Metern zur Böschungsoberkante nur in der dort genannten Weise aufgebracht werden,
5. abweichend von § 6 Absatz 8 Nummer 2 dürfen die dort genannten Düngemittel nur bis zum 1. November zu Gemüsekulturen aufgebracht werden,
6. abweichend von § 8 Absatz 6 Nummer 4, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 2 und § 10 Absatz 1 Satz 4, sind nur Betriebe, die
 - a) abzüglich von Flächen nach § 8 Absatz 6 Nummer 1 und 2 weniger als 10 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
 - b) höchstens bis zu einem Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
 - c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 500 Kilogramm Stickstoff je Betrieb aufweisen, und
 - d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organische und organisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um Gärückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen,von den Vorgaben nach § 3 Absatz 2 Satz 1, § 8 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 Satz 1 bis 3 ausgenommen,
7. abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 2 darf der dort genannte Kontrollwert 50 Kilogramm Stickstoff je Hektar und Jahr, in den 2018, 2019 und 2020 und später begonnenen Düngeschritten 40 Kilogramm Stickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreiten,
8. abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 1 muss nachgewiesen werden, dass mindestens die in einem Zeitraum von sieben Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger sicher gelagert werden können,

(3) Soweit die Landesregierungen Rechtsverordnungen nach Absatz 2 erlassen, gelten die nach Landesrecht vorgeschriebenen Abweichungen nicht für Betriebe, die gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Stelle nachweisen, dass der betriebliche Nährstoffvergleich nach § 8 Absatz 1 für Stickstoff nach Anlage 6 Zeile 10 im Durchschnitt der letzten drei Düngjahre den Kontrollwert von 35 Kilogramm Stickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet, oder nachweislich an Agrarumweltprogrammen der Länder teilnehmen, die dem Schutz der Gewässer vor Nährstoffeinträgen aus landwirtschaftlichen Quellen dienen. In diesem Fall gelten die Vorgaben dieser Verordnung.

(4) Den Landesregierungen wird die Befugnis übertragen, in anderen als den in Absatz 2 genannten Gebieten, durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, dass abweichend von

1. § 6 Absatz 7 Satz 2 die dort genannten Düngemittel in der Zeit vom 15. Dezember bis zum 15. Januar nicht aufgebracht werden dürfen,
2. § 8 Absatz 6 Nummer 4, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 2 und § 10 Absatz 1 Satz 4, Betriebe, die
 - a) abzüglich von Flächen nach § 8 Absatz 6 Nummer 1 und 2 weniger als 30 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
 - b) höchstens bis zu drei Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
 - c) einen Tierbestand von nicht mehr als 1,4 Großvieheinheiten je Hektar aufweisen, und
 - d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen,

von den Vorgaben nach § 3 Absatz 2 Satz 1, § 8 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 Satz 1 bis 3 ausgenommen sind,

3. § 12 Absatz 3 Satz 1 im Falle von rinderhaltenden Betriebe, die über ausreichende eigene Grünlandflächen für die ordnungsgemäße Aufbringung der im Betrieb anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger verfügen, nachgewiesen werden muss, dass mindestens die in einem Zeitraum von sechs Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger sicher gelagert werden können,
4. § 12 Absatz 4 Satz 1 ab dem 1. Januar 2020 nachgewiesen werden muss, dass mindestens die in einem Zeitraum von zwei Monaten anfallenden dort genannten Wirtschaftsdünger sicher gelagert werden können.

(5) Den Landesregierungen wird ferner die Befugnis übertragen, durch Rechtsverordnung Regelungen über Vorlage-, Melde- oder Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit den Nährstoffvergleichen nach §§ 8 und 9 und den Aufzeichnungen nach § 10 Absatz 1 und 2 sowie über die Form der genannten Nährstoffvergleiche und Aufzeichnungen zu erlassen, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften erforderlich ist.

§ 14**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Düngegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 einen Düngebedarf nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ermittelt,
2. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 einen dort genannten Düngebedarf überschreitet,
3. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 1, § 5 Absatz 2 Satz 3, § 6 Absatz 3 Satz 1, § 6 Absatz 7 oder Absatz 8 einen dort genannten Stoff oder ein dort genanntes Düngemittel aufbringt,
4. entgegen § 3 Absatz 7 Satz 1 ein dort genanntes Düngemittel aufbringt,
5. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 eine dort genannte Nährstoffmenge nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig ermittelt,
6. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1, 2 oder Satz 3 einen dort genannten Stoff aufbringt,
7. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 einen Eintrag oder ein Abschwemmen nicht vermeidet oder entgegen § 5 Absatz 2 Satz 3 einen dort genannten Stoff aufbringt,
8. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 einen dort genannten Stoff aufbringt,
9. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 ein dort genanntes Düngemittel nicht oder nicht rechtzeitig einarbeitet,
10. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, ein dort genanntes Düngemittel nicht mittels bodennaher Verfahren auf den Boden aufbringt oder nicht direkt in den Boden einbringt,
11. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, 3 oder Satz 4 oder Absatz 4 ein dort genanntes Düngemittel aufbringt oder einen dort genannten Stoff anwendet,
12. entgegen § 8 Absatz 1 einen Nährstoffvergleich nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt,
13. entgegen § 9 Absatz 1 einen Nährstoffvergleich nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
14. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Absatz 4 Satz 1 zuwiderhandelt,
15. entgegen § 9 Absatz 5 eine Düngebedarfsermittlung oder einen Nährstoffvergleich nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
16. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, 2 oder Satz 3 oder Absatz 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
17. entgegen § 10 Absatz 3 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens sieben Jahre aufbewahrt oder nicht rechtzeitig vorlegt,
18. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 2 einen dort genannten Stoff mit einem dort genannten Gerät aufbringt oder entgegen § 11 Absatz 2 oder Absatz 3 mit einem Gerät aufbringt, dass die dort genannten Anforderungen nicht erfüllt,

19. entgegen § 12 Absatz 2, 3, 4 oder Absatz 5 einen genannten Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbringt.

§ 15

Übergangsvorschrift

(1) § 6 Absatz 2 der Düngeverordnung vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 118), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. Februar 2003 (BGBl. I S. 235) geändert worden ist, ist bis zum 31. Dezember 2015 weiterhin anzuwenden.

[(2) Die in den §§ 8 und 9 geregelten Anforderungen an den Nährstoffvergleich und seine Bewertung werden durch Rechtsverordnung auf Grund des § 12a Absatz 2 des Düngegesetzes ab dem 1. Januar 2018 schrittweise durch einen Vergleich der dem Betrieb zugeführten und vom Betrieb abgegebenen Nährstoffmengen abgelöst].

ENTWURF - Stand vom 22. Juni 2015

Anlage 1

(zu § 3 Absatz 4 Satz 2, § 6 Absatz 3,4 und 6, § 8 Absatz 3 und 4)

Mittlere Nährstoffausscheidung landwirtschaftlicher Nutztiere; Mittlere Nährstoffaufnahme von Wiederkäuern aus Grundfutter**Tabelle 1 – Mittlere Nährstoffausscheidung landwirtschaftlicher Nutztiere je Stallplatz und Jahr bzw. je Tier¹**

	Kategorie	Produktionsverfahren		Nährstoffanfall je Jahr	
				kg N	kg P ₂ O ₅
	1	2	3	4	5
1.	Milchviehhaltung				
2.	Kälberaufzucht			je Stallplatz und Jahr	
3.		0 bis 16 Wochen; 90 kg Zuwachs je Kalb; 3 Durchgänge p.a.		16,6	6,4
4.	Jungrinderaufzucht	Erstkalbealter 27 Monate; 605 kg Zuwachs je aufgezogenes Tier		je Tier und Jahr	
5.		Grünlandbetrieb, mit und ohne Flächen im „Naturschutz“	konventionell	57	16,4
6.			extensiv	54	16
7.		Ackerfutterbaubetrieb	mit Weide	48	15,5
8.			Stallhaltung	45	15
9.	Milcherzeugung	Leistung bezogen auf ECM (4,0 % Fett, 3,4 % Eiweiß); 0,9 Kalb		je Tier und Jahr	
10.	mittelschwere und schwere Rassen	Grünlandbetrieb (mit Weidegang)	6.000 kg ECM	114	36
11.			8.000 kg ECM	129	43
12.			10.000 kg ECM	143	47
13.		Grünlandbetrieb (ohne Weidegang mit Heu)	6.000 kg ECM	109	37
14.			8.000 kg ECM	124	43
15.			10.000 kg ECM	141	48
16.			12.000 kg ECM	159 ¹⁾	55 ¹⁾

¹⁾Quelle: Arbeiten der DLG, Band 199: Bilanzierung der Nährstoffausscheidungen landwirtschaftlicher Nutztiere. 2. Auflage. (2014); zu beziehen beim DLG Verlag GmbH, Frankfurt am Main

	Kategorie	Produktionsverfahren		Nährstoffanfall je Jahr		
				kg N	kg P ₂ O ₅	
				1	2	3
17.		Ackerfutterbaubetrieb (mit Weidegang)	6.000 kg ECM	103	37	
18.			8.000 kg ECM	117	42	
19.			10.000 kg ECM	134	47	
20.			12.000 kg ECM	153	52	
21.		Ackerfutterbaubetrieb (ohne Weidegang mit Heu)	6.000 kg ECM	100	36	
22.			8.000 kg ECM	115	42	
23.			10.000 kg ECM	133	47	
24.			12.000 kg ECM	152	52	
25.		leichte Rassen	Ackerfutterbaubetrieb	5.000 kg ECM	76	27
26.				7.000 kg ECM	91	33
27.	9.000 kg ECM			111	42	
28.	Rindermast					
29.	Jungrindermast		je Stallplatz und Jahr			
30.	Rosa-Kalbfleisch Erzeugung	Mast von 50 bis 350 kg LM; 1,3 Umtriebe p.a.		31,0	12,7	
31.	Kälbermast	50 bis 250 kg LM; 2,1 Umtriebe p.a.	MAT	13,0	6,5	
32.		50 bis 260 kg LM; 1,9 Umtriebe p.a.	MAT und Kraftfutter	15,9	7,3	
33.	Fresseraufzucht	80 bis 210 kg LM; 2,7 Umtriebe p.a.	Standardfutter	15,7	5,4	
34.			N-/P-reduziert	14,6	4,5	
35.	Bullenmast		je Tier und Jahr			
36.		bis 675 kg LM (19 Monate)	ab Kalb 45 kg LM	36,6	14,2	
37.		bis 750 kg LM	ab Kalb 45 kg LM	39,1	14,3	
38.			ab 80 kg LM	40,7	14,7	
39.			ab 210 kg LM	41,3	14,8	

	Kategorie	Produktionsverfahren		Nährstoffanfall je Jahr		
				kg N	kg P ₂ O ₅	
				1	2	3
40.	Mutterkuhhaltung			je Tier und Jahr		
41.	6 Monate Säugezeit	500 kg LM; 0,9 Kalb je Kuh p.a.; (200 kg Absetzgewicht)		88	26	
42.		700 kg LM; 0,9 Kalb je Kuh p.a.; (230 kg Absetzgewicht)		105	31	
43.	9 Monate Säugezeit	700 kg LM; 0,9 Kalb je Kuh p.a.; (340 kg Absetzgewicht)		114	33	
44.	Sauenhaltung					
45.	Ferkelerzeugung			je Sauenplatz und Jahr		
46.	Ferkelaufzucht bis 8 kg LM	22 aufgezogene Ferkel 217 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	27,1	12,6	
47.			N-/P-reduziert	24,0	11,0	
48.			stark N-/P-reduziert	23,0	10,3	
49.		25 aufgezogene Ferkel 239 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	27,3	12,6	
50.			N-/P-reduziert	24,1	11,2	
51.			stark N-/P-reduziert	23,1	10,3	
52.		28 aufgezogene Ferkel 264 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	27,5	12,8	
53.			N-/P-reduziert	24,2	11,2	
54.			stark N-/P-reduziert	23,2	10,3	
55.		Ferkelaufzucht bis 28 kg LM	22 aufgezogene Ferkel 656 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	39,2	17,2
56.				N-/P-reduziert	35,1	15,3
57.				stark N-/P-reduziert	33,5	14,0
58.	25 aufgezogene Ferkel 711 kg Zuwachs je Platz p.a.		Standardfutter	41,1	17,9	
59.			N-/P-reduziert	36,8	16,0	
60.			stark N-/P-reduziert	35,0	14,7	
61.	28 aufgezogene Ferkel 824 kg Zuwachs je Platz p.a.		Standardfutter	42,9	18,6	
62.			N-/P-reduziert	38,4	16,7	
63.			stark N-/P-reduziert	36,6	15,1	

	Kategorie	Produktionsverfahren		Nährstoffanfall je Jahr	
				kg N	kg P ₂ O ₅
				1	2
64.	Spezialisierte Ferkelaufzucht			je Ferkelplatz und Jahr	
65.	450 g Tageszunahme im Mittel der Aufzucht	8 bis 28 kg LM	Standardfutter	3,8	1,4
66.		ab 8 bzw. 15 kg LM	N-/P-reduziert	3,6	1,4
67.			stark N-/P-reduziert	3,4	1,1
68.	500 g Tageszunahme im Mittel der Aufzucht	8 bis 28 kg LM	Standardfutter	4,2	1,6
69.		ab 8 bzw. 15 kg LM	N-/P-reduziert	3,8	1,4
70.			stark N-/P-reduziert	3,6	1,4
71.	Jungsauenhaltung			je Jungsauenplatz und Jahr	
72.	Jungsauenaufzucht	28 bis 115 kg LM; 180 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	10,8	5,5
73.			N-/P-reduziert	9,0	4,6
74.	Jungsaueneingliederung	95 bis 135 kg LM 240 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	15,4	8,5
75.			N-/P-reduziert	13,3	7,5
76.	Schweinemast			je Mastplatz und Jahr	
77.	Mastschwein; von 28 bis 118 kg LM	700 g Tageszunahme; 210 kg Zuwachs	Standardfutter	11,1	4,8
78.			N-/P-reduziert	10,7	4,1
79.			stark N-/P-reduziert	9,6	3,7
80.		750 g Tageszunahme; 223 kg Zuwachs	Standardfutter	11,4	4,8
81.			N-/P-reduziert	10,9	4,1
82.			stark N-/P-reduziert	9,8	3,9
83.		850 g Tageszunahme; 244 kg Zuwachs	Standardfutter	12,2	5,0
84.			N-/P-reduziert	11,7	4,4
85.			stark N-/P-reduziert	10,6	3,9
86.	950 g Tageszunahme; 267 kg Zuwachs	Standardfutter	12,5	5,0	
87.		N-/P-reduziert	12,0	4,4	
88.		stark N-/P-reduziert	10,8	3,9	
	Kategorie	Produktionsverfahren		Nährstoffanfall je Jahr	

				kg N	kg P ₂ O ₅
	1	2	3	4	5
89.	Jungebermast				
90.	von 28 bis 118 kg LM	850 g Tageszunahme; Geschlechterverhältnis w:m 50:50, 2,7 Durchgänge, 246 kg Zuwachs	Standardfutter	11,8	4,8
			N-/P-reduziert	11,3	4,4
91.	Eberhaltung			je Eberplatz und Jahr	
92.	60 kg Zuwachs je Platz p.a.			22,1	9,6
93.	Pferdehaltung				
94.	Reitpferde	Stallhaltung		51,1	23,4
95.	500-600 kg LM	Stall-/Weidehaltung		53,6	23,4
96.	Reitponys 300 kg LM;	Stallhaltung		34,9	16,5
97.	leichte Arbeit	Stall-/Weidehaltung		33,4	15,3
98.	Zuchtstuten	Großpferd 600 kg LM; Stall-/Weidehaltung; 0,5 Fohlen p.a.		63,5	28,0
99.		Pony 350 kg LM; Stall-/Weidehaltung; 0,5 Fohlen p.a.		42,3	18,4
100.	Aufzuchtperde	Großpferd; 365 kg Zuwachs; Stall-/Weidehaltung; 6. – 36. Monat		44,5	18,9
101.		Pony; 150 kg Zuwachs; Stall-/Weidehaltung; 6. – 36. Monat		31,6	13,5
102.	Lammfleischerzeugung				
103.	Mutterschaf mit Nach- zucht	1,5 Lämmer/Schaf; 40 kg Zuwachs je Lamm	konventionell	20,1	6,2
104.		1,1 Lämmer/Schaf 40 kg Zuwachs je Lamm	extensiv	17,6	5,0
105.	Ziegenmilcherzeugung			je Tier und Jahr	
106.	Milchziege mit Nach- zucht	800 kg Milch/Ziege p.a.; 1,5 Lämmer je Ziege; 16 kg Zuwachs/Lamm		15,2	5,7

	Kategorie	Produktionsverfahren	Nährstoffanfall je Jahr
--	-----------	----------------------	-------------------------

				kg N	kg P ₂ O ₅
	1	2	3	4	5
107.	Kaninchenhaltung				
108.	Kaninchenaufzucht			je Tier und Jahr	
109.	52 aufgezogene Jungtiere/Häsin p.a.	Aufzucht bis 0,6 kg LM		2,6	1,5
110.		Aufzucht bis 3 kg LM		9,7	5,4
111.	Kaninchenmast			je Mastplatz und Jahr	
112.	Mast	0,6 bis 3 kg LM; 14 kg Zuwachs/Platz		0,7	0,4
113.	Gehegewild			je Tier und Jahr	
114.	Damtiere	Fleischerzeugung; 45 kg Zuwachs je Produktionseinheit (1 Alttier mit 0,85 Kalb)		21,6	6,2
115.	Eiererzeugung			je Stallplatz und Jahr	
116.	Junghennenaufzucht	3,5 kg Zuwachs 3 Phasen-Fütterung	Standardfutter	0,269	0,176
117.			N-/P-reduziert	0,252	0,151
118.	Legehennenhaltung	17,6 kg Eimasse/Tier; 2 Phasen-Fütterung	Standardfutter	0,764	0,396
119.			N-/P-reduziert	0,731	0,346
120.	Hähnchenmast			je Stallplatz und Jahr	
121.		Mast über 39 Tage; 2,6 kg Zuwachs/Tier	Standardfutter	0,413	0,208
122.			N-/P-reduziert	0,385	0,176
123.		Mast 34 bis 38 Tage; 2,3 kg Zuwachs/Tier	Standardfutter	0,388	0,190
124.			N-/P-reduziert	0,357	0,174
125.		Mast 30 bis 33 Tage; 1,85 kg Zuwachs/Tier	Standardfutter	0,328	0,174
126.			N-/P-reduziert	0,311	0,153
127.		Mast bis 29 Tage; 1,55 kg Zuwachs/Tier	Standardfutter	0,267	0,142
128.			N-/P-reduziert	0,249	0,121

	Kategorie	Produktionsverfahren	Nährstoffanfall je Jahr
--	-----------	----------------------	-------------------------

				kg N	kg P ₂ O ₅
	1	2	3	4	5
129.	Putenmast			je Tier und Jahr	
130.	Hähne	22,1 kg Zuwachs, bis 21 Wochen Mast (56,4 kg Futtermittelverbrauch)	Standardfutter	0,975	0,550
131.			N-/P-reduziert	0,905	0,428
132.	Hennen	10,9 kg Zuwachs, 16 Wochen Mast (26,7 kg Futter)	Standardfutter	0,526	0,286
133.			N-/P-reduziert	0,497	0,231
134.	Hähne ab der 6. Woche		Standardfutter	0,914	0,507
			N-/P-reduziert	0,845	0,387
135.	Hennen ab der 6. Woche		Standardfutter	0,473	0,250
			N-/P-reduziert	0,444	0,195
136.	gemischt geschlechtliche Mast; 50 %; Hähne und 50 % Hennen		Standardfutter	0,751	0,419
			N-/P-reduziert	0,701	0,330
137.	Putenaufzucht bis 5 Wochen 20% Hähne, 50 % Hennen		Standardfutter	0,057	0,040
138.	Entenmast			je Stallplatz und Jahr	
139.	Pekingenten	19,5 kg Zuwachs/Platz p.a.; 6,5 Durchgänge (3,0 kg Zuwachs je Tier) bis 26 Tage Mast		0,605	0,344
140.	Flugenten	15,4 kg Zuwachs/Platz p.a.; 4 Durchgänge; 2,7 kg weiblich, 5,0 kg männlich (w:m = 1:1)		0,576	0,367
141.	Gänsemast			je Tier	
142.		Schnellmast, 5,0 kg Zuwachs/Tier		0,231	0,133
143.		Mittelmast, 6,8 kg Zuwachs/Tier		0,702	0,387
144.		Spät-/Weidemast, 7,8 kg Zuwachs/Tier		1,074	0,334

Tabelle 2 – Mittlere Nährstoffaufnahme von Wiederkäuern aus Grundfutter je Stallplatz und Jahr bzw. je Tier¹

	Kategorie	Produktionsverfahren		Nährstoffaufnahme in kg		
				N	P ₂ O ₅	
	Milchviehhaltung			je Stallplatz und Jahr		
1.	Kälberaufzucht	0 bis 16 Wochen; 90 kg Zuwachs je Kalb; 3 Durchgänge p.a.		5,6	2,0	
2.	Jungrinderaufzucht	Erstkalbealter 27 Monate; 605 kg Zuwachs je aufgezogenes Tier		je Tier und Jahr		
3.		Grünlandbetrieb, mit und ohne Flächen im „Naturschutz“	konventionell	58	17	
4.			extensiv	53	16	
5.		Ackerfutterbaubetrieb	mit Weide	48	15	
6.			Stallhaltung	43	14	
7.		Milcherzeugung	Leistung bezogen auf ECM (4,0 % Fett, 3,4 % Eiweiß); 0,9 Kalb		je Tier und Jahr	
8.		mittelschwere und schwere Rassen	Grünlandbetrieb (mit Weidegang)	6.000 kg ECM	108	33
	8.000 kg ECM			111	34	
	10.000 kg ECM			113	36	
9.	Grünlandbetrieb (ohne Weidegang mit Heu)		6.000 kg ECM	98	31	
10.			8.000 kg ECM	98	31	
11.			10.000 kg ECM	101	33	
12.	Ackerfutterbaubetrieb (mit Weidegang)		6.000 kg ECM	86	28	
13.			8.000 kg ECM	93	31	
14.			10.000 kg ECM	98	33	
15.			12.000 kg ECM	101	34	
16.	Ackerfutterbaubetrieb (ohne Weidegang mit Heu)		6.000 kg ECM	77	27	
17.			8.000 kg ECM	84	29	
18.			10.000 kg ECM	89	31	
19.			12.000 kg ECM	94	32	
20.	leichte Rassen		Ackerfutterbaubetrieb	5.000 kg ECM	68	22
21.				7.000 kg ECM	75	25

¹ Quelle: Arbeiten der DLG, Band 199: Bilanzierung der Nährstoffausscheidungen landwirtschaftlicher Nutztiere. 2. Auflage. (2014), zu beziehen beim DLG Verlag GmbH, Frankfurt am Main

	Kategorie	Produktionsverfahren		Nährstoffaufnahme in kg	
				N	P ₂ O ₅
22.			9.000 kg ECM	80	27
Rindermast					
23.	Jungrindermast			je Stallplatz und Jahr	
24.	Rosa-Kalbfleisch Erzeugung	Mast von 50 bis 350 kg LM; 1,3 Umtriebe p.a.		7,0	2,9
25.	Kälbermast	50 bis 250 kg LM; 2,1 Umtriebe p.a.	MAT	0,6	0,4
26.			MAT und Kraftfutter	0,3	0,1
27.	Fresseraufzucht	80 bis 210 kg LM; 2,7 Umtriebe p.a.	Standardfutter	6,0	2,3
28.			N-/P-reduziert	6,0	2,3
Bullenmast					
je Tier und Jahr					
29.		bis 675 kg LM (19 Monate)	ab Kalb 45 kg LM	19,6	7,9
30.		bis 750 kg LM	ab Kalb 45 kg LM	20,2	8,1
31.		bis 750 kg LM	ab Kalb 80 kg LM	21,0	8,5
32.		bis 750 kg LM	ab Kalb 210 kg LM	22,4	9,0
Mutterkuhhaltung					
je Tier und Jahr					
33.	6 Monate Säugezeit	500 kg LM; 0,9 Kalb je Kuh p.a. (200 kg Absetzgewicht)		90	27
34.		700 kg LM; 0,9 Kalb je Kuh p.a. (230 kg Absetzgewicht)		108	32
35.	9 Monate Säugezeit	700 kg LM; 0,9 Kalb je Kuh p.a. (340 kg Absetzgewicht)		120	36
Lammfleischerzeugung					
je Tier und Jahr					
36.	Mutterschaf mit Nachzucht	1,5 Lämmer/Schaf 40 kg Zuwachs je Lamm	konventionell	18,2	5,3
37.		1,1 Lämmer/Schaf 40 kg Zuwachs je Lamm	extensiv	17,3	5,0
Ziegenmilcherzeugung					
je Tier und Jahr					
38.	Milchziege mit Nachzucht	800 kg Milch/Ziege p.a.; 1,5 Lämmer je Ziege; 16 kg Zuwachs/Lamm		11,7	3,8

	Kategorie	Produktionsverfahren	Nährstoffaufnahme in kg	
			N	P ₂ O ₅
Gehegewild			je Tier und Jahr	
39.	Damtiere	45 kg Zuwachs je Produktionseinheit (1 Alttier mit 0,85 Kalb)	21,3	6,1

Anlage 2

(zu § 3 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6, § 6 Absatz 3,4 und 6, § 8 Absatz 4, Anlagen 5 und 6)

Kennzahlen für die sachgerechte Bewertung zugeführter Stickstoffdünger

Anzurechnende Mindestwerte in Prozent der Ausscheidungen an Gesamtstickstoff in Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und andere Kenngrößen						
1.	Ausbringung			Zufuhr		
2.	nach Abzug der Stall- und Lagerungsverluste			nach Abzug der Stall-, Lagerungs- und Aufbringungsverluste		
3.	Tierart/Verfahren	Gülle, Gärrückstände	Festmist, Jauche, Weidehaltung*)	Gülle, Gärrückstände	Festmist, Jauche	Weidehaltung*)
4.	1	2	3	4	5	6
5.	Rinder	85	70	70	60	40
6.	Schweine	80	70	70	60	40
7.	Geflügel		60		50	40
8.	andere (z. B. Pferde, Schafe)		55		50	40
9.	Betrieb einer Biogasanlage	95		85		

*) Weidetage sind anteilig zu berechnen

Anlage 3

(zu § 3 Absatz 5 Nummer 2)

Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs aus organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln im Jahr des Aufbringens

Düngemittel	Mindestwirksamkeit im Jahr des Aufbringens in % des Gesamtstickstoffgehaltes
Rindergülle	50
Schweinegülle	60
Rinder-, Schaf- und Ziegenfestmist	25
Schweinefestmist	30
Hühnertrockenkot	60
Geflügel- und Kaninchenfestmist	30
Pferdefestmist	25
Rinderjauche	90
Schweinejauche	90
Klärschlamm flüssig (< 15 % TM)	30
Klärschlamm fest (≥ 15 % TM)	25
Pilzsubstrat	10
Grünschnittkompost	3
Sonstige Komposte	5
Biogasanlagengärrückstand flüssig	50
Biogasanlagengärrückstand fest	30

Anlage 4

(zu § 4 Absatz 1 und 2)

Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs**Tabelle 1 Düngedarfsmittlung für Acker- und Gemüsebau**

	Faktoren für die Düngedarfsmittlung	anzuwendende Tabelle/Vorschrift
1.	Kultur	Tabelle 2 oder 4
2.	Stickstoffbedarfswert in kg N/ha	Tabelle 2 oder 4
3.	Ertragsniveau laut Tabelle mit Stickstoffbedarfswerten in dt/ha	Tabelle 2 oder 4
4.	Betriebliches Ertragsniveau grundsätzlich im Durchschnitt der letzten drei Jahre in dt/ha	Tabelle 3 oder 5
5.	Ertragsdifferenz in dt/ha aus	Zeilen 3 und 4
	Zu- und Abschläge in kg N/ha für	
6.	im Boden verfügbare Stickstoffmenge (N _{min})	§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 4
7.	Ertragsdifferenz	Zeile 5, Tabelle 3 oder 5
8.	Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat	Tabelle 6
9.	Stickstoffnachlieferung aus der organischen Düngung der Vorjahre	§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5
10.	Vorfrucht bzw. Vorkultur (Ackerbau/Gemüse)	Tabelle 7 oder 3
11.	Zuschlag bei Abdeckung mit Folie oder Vlies zur Ernteverfrühung	§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2
12.	Stickstoffdüngedarf während der Vegetation in kg N/ha	Summe der Werte der Zeilen 2, 6, 7, 8, 9, 10 und 11
13.	Zuschläge auf Grund nachträglich eintretender Umstände, insbesondere Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse	§ 3 Absatz 3 Satz 2

Tabelle 2 Stickstoffbedarfswerte für landwirtschaftliche Ackerkulturen in Abhängigkeit vom Ertragsniveau

Vorbemerkungen und Hinweise:

1. Der Stickstoffbedarfswert entspricht dem Nährstoffbedarf an Stickstoff während einer Anbauperiode.
2. Die Stickstoffbedarfswerte in der Tabelle beziehen sich auf das angegebene Ertragsniveau und die zu Vegetationsbeginn in der Regel aus 0 bis 90 cm Bodentiefe zu ermittelnde verfügbare Stickstoffmenge (N_{min}).

Kultur	Ertragsniveau in dt/ha	Stickstoffbedarfswert in kg N/ha
Winterraps	40	200
Winterweizen A, B	80	230
Winterweizen C	80	210
Winterweizen E	80	260
Hartweizen	55	200
Wintergerste	70	180
Winterroggen	70	170
Wintertriticale	70	190
Sommergerste	50	140
Hafer	55	130
Körnermais	90	200
Silomais	450	200
Zuckerrübe	650	170
Kartoffel	400	180
Sonnenblume	30	120
Öllein	20	100

Tabelle 3 Zu- und Abschläge auf Grund von abweichendem Ertragsniveau bei Ackerkulturen

Vorbemerkungen und Hinweise:

1. Die Ertragsdifferenz ist die Differenz zwischen dem Ertragsniveau nach Tabelle 2 und dem tatsächlichen betrieblichen Ertragsniveau im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Weicht das tatsächliche betriebliche Ertragsniveau in einem der letzten drei Jahre um mehr als 20 % vom Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres ab, kann statt des tatsächlichen betrieblichen Ertragsniveaus, das im Jahr der Abweichung erreicht wurde, das Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres für die Ermittlung der Ertragsdifferenz herangezogen werden.
2. Zu- und Abschläge richten sich grundsätzlich nach der jeweiligen Ertragsdifferenz entsprechend den Vorgaben der Spalten 3 und 4. Abweichend hiervon sind bei höherem Ertragsniveau Zuschläge mehr als 40 kg N/ha zulässig, wenn die nach Landesrecht zuständige Stelle dies genehmigt hat.
3. Bei der Kartoffel sind abweichend von Nummer 2 sowie den Spalten 3 und 4 nach Vorgabe der nach Landesrecht zuständigen Stelle in Abhängigkeit von der Sorte Zu- oder Abschläge von höchstens 30 kg N/ha zulässig.
4. Beim Anbau von Sorten, die nach den Angaben der nach Landesrecht zuständigen Stelle im Durchschnitt ein um 20 % höheres Ertragsniveau als das Ertragsniveau nach Tabelle 2 erzielen, ist abweichend von Nummer 2 nach den Vorgaben der nach Landesrecht zuständigen Stelle ein zusätzlicher Zuschlag in Höhe von höchstens 10 kg N/ha zulässig.

1	2	3	4
Kultur	Ertragsdifferenz in dt/ha	Höchstzuschläge bei höheren Erträgen in kg N/ha je Einheit nach Spalte 2	Mindestabschläge bei niedrigeren Erträgen in kg N/ha je Einheit nach Spalte 2
Raps	5	10	15
Getreide und Körnermais	10	10	15
Silomais	50	10	15
Zuckerrüben	100	10	15
Kartoffel	50	10	10
Frühkartoffel	-	40	

Tabelle 4 Stickstoffbedarfswerte für Gemüsekulturen in Abhängigkeit vom Ertragsniveau; Stickstoffnachlieferung aus Ernteresten der Vorkultur für die Folgekultur im gleichen Jahr

Vorbemerkungen und Hinweise:

1. Der Stickstoffbedarfswert entspricht dem Nährstoffbedarf an Stickstoff während einer Anbauperiode.
2. Die Stickstoffbedarfswerte in der Tabelle beziehen sich auf das angegebene Ertragsniveau und die zu ermittelnde verfügbare Stickstoffmenge (N_{min}) in der Probenahmetiefe nach Spalte 4.
3. Bei Abfuhr der ganzen Pflanze (zum Beispiel bei maschineller Porreeernte) sind keine Abschläge nach Spalte 5 vorzunehmen.
4. Wird die Untersuchung des Stickstoff-Vorrats (N_{min}) des Bodens frühestens vier Wochen nach der Einarbeitung der Erntereste der Vorkultur durchgeführt, dürfen die Abschläge nach Spalte 5 um bis zu zwei Drittel verringert werden.
5. Die Ermittlung der verfügbaren Stickstoffmenge im Boden ist abweichend von § 4 Absatz 4 bei den in Spalte 3 mit „*“ gekennzeichneten Kulturen in der 4. Kulturwoche und bei den in Spalte 3 mit „**“ gekennzeichneten Kulturen in der 6. Kulturwoche durchzuführen.

1	2	3	4	5
Kultur	Ertragsniveau	Stickstoffbedarfswert	Probenahmetiefe	Abschläge auf Grund der Stickstoffnachlieferung aus den Ernteresten für die Folgekultur
	in dt/ha	in kg N/ha	in cm	in kg N/ha
Blumenkohl	350	300	60	80
Brokkoli	150	310	60	100
Buschbohnen	120	110	60	45
Chicoreerüben	450	135*	90	40
Chinakohl	700	210	60	45
Dill, Industrieware	250	105	30	25
Dill, Frischmarkt	200	85	30	5
Feldsalat	80	85	15	5
Feldsalat, großblättrig	130	110	15	5
Gemüseerbse	80	85	60	65
Grünkohl	400	200	60	35
Gurke, Einleger	800	210	30	50
Knollenfenchel	400	200	60	45
Kohlrabi	450	230	30	30
Kürbis	400	140	60	50

1	2	3	4	5
Kultur	Ertragsniveau	Stickstoffbedarfswert	Probenahtmetiefe	Abschläge auf Grund der Stickstoffnachlieferung aus den Ernteresten für die Folgekultur
	in dt/ha	in kg N/ha	in cm	in kg N/ha
Möhren, Bund-	600	115*	60	10
Möhren, Industrie	900	165**	90	45
Möhren, Wasch-	700	125**	60	30
Pastinake	400	140*	60	50
Petersilie, Blatt-, bis 1. Schnitt	240	160*	60	10
Petersilie, Blatt-, nach einem Schnitt	160	100	60	10
Petersilie, Wurzel-	400	130**	60	45
Porree	600	250	60	55
Radies	300	110	30	5
Rettich, Bund-	500	140	30	10
Rettich, deutsch	550	175	60	30
Rettich, japanisch	1000	230	60	45
Rosenkohl	250	310	90	130
Rote Rüben	600	250	60	50
Rotkohl	600	260	60	60
Rucola, Feinware	175	150	30	20
Rucola, Grobware	300	210	30	20
Salate, Baby Leaf Lettuce	140	90	30	0
Salate, Blatt-, grün (Lollo, Eichblatt, Krul)	350	130	30	10
Salate, Blatt-, rot (Lollo, Eichblatt, Krul)	300	115	30	10
Salate, Eissalat	600	175	30	15
Salate, Endivien, Frisee	350	150	60	15
Salate, Endivien, glattblättrig	600	190	60	20
Salate, Kopfsalat	500	150	30	10
Salate, Radicchio	280	140	60	30
Salate, verschiedene Arten	450	150	30	10
Salate, Romana	450	140	60	10
Salate, Romana Herzen	300	150	30	15
Salate, Zuckerhut	600	190	60	20
Schnittlauch, gesät,	300	210**	60	10

1	2	3	4	5
Kultur	Ertragsniveau	Stickstoffbedarfswert	Probenahmetiefe	Abschläge auf Grund der Stickstoffnachlieferung aus den Ernteresten für die Folgekultur
	in dt/ha	in kg N/ha	in cm	in kg N/ha
bis 1. Schnitt				
Schnittlauch, nach einem Schnitt	200	180	60	25
Schnittlauch, Anbau für Treiberei	280	240**	60	55
Schwarzwurzel	200	75**	90	25
Sellerie, Bund-	600	205	30	10
Sellerie, Knollen-	650	220	60	40
Sellerie, Stangen-	500	230	30	40
Mairüben (mit Laub)	650	170	30	15
Teltower Rübchen (Herbstanbau)	150	110	60	30
Spinat, Blatt-, FM, Baby	100	100	30	10
Spinat, Blatt-, Standard	250	190	30	30
Spinat, Hack, Standard	300	205	30	30
Stangenbohne, Standard	250	100	60	70
Weißkohl, Frischmarkt	700	260	60	75
Weißkohl, Industrie	1000	320	90	75
Wirsing	400	285	60	80
Zucchini	650	250	60	85
Zuckermais	200	160	90	60
Zwiebel, Bund-	680	210*	30	15
Zwiebel, Trocken	600	155**	60	30
Rhabarber 1. Standjahr	0	130	30	
Rhabarber 2. Standjahr Austrieb	100	100	30	
Rhabarber 3. Standjahr Austrieb	200	120	60	
Rhabarber ab 4. Standjahr Austrieb	350	140	60	
Rhabarber 2. Standjahr nach Ernte		150	60	
Rhabarber 3. Standjahr nach Ernte		170	90	
Rhabarber ab 4. Standjahr nach Ernte		140	90	

1	2	3	4	5
Kultur	Ertragsniveau	Stickstoffbedarfswert	Probenahtiefe	Abschläge auf Grund der Stickstoffnachlieferung aus den Ernteresten für die Folgekultur
	in dt/ha	in kg N/ha	in cm	in kg N/ha
Spargel 1. Standjahr	0	140	60	
Spargel 2. Standjahr	20	160	90	
Spargel 3. Standjahr	80	160	90	
Spargel ab 4. Standjahr	100	80	90	

Tabelle 5 Zu- und Abschläge auf Grund von abweichendem Ertragsniveau bei Gemüsekulturen

Vorbemerkungen und Hinweise:

Die Ertragsdifferenz ist die Differenz zwischen dem Ertragsniveau nach Tabelle 4 und dem tatsächlichen betrieblichen Ertragsniveau im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Weicht das tatsächliche betriebliche Ertragsniveau in einem der letzten drei Jahre um mehr als 20 % vom Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres ab, kann statt des tatsächlichen betrieblichen Ertragsniveaus, das im Jahr der Abweichung erreicht wurde, das Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres für die Ermittlung der Ertragsdifferenz herangezogen werden.

1	2	3	4
Kultur	Ertragsdifferenz in Prozent	Zuschläge bei höheren Erträgen in kg N/ha je Einheit nach Spalte 2	Abschläge bei niedrigeren Erträgen in kg N/ha je Einheit nach Spalte 2
Einlegegurken	20	40	40
Knollensellerie	20	40	40
Kopfkohl	20	40	40
Porree	20	40	40
Rettich	20	40	40
Rosenkohl	20	40	40
alle anderen in Tabelle 4 aufgeführten Kulturen	20	20	20

Tabelle 6 Abschlage auf Grund der Stickstoffnachlieferung aus dem BodenvorratVorbemerkungen und Hinweise:

Bei stark humosem Boden muss ein Abschlag nach Spalte 2 vorgenommen werden.

1	2
Humusgehalt in %	Mindestabschlag in kg N/ha
groer 4,5 (stark humos)	20

Tabelle 7 Abschlage in Abhangigkeit von Vor- und Zwischenfruchten

Vorfrucht (Hauptfrucht des Vorjahres)	Mindestabschlag in kg N/ha
Grunland, Dauerbrache, Luzerne, Klee, Klee gras, Rotationsbrache mit Leguminosen, Gemuse	20
Rotationsbrache ohne Leguminosen, Zuckerruben ohne Blattbergung	10
Raps, Kornerleguminosen	10
Feldgras	10
Getreide (mit und ohne Stroh), Silomais, Kornermais, Kartoffel	0
Zwischenfrucht	
Nichtleguminose, abgefroren	0
Nichtleguminose, nicht abgefroren	
- im Fruhjahr eingearbeitet	20
- im Herbst eingearbeitet	0
Leguminose, abgefroren	10
Leguminose, nicht abgefroren	
- im Fruhjahr eingearbeitet	40
- im Herbst eingearbeitet	10
Futterleguminosen mit Nutzung	10
andere Zwischenfruchte mit Nutzung	0

Tabelle 8 Düngedbedarfsermittlung für Grünland und mehrschnittigen Feldfutterbau

Faktoren für die Düngedbedarfsermittlung		anzuwendende Tabelle
1.	Kultur (Grünland/mehrschnittiges Feldfutter)	Tabelle 9
2.	Stickstoffbedarfswert in kg N/ha	Tabelle 9
3.	Ertragsniveau laut Stickstoffbedarfswerttabelle in dt TM/ha	Tabelle 9
4.	Gegebenenfalls Rohproteingehalt laut Stickstoffbedarfswerttabelle in % RP i. d. TM	Tabelle 9
5.	Betriebliches Ertragsniveau grundsätzlich im Durchschnitt der letzten drei Jahre in dt TM/ha	Tabelle 10
6.	Gegebenenfalls betrieblicher Rohproteingehalt grundsätzlich im Durchschnitt der letzten drei Jahre in % RP i. d. TM, sofern Werte vorliegen	Tabelle 10
7.	Ertragsdifferenz in dt/ha aus	Zeilen 3 und 5
8.	Gegebenenfalls Rohproteindifferenz in % RP i. d. TM aus	Zeilen 4 und 6
Zu- und Abschläge in kg N/ha für		
9.	Stickstoffnachlieferung aus der organischen Düngung der Vorjahre	§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4
10.	Ertragsdifferenz	Zeile 7, Tabelle 10
11.	Gegebenenfalls Rohproteindifferenz	Zeile 8, Tabelle 10
12.	Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat	Tabelle 11
13.	Stickstoffnachlieferung aus der Stickstoffbindung von Leguminosen	Tabelle 12
14.	Stickstoffdüngedbedarf während der Vegetation in kg N/ha	Summe der Werte der Zeilen 2, 9, 10 bzw. 11, 12 und 13
15.	Zuschläge auf Grund nachträglich eintretender Umstände, insbesondere Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse	§ 3 Absatz 3 Satz 2

Tabelle 9 Stickstoffbedarfswerte bei Grünland und mehrschnittigem FeldfutterbauVorbemerkungen und Hinweise:

1. Im Falle von „Weide intensiv“ gelten die angegebenen Werte für Grünlandstandorte mit einer 4- bis 5-fachen Nutzung die Stickstoffrückführung aus Weideexkrementen ist berücksichtigt.
2. Im Falle von „Weide extensiv“ gelten die angegebenen Werte für Grünlandstandorte mit einer 2- bis 3-fachen Nutzung die Stickstoffrückführung aus Weideexkrementen ist berücksichtigt.
3. Im Falle von „Ackergras (3 – 4 Schnitte/Jahr)“ gelten die angegebenen Werte für zeitweise trockene Standorte.

	Ertragsniveau (Netto)	Rohproteingehalt (% RP: 6,25 = kg N/dt Trocken- masse (TM))	Stickstoff- bedarfswert
	in dt TM/ha	in % RP i. d. TM	in kg N/ha
Grünland			
1-Schnittnutzung	40	8,6	55
2-Schnittnutzung	55	11,4	100
3-Schnittnutzung	80	15,0	190
4-Schnittnutzung	90	17,0	245
5-Schnittnutzung	110	17,5	310
6-Schnittnutzung	120	18,2	350
Weide/Mähweide			
Weide intensiv	90	18,0	130
Mähweiden, 60 % Weideanteil	94	17,6	190
Mähweiden, 20 % Weideanteil	98	17,2	245
Weide extensiv	65	12,5	65
mehrschnittiger Feldfutterbau			
Ackergras (5 Schnitte/Jahr)	150	16,6	400
Ackergras (3 - 4 Schnitte/Jahr)	120	16,2	310
Klee-/Luzernegras (3 - 4 Schnitte/Jahr)	120	18,2	350
Rotklee-/Luzerne in Reinkultur	110	20,5	360

Tabelle 10 Zu- und Abschläge auf Grund von abweichendem Ertragsniveau oder Rohproteingehalt

Vorbemerkungen und Hinweise:

1. Die Ertragsdifferenz ist die Differenz zwischen dem Ertragsniveau nach Tabelle 9 und dem tatsächlichen betrieblichen Ertragsniveau im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Weicht das tatsächliche betriebliche Ertragsniveau in einem der letzten drei Jahre um mehr als 20 % vom Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres ab, kann statt des tatsächlichen betrieblichen Ertragsniveaus, das im Jahr der Abweichung erreicht wurde, das Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres für die Ermittlung der Ertragsdifferenz herangezogen werden.
2. Die Rohproteindifferenz ist die Differenz zwischen dem Rohproteingehalt nach Tabelle 9 und dem tatsächlichen betrieblichen Rohproteingehalt im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Sie ist nur dann zu ermitteln, wenn im Betrieb Untersuchungsergebnisse vorliegen. Weicht der tatsächliche betriebliche Rohproteingehalt in einem der letzten drei Jahre um mehr als 20 % vom Rohproteingehalt des jeweils vorangegangenen Jahres ab, kann statt des tatsächlichen betrieblichen Rohproteingehalts, der im Jahr der Abweichung erreicht wurde, der Rohproteingehalt des jeweils vorangegangenen Jahres für die Ermittlung der Rohproteindifferenz herangezogen werden.
3. Zu- und Abschläge richten sich nach der jeweiligen Differenz entsprechend den Vorgaben der Spalten 2 und 3.
4. Im Falle von „Ackergras (3 – 4 Schnitte/Jahr)“ gelten die angegebenen Werte für zeitweise trockene Standorte.

1	2	3
	Zu- oder Abschläge in kg N/ha	
	je 10 dt TM/ha Ertragsdifferenz	je 1 % Rohprotein in der TM Rohproteindifferenz
Grünland		
1-Schnittnutzung	14	6
2-Schnittnutzung	18	9
3-Schnittnutzung	24	13
4-Schnittnutzung	27	14
5-Schnittnutzung	28	18
6-Schnittnutzung	29	19
mehrschnittiges Feldfutter		
Ackergras (5 Schnitte/Jahr)	27	24
Ackergras (3 - 4 Schnitte/Jahr)	26	19
Klee-/Luzernegras (3 - 4 Schnitte/Jahr) mit einem Grasanteil > 50 %	29	19

Tabelle 11 Abschlage fur Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat

	Mindestabschlage in kg N/ha
Grunland	
sehr schwach bis stark humose Grunlandboden (weniger als 8 % organische Substanz)	10
stark bis sehr stark humose Grunlandboden (8 % bis weniger als 15 % organische Substanz)	30
anmoorige Grunlandboden (15 % bis weniger als 30 % organische Substanz)	50
Moorboden (30 % und mehr organische Substanz)	
Hochmoor	50
Niedermoor	80
mehrschnittiger Feldfutterbau	
Ackergras (ohne Leguminosen)	0

Tabelle 12 Abschlage fur Stickstoffnachlieferung aus der Stickstoffbindung von Leguminosen

	Mindestabschlage in kg N/ha
Leguminosen im Grunland	
Ertragsanteil von Leguminosen 5 bis 10 %	20
Ertragsanteil von Leguminosen groer 10 bis 20 %	40
Ertragsanteil von Leguminosen groer 20 %	60
Leguminosen im mehrschnittigen Feldfutterbau	
Klee-/ Luzernegras je 10 % Ertragsanteil Leguminosen	30
Rotklee/ Luzerne in Reinkultur	360

Anlage 5

(zu § 8 Absatz 1 bis 3, § 10 Absatz 1 Satz 3)

Jährlicher betrieblicher Nährstoffvergleichfür Stickstoff (N) oder Phosphat (P₂O₅) (Nährstoff unterstreichen) für das Düngejahre**1. Erfassung der Daten für den betrieblichen Nährstoffvergleich**

- Eindeutige Bezeichnung des Betriebes:
- Größe des Betriebes in Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche:
- Beginn und Ende des Düngejahres:
- Datum der Erstellung:

Der betriebliche Nährstoffvergleich erfolgt durch

- 1.1 Vergleich von Zufuhr und Abfuhr für die landwirtschaftliche genutzte Fläche insgesamt, ()
- 1.2 Zusammenfassung der Ergebnisse der Vergleiche für jeden Schlag, jede Bewirtschaftungseinheit oder nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefasste Fläche. ()

2. Erfassung der Daten für den Nährstoffvergleich nach Nummer 1.1 oder 1.2

Notwendige Angaben bei einer Erfassung nach Nummer 1.2:

- Eindeutige Bezeichnung des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder der nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefassten Fläche:
- Größe des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder der nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefassten Fläche:
- Bei Grünland/Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau:
Anzahl der Schnittnutzungen:
- Zahl der Weidetage auf dem Schlag:
- Anzahl und Art der auf der Weide gehaltenen Tiere:

	1	2	3	4
	Zufuhr (auf die Gesamtfläche, Bewirtschaftungseinheit, Einzel- schlag, zusammengefasste Fläche)	Nährstoff in kg	Abfuhr (von der Gesamtfläche, Bewirtschaftungseinheit, Einzel- schlag, zusammengefassten Flä- che)	Nährstoff in kg
1.	Mineralische Düngemittel		Haupternteprodukte ¹⁾	
2.	Wirtschaftsdünger tierischer Her- kunft		Nebenernteprodukte	
3.	Sonstige organische Düngemittel ²⁾			
4.	Bodenhilfsstoffe			
5.	Kultursubstrate			
6.	Pflanzenhilfsmittel			
7.	Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Ab- satz 2 oder 3 KrWG)			
8.	Stickstoffbindung durch Legumino- sen			
9.	Summe der Zufuhr		Summe der Abfuhr	
10.	unvermeidliche Verluste nach § 8 Absatz 5 ³⁾			
11.	Differenz zwischen Zufuhr und Abfuhr)			

¹⁾ Bei Grundfutterflächen ergibt sich die Nährstoffabfuhr aus dem Ergebnis der Berechnung nach § 8 Absatz 3.

²⁾ Bei organischen Düngemitteln, bei denen es sich um Komposte handelt, kann die zugeführte Menge an Gesamtstickstoff auf drei Jahre aufgeteilt werden.

³⁾ Detaillierte Aufschlüsselung erforderlich.

Anlage 6

(zu § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 2, § 10 Absatz 1 Satz 3)

Mehrjähriger betrieblicher Nährstoffvergleich
gleitende Mittelwerte für Stickstoff (3 Jahre) und Phosphat (6 Jahre)

Letztes berücksichtigtes Dünge- bzw. Wirtschaftsjahr:			
Beginn und Ende des Düngjahres:			
Eindeutige Bezeichnung des Betriebes:			
Größe des Betriebes in Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche:			
Art der Bilanzierung der Ausgangsdaten:			
Datum der Erstellung:			
1.	Betrieblicher Nährstoffvergleich im Durchschnitt mehrerer aufeinander folgender Jahre nach Anlage 5		
2.		Differenz im Dünge- bzw. Wirtschaftsjahr Kilogramm/Hektar	
3.		Stickstoff: Düngjahr und zwei Vorjahre	Phosphat: Düngjahr und fünf Vorjahre
4.	Vorjahr:	-	
5.	Vorjahr:	-	
6.	Vorjahr:	-	
7.	Vorjahr:		
8.	Vorjahr:		
9.	Düngjahr:		
10.	Durchschnittliche betriebliche Differenz je Hektar und Jahr		

Anlage 7

(zu § 8 Absatz 2, Anlage 5)

Stickstoffgehalt pflanzlicher Erzeugnisse

Tabelle 1 Ackerkulturen				
1	2	3	4	5
Kultur	Ernteprodukt	% TS in der Frischmasse	HNV ¹⁾ 1 : x	kg N/dt Frischmasse
Getreide, Körnermais				
Weizen	Korn (12 % RP ²⁾)	86	-	1,81
	Stroh	86	-	0,50
	Korn + Stroh ³⁾	-	0,8	2,21
	Korn (14 % RP ²⁾)	86	-	2,11
	Stroh	86	-	0,50
	Korn + Stroh ³⁾	-	0,8	2,51
	Korn (16 % RP ²⁾)	86	-	2,41
	Stroh	86	-	0,50
	Korn + Stroh ³⁾	-	0,8	2,81

Tabelle 1 Ackerkulturen				
1	2	3	4	5
Kultur	Ernteprodukt	% TS in der Frischmasse	HNV ¹⁾ 1 : x	kg N/dt Frischmasse
Wintergerste	Korn (12 % RP ²⁾)	86	-	1,65
	Stroh	86	-	0,50
	Korn + Stroh ³⁾	-	0,7	2,00
	Korn (13% RP ²⁾)	86	-	1,79
	Stroh	86	-	0,50
	Korn + Stroh ³⁾	-	0,7	2,14
Roggen	Korn (11% RP ²⁾)	86	-	1,51
	Stroh	86	-	0,50
	Korn + Stroh ³⁾	-	0,9	1,96
	Korn (12 % RP ²⁾)	86	-	1,65
	Stroh	86	-	0,50
	Korn + Stroh ³⁾	-	0,9	2,10
Wintertriticale	Korn (12 % RP ²⁾)	86	-	1,65
	Stroh	86	-	0,50
	Korn + Stroh ³⁾	-	0,9	2,10
	Korn (13 % RP ²⁾)	86	-	1,79
	Stroh	86	-	0,50
	Korn + Stroh ³⁾	-	0,9	2,24
Sommerfuttergerste	Korn (12% RP ²⁾)	86	-	1,65
	Stroh	86	-	0,50
	Korn + Stroh ³⁾	-	0,8	2,05
	Korn (13 % RP ²⁾)	86	-	1,79
	Stroh	86	-	0,50
	Korn + Stroh ³⁾	-	0,8	2,19
Braugerste	Korn (10 % RP ²⁾)	86	-	1,38
	Stroh	86	-	0,50
	Korn + Stroh ³⁾	-	0,7	1,73
	Korn (11 % RP ²⁾)	86	-	1,51
	Stroh	86	-	0,50
	Korn + Stroh ³⁾	-	0,7	1,86
Hafer	Korn (11 % RP ²⁾)	86	-	1,51
	Stroh	86	-	0,50
	Korn + Stroh ³⁾	-	1,1	2,06
	Korn (12 % RP ²⁾)	86	-	1,65
	Stroh	86	-	0,50
	Korn + Stroh ³⁾	-	1,1	2,20
Getreide	Ganzpflanze	35	-	0,56
Körnermais	Korn (10 % RP ²⁾)	86	-	1,38
	Stroh	86	-	0,90
	Korn + Stroh ³⁾	-	1,0	2,28
	Korn (11 % RP ²⁾)	86	-	1,51
	Stroh	86	-	0,90
	Korn + Stroh ³⁾	-	1,0	2,41

Tabelle 1 Ackerkulturen				
1	2	3	4	5
Kultur	Ernteprodukt	% TS in der Frischmasse	HNV ¹⁾ 1 : x	kg N/dt Frischmasse
Einjährige Körnerleguminosen				
Ackerbohne	Korn (30 % RP ²⁾)	86	-	4,10
	Stroh	86	-	1,50
	Korn + Stroh ³⁾	-	1,0	5,60
Erbse	Korn (26 % RP ²⁾)	86	-	3,60
	Stroh	86	-	1,50
	Korn + Stroh ³⁾	-	1,0	5,10
Lupine blau	Korn (33 % RP ²⁾)	86	-	4,48
	Stroh	86	-	1,50
	Korn + Stroh ³⁾	-	1,0	5,98
Sojabohne	Korn (32 % RP ²⁾)	86	-	4,40
	Stroh	86	-	1,50
	Korn + Stroh ³⁾	-	1,0	5,90
Ölfrüchte				
Raps	Korn (23 % RP ²⁾)	91	-	3,35
	Stroh	86	-	0,70
	Korn + Stroh ³⁾	-	1,7	4,54
Sonnenblume	Korn (20 % RP ²⁾)	91	-	2,91
	Stroh	86	-	1,00
	Korn + Stroh ³⁾	-	2,0	4,91
Senf	Korn	91	-	5,08
	Stroh	86	-	0,70
	Korn + Stroh ³⁾	-	1,5	6,13
Öllein	Korn	91	-	3,50
	Stroh	86	-	0,53
	Korn + Stroh ³⁾	-	1,5	4,30
Faserpflanzen				
Flachs (Faserlein)	Ganzpflanze	86	-	1,00
Hanf (100-150 dt/ha TM)	Ganzpflanze	40	-	0,4
Miscanthus (150-200 dt/ha TM)	Ganzpflanze	80	-	0,15
Hackfrüchte				
Kartoffel	Knolle	22	-	0,35
	Kraut	15	-	0,20
	Knolle + Kraut ³⁾	-	0,2	0,39
Zuckerrübe	Rübe	23	-	0,18
	Blatt	18	-	0,40
	Rübe + Blatt ³⁾	-	0,7	0,46
Gehaltsrübe	Rübe	15	-	0,18
	Blatt	16	-	0,30
	Rübe + Blatt ³⁾	-	0,4	0,30
Massenrübe	Rübe	12	-	0,14
	Blatt	16	-	0,25
	Rübe + Blatt ³⁾	-	0,4	0,24

Tabelle 1 Ackerkulturen				
1	2	3	4	5
Kultur	Ernteprodukt	% TS in der Frischmasse	HNV ¹⁾ 1 : x	kg N/dt Frischmasse
Futterpflanzen				
Silomais	Ganzpflanze	28	-	0,38
Rotklee	Ganzpflanze	20	-	0,55
Luzerne	Ganzpflanze	20	-	0,60
Kleegrass	Ganzpflanze	20	-	0,52
Luzernegrass	Ganzpflanze	20	-	0,54
Weidelgras (Ackergras)	Ganzpflanze	20	-	0,48
Futterzwischenfrüchte	Ganzpflanze	15	-	0,35
Vermehrungspflanzen				
Grassamenvermehrung	Samen	86	-	2,20
	Stroh	86	-	1,50
	Samen + Stroh ³⁾	-	8,0	14,20
Klee-, Luzernevermehrung	Samen	91	-	5,50
	Stroh	86	-	1,50
	Samen + Stroh ³⁾	-	8,0	17,50

¹⁾ Haupternte-Produkt-Nebenernte-Produkt-Verhältnis

²⁾ Rohproteingehalt in der Trockenmasse

³⁾ Nährstoffgehalt Haupternte- und Nebenernte-Produkt bezogen auf das Haupternte-Produkt

Tabelle 2 Gemüsekulturen		
1	2	3
Kultur	Produktionsverfahren	Nährstoffabfuhr in kg N/100 dt Frischmasse
Auberginen		28
Blattsalate	grün (Lollo, Eichblatt, Krul)	19
Blattsalate	rot (Lollo, Eichblatt, Krul)	19
Blumenkohl	6er	28
Bohne	Stangenbohne	25
Bohnenkraut ¹⁾		32
Brokkoli	> 500 g	45
Buschbohne		25
Chicoree ¹⁾	Rübenanbau	25
Chinakohl		15
Dill		30
Eissalat		14
Endivie ¹⁾	Frisee	25
Endivie	glattblättrig	20
Feldsalat		45
Gemüseerbse		100
Grünkohl		49
Gurke		15
Knoblauch ¹⁾	trocken	30

Tabelle 2 Gemüsekulturen		
1	2	3
Kultur	Produktionsverfahren	Nährstoffabfuhr in kg N/100 dt Frischmasse
Knollenfenchel		20
Kohlrabi	8 bis 10 cm	28
Kohlrübe		26
Kopfsalat		18
Mairüben	mit Laub	17
Mangold ¹⁾		25
Meerrettich ¹⁾		70
Möhre	Bundmöhren	17
Möhre	Industriemöhren	13
Möhre	Waschmöhren	13
Paprika		30
Pastinake		25
Petersilie	Blattpetersilie nach einem Schnitt	45
Petersilie	Wurzelpetersilie	42
Porree	gepflanzt	25
Radicchio		25
Radies		20
Rettich ¹⁾	Bundrettich	17
Rettich	deutscher Rettich	14
Rettich	japanischer Rettich	10
Rhabarber		18
Romana	normal	20
Romana	Romana Herzen	24
Rosenkohl	nur Röschen	65
Rote Rüben		28
Rotkohl		22
Rucola	Feinware	40
Rucola	Grobware	40
Salate	Baby Leaf Lettuce	35
Schnittlauch	gesät, bis 1. Schnitt	50
Schnittlauch	gesät, nach einem Schnitt	50
Schnittlauch	Anbau für Treiberei	50
Schwarzwurzel		23
Sellerie	Bundsellerie	27
Sellerie	Knollensellerie	25
Sellerie	Stangensellerie	25
Spargel ²⁾	nur Ernteprodukt	26
Speisekürbis		25
Spinat	Blattspinat Standard	40
Spinat	Blattspinat, FM. Baby	45
Spinat	Hack, Standard	36
Teltower Rübchen	Herbstanbau	45
Tomate		30

Tabelle 2 Gemüsekulturen		
1	2	3
Kultur	Produktionsverfahren	Nährstoffabfuhr in kg N/100 dt Frischmasse
Weißkohl	Frishmarkt	20
Weißkohl	Industrie	20
Wirsingkohl		35
Zucchini		16
Zuckerhut ¹⁾		20
Zuckermais ¹⁾		35
Zuckermelone ¹⁾		15
Zwiebel	Trockenspeise	18
Zwiebel	Bundzwiebeln	20
¹⁾ eingeschränkter Stichprobenumfang bei der Erhebung der Daten ²⁾ bei Spargel zusätzlicher Bedarf für Einlagerung in Wurzel und Rhizome: 1. Standjahr: 5g N/Pflanze 2. Standjahr: 6g N/Pflanze 3. Standjahr: 5g N/Pflanze ab 4. Standjahr: 3g N/Pflanze		

Tabelle 3 Grünland		
Grünland	Ernteprodukt	Stickstoffgehalt in kg N /dt Trockenmasse
1 Nutzung (40 dt/ha TM)	Ganzpflanze	1,30
2 Nutzungen (55 dt/ha TM)	Ganzpflanze	1,80
3 Nutzungen (75 dt/ha TM)	Ganzpflanze	2,20
4 Nutzungen (90 dt/ha TM)	Ganzpflanze	2,70
5 Nutzungen (110 dt/ha TM)	Ganzpflanze	2,80

Anlage 8

(zu § 11 Absatz 1 Satz 2)

Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen

1. Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
2. Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
3. zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
4. Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von unverdünnter Gülle,
5. Drehstrahlregner zur Verregnung von unverdünnter Gülle.

ENTWURF - Stand vom 22. Juni 2015

Anlage 9
 (zu § 12)

Dunganfall bei der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere; Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung der Großvieheinheiten (GV)
Tabelle 1 – Dunganfall bei der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere in t /Tier bzw. m³/Tier⁵

	Kategorie	Produktionsverfahren		Einstreu	Anfall je belegtem Tierplatz * 6 Monate		
					Frischmist ¹⁾	Gülle	Jauche ²⁾
	1	2	3	4	5	6	7
	Milchviehhaltung			kg FM/ Tier und Tag	t/Tierplatz	m ³ /Tierplatz	m ³ /Tierplatz
1.	Kälberaufzucht	0 bis 16 Wochen, 90 kg Zuwachs je Kalb; 3 Durchgänge p. a.		3,0	1,84	1,5	0,2
2.	Jungrinderaufzucht	Grünlandbetrieb, mit und ohne Flächen im „Natur- schutz“	konventionell	3,0	4,0	4,65	1,2
3.	Erstkalbealter 27 Monate; 605 kg		extensiv	3,0	4,0		
4.	Zuwachs je aufgezo- genes Tier	Ackerfutterbaubetrieb	mit Weide	3,0	4,0		
5.			Stallhaltung	3,0	4,0		
6.	Milcherzeugung Leistung bezogen auf ECM (4,0 % Fett, 3,4 % Eiweiß); 0,9 Kalb	Grünlandbetrieb (mit Weidegang)	6.000 kg ECM	4,0	7,2	9,5	3,0
7.			8.000 kg ECM	4,0	7,5	10,0	3,2
8.			10.000 kg ECM	5,0	8,0	10,5	3,4
9.		Grünlandbetrieb (ohne Weidegang mit Heu)	6.000 kg ECM	4,0	7,2	9,5 ⁴⁾	3,0 ⁴⁾
10.			8.000 kg ECM	4,0	7,5	10,0 ⁴⁾	3,2 ⁴⁾
11.			10.000 kg ECM	5,0	8,0	10,5 ⁴⁾	3,4 ⁴⁾
12.			12.000 kg ECM	6,0	8,5	11,0 ⁵⁾	3,6 ⁵⁾

⁵ Quelle: D. Horlacher, K. Rutzmoser, U. Schultheiß: KTBL-Schrift 502 Festmist- und Jaucheanfall – Mengen- und Nährstoffgehalte aus Bilanzierungsmodellen (2014); zu beziehen beim Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL), Darmstadt

	Kategorie	Produktionsverfahren		Einstreu	Anfall je belegtem Tierplatz * 6 Monate		
					Frischmist ¹⁾	Gülle	Jauche ²⁾
	1	2	3	4	5	6	7
	Milchviehhaltung			kg FM/ Tier und Tag	t/Tierplatz	m ³ /Tierplatz	m ³ /Tierplatz
13.	Milcherzeugung Leistung bezogen auf ECM (4,0 % Fett, 3,4 % Eiweiß); 0,9 Kalb	Ackerfutterbaubetrieb (mit Weidegang)	6.000 kg ECM	4,0	7,2	9,5	3,0
14.			8.000 kg ECM	4,0	7,5	10,0	3,2
15.			10.000 kg ECM	5,0	8,0	10,5	3,4
16.			12.000 kg ECM	6,0	7,2	11,0 ⁵⁾	3,6 ⁵⁾
17.		Ackerfutterbaubetrieb (ohne Weidegang mit Heu)	6.000 kg ECM	4,0	7,5	9,5	3,0
18.			8.000 kg ECM	4,0	8,0	10,0	3,2
19.			10.000 kg ECM	5,0	8,5	10,5	3,4
20.			12.000 kg ECM	6,0	8,5	11,0 ⁵⁾	3,6 ⁵⁾
21.	Leichte Rassen	Ackerfutterbaubetrieb	5.000 kg ECM	3,0 ⁶⁾	6,9	9,25 ⁶⁾	2,9 ⁶⁾
22.			7.000 kg ECM	4,0 ⁶⁾	7,4	9,75 ⁶⁾	3,1 ⁶⁾
23.			9.000 kg ECM	5,0 ⁶⁾	7,9	10,25 ⁶⁾	3,3 ⁶⁾
	Rindermast			kg FM/ Tier und Tag	t/Tierplatz	m ³ /Tierplatz	m ³ /Tierplatz
24.	Rosa-Kalbfleisch- Erzeugung	50 bis 350 kg LM; 1,3 Umtriebe p.a.		0,5 ⁴⁾	0,169	2,0 ⁶⁾	0,25 ⁶⁾
25.	Kälbermast	50 bis 250 kg LM; 2,1 Umtriebe p.a.	MAT	0,5	0,94	1,25	0,30 ⁷⁾
26.		50 bis 260 kg LM; 1,9 Umtriebe p.a.	MAT und Kraftfutter	0,5 ⁴⁾	0,94	1,25 ⁴⁾	0,30 ⁴⁾
27.	Fresseraufzucht	80 bis 210 kg LM; 2,7 Umtriebe p.a.	Standardfutter	0,5	2,3	2,75	0,25 ⁷⁾
28.			N-/P-reduziert	0,5	2,3	2,75	0,25 ⁷⁾

	Kategorie	Produktionsverfahren		Einstreu	Anfall je belegtem Tierplatz * 6 Monate		
					Frischmist ¹⁾	Gülle	Jauche ²⁾
	1	2	3	4	5	6	7
	Rindermast			kg FM/ Tier und Tag	t/Tierplatz	m ³ /Tierplatz	m ³ /Tierplatz
29.	Bullenmast	bis 625 kg LM (19 Monate)	ab Kalb 45 kg LM	1,0	2,3	3,35	1,2
30.		bis 700 kg LM	ab Kalb 45 kg LM	1,0	2,3	3,65	1,5
31.			ab 80 kg LM	1,0	2,3	3,35	1,5
32.			ab 210 kg LM	1,0	2,3	3,85	1,5
	Mutterkuhhaltung			kg FM/ Tier und Tag	t/Tierplatz	m ³ /Tierplatz	m ³ /Tierplatz
33.	6 Monate Säugezeit	500 kg LM; 0,9 Kalb je Kuh p.a. (200 kg Absetzgewicht)		4,0	6,0	8,0	2,75
34.		700 kg LM; 0,9 Kalb je Kuh p.a. (230 kg Absetzgewicht)		5,0	7,9	10	3,0
35.	9 Monate Säugezeit	700 kg LM; 0,9 Kalb je Kuh p.a. (340 kg Absetzgewicht)		5,0	7,9	10 ⁴⁾	3,0 ⁴⁾
	Schweinehaltung			kg FM/ Tier und Tag	t/Tierplatz	m ³ /Tierplatz	m ³ /Tierplatz
36.	Ferkelaufzucht bis 8 kg LM	22 aufgezogene Ferkel, 217 kg Zuwachs je Platz p.a	Standardfutter	2,0	1,75	2,0	0,6
37.			N-/P-reduziert				
38.			stark N-/P-reduziert				
39.		25 aufgezogene Ferkel, 239 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	2	1,8	2,1 ⁵⁾	0,65 ⁵⁾
40.			N-/P-reduziert				
41.			stark N-/P-reduziert				

	Kategorie	Produktionsverfahren		Einstreu	Anfall je belegtem Tierplatz * 6 Monate		
					Frischmist ¹⁾	Gülle	Jauche ²⁾
	1	2	3	4	5	6	7
	Schweinehaltung			kg FM/ Tier und Tag	t/Tierplatz	m ³ /Tierplatz	m ³ /Tierplatz
42.	Ferkelaufzucht bis 8 kg LM	28 aufgezogene Ferkel, 264 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	2	1,85	2,2 ⁵⁾	0,7 ⁵⁾
43.			N-/P-reduziert				
44.			stark N-/P-reduziert				
45.	Ferkelaufzucht bis 28 kg LM	22 aufgezogene Ferkel, 656 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	3	2,4	3,0	1,1
46.			N-/P-reduziert				
47.			stark N-/P-reduziert				
48.	Ferkelaufzucht bis 28 kg LM	25 aufgezogene Ferkel, 711 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	3	2,6	3,25 ⁵⁾	1,2 ⁵⁾
49.			N-/P-reduziert				
50.			stark N-/P-reduziert				
51.	Spezialisierte Fer- kelaufzucht 450 g Tageszunahme im Mittel der Aufzucht	von 8 bis 28 kg LM	Standardfutter	0,2	0,185	0,3	0,15
52.			N-/P-reduziert				
53.			stark N-/P-reduziert				
54.	Spezialisierte Fer- kelaufzucht 450 g Tageszunahme im Mittel der Aufzucht	von 8 bis 28 kg LM	Standardfutter	0,2	0,185	0,3	0,15
55.			N-/P-reduziert				
56.			stark N-/P-reduziert				

	Kategorie	Produktionsverfahren		Einstreu	Anfall je belegtem Tierplatz * 6 Monate			
					Frischmist ¹⁾	Gülle	Jauche ²⁾	
	1	2	3	4	5	6	7	
	Schweinehaltung			kg FM/ Tier und Tag	t/Tierplatz	m ³ /Tierplatz	m ³ /Tierplatz	
57.	Spezialisierte Ferkelaufzucht 500 g Tageszunahme im Mittel der Aufzucht	von 8 bis 28 kg LM	Standardfutter	0,2	0,185	0,3 ⁴⁾	0,15 ⁴⁾	
58.		ab 8 bzw. 15 kg LM	N-/P-reduziert					
59.		von 8 bis 28 kg LM	stark N-/P-reduziert					
60.	Jungsauenaufzucht	28 bis 115 kg LM, 180 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	0,5	0,69	0,9	0,3	
61.			N-/P-reduziert					
62.	Jungsauen-eingliederung	95 bis 135 kg LM, 240 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	1,0	0,93	1,25	0,5	
63.			N-/P-reduziert					
64.	Schweinemast; von 28 bis 118 kg LM	700 g Tageszunahme; 210 kg Zuwachs	Standardfutter	0,5	0,54	0,75	0,3	
65.			N-/P-reduziert					
66.			stark N-/P-reduziert					
		750 g Tageszunahme; 223 kg Zuwachs		Standardfutter	0,5	0,54	0,75 ⁴⁾	0,3 ⁴⁾
				N-/P-reduziert				
				stark N-/P-reduziert				
67.		850 g Tageszunahme; 244 kg Zuwachs		Standardfutter	0,5	0,54	0,75 ⁴⁾	0,3 ⁴⁾
68.				N-/P-reduziert				
69.				stark N-/P-reduziert				
70.		950 g Tageszunahme; 267 kg Zuwachs		Standardfutter	0,5	0,54	0,75 ⁴⁾	0,3 ⁴⁾
71.				N-/P-reduziert				
72.				stark N-/P-reduziert				

	Kategorie	Produktionsverfahren		Einstreu	Anfall je belegtem Tierplatz * 6 Monate		
					Frischmist ¹⁾	Gülle	Jauche ²⁾
	1	2	3	4	5	6	7
	Schweinehaltung			kg FM/ Tier und Tag	t/Tierplatz	m ³ /Tierplatz	m ³ /Tierplatz
73.	Jungebermast; von 28 bis 118 kg LM	850 g Tageszunahme; Geschlechterverhältnis w:m 50 :50; 2,7 Durchgänge, 246 kg Zuwachs	Standardfutter	0,5	0,54	0,75 ⁴⁾	0,3 ⁴⁾
			N-/P-reduziert				
74.	Eberhaltung	60 kg Zuwachs je Platz p.a.		1,0	1,23	1,80	0,75
	Pferdehaltung			kg FM/ Tier und Tag	t/Tierplatz	m ³ /Tierplatz	m ³ /Tierplatz
75.	Reitpferde 500-600 kg LM	Stallhaltung		6,0 ⁷⁾	5,6 ⁷⁾	_ ³⁾	_ ³⁾
		Stall-/Weidehaltung					
76.	Reitponys 300 kg LM; leichte Arbeit	Stallhaltung		4,0 ⁷⁾	3,4 ⁷⁾	_ ³⁾	_ ³⁾
		Stall-/Weidehaltung					
77.	Zuchtstuten	Großpferd 600 kg LM; Stallhaltung; 0,5 Fohlen p.a.		6,0 ⁷⁾	5,6 ⁷⁾	_ ³⁾	_ ³⁾
78.	Aufzuchtperde	Pony 350 kg LM, Stallhaltung; 0,5 Fohlen p.a.		6,0 ⁷⁾	3,4 ⁷⁾	_ ³⁾	_ ³⁾
79.	Aufzuchtperde	Großpferd; 365 kg Zuwachs; Stallhaltung; 6. - 36. Monat		2,0 ⁷⁾	3,4 ⁷⁾	_ ³⁾	_ ³⁾
80.	Aufzuchtpony	Pony; 150 kg Zuwachs; Stallhaltung; 6. – 36. Monat		3,0 ⁷⁾	1,7 ⁷⁾	_ ³⁾	_ ³⁾
	Schafhaltung			kg FM/ Tier und Tag	t/Tierplatz	m ³ /Tierplatz	m ³ /Tierplatz
81.	Mutterschaf mit Nachzucht	1,5 Lämmer/Schaf 40 kg Zuwachs je Lamm	konventionell	0,6	0,55	_ ³⁾	_ ³⁾
82.		1,1 Lämmer/Schaf 40 kg Zuwachs je Lamm	extensiv	0,6	0,55	_ ³⁾	_ ³⁾

	Kategorie	Produktionsverfahren		Einstreu	Anfall je belegtem Tierplatz * 6 Monate		
					Frischmist ¹⁾	Gülle	Jauche ²⁾
	1	2	3	4	5	6	7
83.	Ziegenhaltung			kg FM/ Tier und Tag	t/Tierplatz	m ³ /Tierplatz	m ³ /Tierplatz
84.	Milchziege mit Nachzucht	800 kg Milch/Ziege p.a.; 1,5 Lämmer je Ziege; 16 kg Zuwachs/Lamm		0,6	0,5	_ ³⁾	_ ³⁾
	Eiererzeugung			kg FM/ Tier und Tag	t/Tierplatz	m ³ /Tierplatz	m ³ /Tierplatz
85.	Junghennenaufzucht	3,3 kg Zuwachs 3 Phasen-Fütterung	Standardfutter	0,071	0,00198	0,043	_ ³⁾
	Kaninchenhaltung			kg FM/ Tier und Tag	t/Tierplatz	m ³ /Tierplatz	m ³ /Tierplatz
86.	Kaninchenaufzucht; 52 aufgezogene Jungtiere/Häsin p.a.	Aufzucht bis 0,6 kg LM		75	0,1395	0,1020 ⁸⁾	_ ³⁾
		Aufzucht bis 3 kg LM		320	0,6076	0,4476 ⁸⁾	_ ³⁾
87.	Kaninchenmast	0,6 bis 3 kg LM; 14 kg Zuwachs/Platz		30	0,0563	0,0413 ⁸⁾	_ ³⁾
	Gehegewild						
88.	Damtiere	Fleischerzeugung; 45 kg Zuwachs je Produktionseinheit (1 Alttier mit 0,85 Damkalb)		-	_ ³⁾	_ ³⁾	_ ³⁾
	Eiererzeugung			kg FM/ 1000 Tierplätze und Jahr	t/1000 Tierplätze	m ³ /Tierplatz	m ³ /Tierplatz
89.	Junghennenaufzucht	3,5 kg Zuwachs/Platz p.a. 3 Phasen-Fütterung	Standardfutter	710	3,5 ⁹⁾	_ ³⁾	_ ³⁾
			N-/P-reduziert				
90.	Legehennenhaltung	17,6 kg Eimasse/Tier; 2 Phasen-Fütterung	Standardfutter	1220	11 ⁹⁾	_ ³⁾	_ ³⁾
91.			N-/P-reduziert				
	Hähnchenmast			kg FM/ 1000 Tierplätze und Jahr	t/1000 Tierplätze	m ³ /Tierplatz	m ³ /Tierplatz
92.	Masthähnchen	Mast über 39 Tage; 2,6 kg Zuwachs/Tier	Standardfutter	570 ¹⁰⁾	5,9 ¹⁰⁾	_ ³⁾	_ ³⁾
93.			N-/P-reduziert				

	Kategorie	Produktionsverfahren		Einstreu	Anfall je belegtem Tierplatz * 6 Monate		
					Frischmist ¹⁾	Gülle	Jauche ²⁾
	1	2	3	4	5	6	7
	Hähnchenmast			kg FM/ 1000 Tierplätze und Jahr	t/1000 Tierplätze	m ³ /Tierplatz	m ³ /Tierplatz
94.		Mast über 34 bis 38 Tage; 2,3 kg Zuwachs/Tier	Standardfutter	500 ¹⁰⁾	5,55 ¹⁰⁾	_ ³⁾	_ ³⁾
			N-/P-reduziert				
95.		Mast bis 30 bis 33 Tage; 1,85 kg Zuwachs/Tier	Standardfutter	380 ¹⁰⁾	5,00 ¹⁰⁾	_ ³⁾	_ ³⁾
			N-/P-reduziert				
96.	Mast bis 29 Tage; 1,55 kg Zuwachs/Tier	Standardfutter	330 ¹⁰⁾	4,65 ¹⁰⁾	_ ³⁾	_ ³⁾	
97.		N-/P-reduziert					
	Putenmast			kg FM/ Tier und Durchgang	t/1000 Tierplätze	m ³ /Tierplatz	m ³ /Tierplatz
98.	Hähne	22,1 kg Zuwachs bis 21 Wochen Mast (56,4 kg Futtermittelverbrauch)	Standardfutter	7,00 ¹¹⁾	24,2 ¹¹⁾	0,127	_ ³⁾
99.			N-/P-reduziert				
100.	Hennen	10,9 kg Zuwachs 17 Wochen Mast (26,7 kg Futter)	Standardfutter	5,25 ¹¹⁾	25,2 ¹¹⁾	_ ³⁾	_ ³⁾
101.			N-/P-reduziert				
102.	Hähne ab der 6. Woche		Standardfutter	6,00 ¹¹⁾	30,5 ¹¹⁾	_ ³⁾	_ ³⁾
103.			N-/P-reduziert				
104.	Hennen ab der 6. Woche		Standardfutter	4,25 ¹¹⁾	30,0 ¹¹⁾	_ ³⁾	_ ³⁾
105.			N-/P-reduziert				
106.	Gemischtgeschlechtliche Mast; 50 % Hähne und 50 % Hennen		Standardfutter	5,00 ¹¹⁾	24,7 ¹¹⁾	_ ³⁾	_ ³⁾
107.			N-/P-reduziert				

	Kategorie	Produktionsverfahren		Einstreu	Anfall je belegtem Tierplatz * 6 Monate		
					Frischmist ¹⁾	Gülle	Jauche ²⁾
	1	2	3	4	5	6	7
	Putenmast			kg FM/ Tier und Durchgang	t/1000 Tierplätze	m ³ /Tierplatz	m ³ /Tierplatz
108.	Putenaufzucht bis 5 Wochen; 50 % Hähne und 50 % Hennen		Standardfutter	1,00 ¹¹⁾	6,6 ¹¹⁾	- ³⁾	- ³⁾
	Entenmast			kg FM/ Tierplatz und Jahr	t/Tierplatz	m ³ /Tierplatz	m ³ /Tierplatz
109.	Pekingenten	19,5 kg Zuwachs/Platz p.a.; 6,5 Durchgänge (3,0 kg Zuwachs je Tier) bis 26 Tage Mast		2,0 ⁷⁾	0,0288	- ³⁾	- ³⁾
110.	Flugenten	15,4 kg Zuwachs/Platz p.a.; 4 Durchgänge (2,7 kg weiblich, 5,0 kg männlich (w:m=1:1))		2,0 ⁴⁾	0,0230	- ³⁾	- ³⁾
	Gänsemast			kg FM/ Tierplatz und Jahr	t/Tierplatz	m ³ /Tierplatz	m ³ /Tierplatz
111.	Schnellmast, 5,0 kg Zuwachs/Tier			3,15 ⁷⁾	0,0083	- ³⁾	- ³⁾
112.	Mittelmast, 6,8 kg Zuwachs/Tier			5,6 ⁷⁾	0,0187	- ³⁾	- ³⁾
113.	Spät-/Weidemast, 7,8 kg Zuwachs/Tier			11,2 ⁷⁾	0,0303	- ³⁾	- ³⁾

¹⁾ Berechnet auch Gülle + Einstreu – Jauche bei Stroheinstreumenge laut Angabe

²⁾ bei mittlerer Stroheinstreumenge (6 bis 8 kg/GV und Tag) ist angegebener Jaucheanfall zu halbieren, bei hoher Stroheinstreumenge (>11 kg/GV und Tag) fällt keine Jauche an.

³⁾ kein Jauche- bzw. Gülleanfall wegen Haltungsverfahren oder hoher Einstreumenge

⁴⁾ Werte entsprechend der anderen Verfahren

⁵⁾ Werte extrapoliert

⁶⁾ Werte interpoliert

⁷⁾ Quelle: KTBL-Schrift 502

⁸⁾ Quelle: Hinweise zur Ermittlung der Lagerkapazität, SMUL 2006

⁹⁾ Quelle: Bohnenkämper, LK Niedersachsen 2008; Zweifel, R., Aviforum 2009; LfU Bayern

¹⁰⁾ Quelle: Hiller, P., LK Niedersachsen 2008 umgerechnet

¹¹⁾ Quelle: Landkreis Schwäbisch Hall 2006 umgerechnet

Tabelle 2 – Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung der Großvieheinheiten (GV)⁶

Bezeichnung	GV¹⁾
Ponys und Kleinpferde	0,70
Andere Pferde unter 3 Jahren	0,70
Andere Pferde 3 Jahre alt und älter	1,10
Kälber und Jungrinder unter 1 Jahr	0,30
Jungrinder 1 bis unter 2 Jahre alt	0,70
Färsen, Milchkühe, Mutterkühe, Masttiere	1,00
Schafe unter 1 Jahr einschl. Lämmer	0,05
Schafe 1 Jahr alt und älter	0,10
Ferkel	0,02
Schweine unter 50 kg Lebendgewicht (LG)	0,06
Mastschweine über 50 kg LG	0,16
Zuchtschweine, Eber über 50 kg LG	0,30
Legehennen ½ Jahr und älter	0,004
Küken und Legehennen unter einem ½ Jahr	0,004
Schlacht- und Masthähne und -hühner	0,004
Gänse insgesamt	0,004
Enten insgesamt	0,004
Truthühner insgesamt	0,004
¹⁾ Eine Großvieheinheit (GV) entspricht 500 kg Lebendmasse. ²⁾ Für Tierarten und Produktionsverfahren, die wesentlich von den in dieser Tabelle genannten Haltungsverfahren abweichen, kann die mittlere Einzeltiermasse (in GV/Tier) im Einzelfall festgelegt werden.	

⁶ Quelle: Statistisches Bundesamt

Artikel 2

Folgeänderungen

(1) In § 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062) wird die Angabe „§ 5 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 6“ ersetzt.

(2) § 2 der Agrarzahllungen-Verpflichtungenverordnung vom 17. Dezember 2014 (BAnz. AT 23.12.2014 V1) wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen

Wer landwirtschaftliche Flächen entlang von Wasserläufen bewirtschaftet, hat zur Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands die Anforderungen des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3 sowie Absatz 3, jeweils in Verbindung mit Absatz 4, der Düngeverordnung zu beachten, soweit sich die Anforderungen auf stickstoffhaltige Düngemittel beziehen. Soweit die Landesregierungen durch Rechtsverordnungen nach § 13 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 4 der Düngeverordnung abweichende Vorschriften erlassen, sind außer im Falle des § 13 Absatz 3 der Düngeverordnung abweichend von Satz 1 die Anforderungen nach Landesrecht zu beachten.“

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen wird die Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 abgelöst. Dabei werden insbesondere auch Vorgaben der EG-Nitratrictlinie umgesetzt. Weiterhin wird der aktuellen wissenschaftlichen und technischen Entwicklung sowie Erfahrungen aus der Vollzugspraxis Rechnung getragen.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit

Mit der neu gefassten Düngeverordnung werden wie bisher die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen näher bestimmt. Damit soll verstärkt auf den ressourcenschonenden Einsatz von Pflanzennährstoffen hingewirkt werden. Den erhöhten Anforderungen des Gewässerschutzes an eine sachgerechte Düngung soll durch zusätzliche Vorgaben Rechnung getragen werden.

Die Verordnung dient auch der Umsetzung der für die Düngung relevanten Elemente der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (sog. EG-Nitratrictlinie). Die Düngeverordnung ist der wesentliche Bestandteil des deutschen Aktionsprogramms zur Umsetzung der EG-Nitratrictlinie. Im Rahmen der Neufassung wird auch aktuellen Erfordernissen bezüglich der Umsetzung der EG-Nitratrictlinie Rechnung getragen, die sich aus der Überprüfung der Wirksamkeit des deutschen Aktionsprogramms ergeben haben.

Der im Jahr 2012 für die Bundesrepublik Deutschland erstellte Nitratbericht zeigt auf, dass die Qualitätsziele der EG-Nitratrictlinie zur Verringerung der Nitrateinträge in die Gewässer an etwa der Hälfte der Messstellen des Belastungsmessnetzes nicht erreicht wurden. Daraus ergibt sich insgesamt und speziell für belastete Grundwasserkörper weiterer Handlungsbedarf zur Reduzierung der landwirtschaftlichen Nährstoffeinträge in die Gewässer. Dazu ist eine Überarbeitung der guten fachlichen Praxis der Düngung erforderlich. Zum Erlass der Verordnung gibt es daher keine Alternativen.

II. Wesentlicher Inhalt des Verordnungsentwurfs

Die vorliegende Neufassung beinhaltet im Vergleich zu der bisher geltenden Fassung folgende wesentlichen Änderungen:

1. Konkretisierung der Düngebedarfsermittlung für Stickstoff auf Acker- und Grünland,
2. Präzisierung der bestehenden Beschränkungen für das Aufbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden,
3. Verlängerung der Zeiträume, in denen keine Düngemittel ausgebracht werden dürfen und Einführung eines solchen Zeitraums für Festmist,
4. Fortentwicklung des Nährstoffvergleichs, insbesondere Berechnung der Nährstoffabfuhr von Grundfutterflächen über die Nährstoffaufnahme der Tiere aus dem Grundfutter und damit genauere Abbildung der innerbetrieblichen Stoffströme,
5. Verringerung der Kontrollwerte für die Nährstoffvergleiche und Erweiterung der Maßnahmen bei der Überschreitung der Kontrollwerte,
6. Einführung bundeseinheitlicher Vorgaben für das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern.

III. Finanzielle Auswirkungen des Verordnungsentwurfs

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

2. Erfüllungsaufwand

Grundsätzliche Vorbemerkung:

Aufgrund der durch diese Verordnung neugefassten Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) ergeben sich gemäß nachfolgender Aufstellung insgesamt folgende Veränderungen des Erfüllungsaufwandes gegenüber der Düngeverordnung in der bisher geltenden Fassung, wobei der angegebene Erfüllungsaufwand und die Einsparungen im Wesentlichen auf Schätzungen beruhen:

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (W)

Zu erwarten ist ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von ca. 115,9 Millionen Euro. Hierbei fallen ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 41,5 Millionen Euro sowie ein zusätzlicher wiederkehrender Erfüllungsaufwand von ca. 74,4 Millionen Euro pro Jahr an. Zu Einzelheiten der Ermittlung siehe Tabelle 1.

c) Einsparungen der Wirtschaft

Die Regelungen der Verordnung führen zu einer verbesserten Düngewirkung und damit zu einer höheren Nährstoffeffizienz. Dadurch sind Einsparungen vor allem bei der Anwendung von Mineraldüngern zu erwarten, diese lassen sich jedoch nicht genau quantifizieren.

d) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Bundesebene ist kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand der Verwaltung zu erwarten. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand der Verwaltung der Länder einschließlich Kommunen wird voraussichtlich bei ca. 4,3 Millionen Euro pro Jahr liegen. Zu Einzelheiten der Ermittlung siehe Tabelle 1.

ENTWURF - Stand vom 22. Juni 2015

Tabelle 1: Veränderungen des Erfüllungsaufwandes gegenüber der Düngeverordnung in der bisher geltenden Fassung

W: Wirtschaft

V: Verwaltung der Länder einschließlich Kommunen

A: Anzahl der Fälle pro Jahr

K: Kosten pro Fall

E: Erfüllungsaufwand

Lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Normadres- sat	Zusätzlicher Erfüllungsaufwand ge- genüber Düngeverordnung 2007
1	§ 3 Abs. 7 i. V. m. § 9 Abs. 3	Phosphathaltige Düngemittel dürfen höchstens bis in Höhe der Nährstoffabfuhr aufgebracht werden.	W, V	nicht abschätzbar
2	§ 4 Abs. 1-3	Ermittlung des Düngedarfs an Stickstoff und Phosphat – Aufzeichnungspflicht nach § 10	W	Keine
3	§ 4 Abs. 1-3	Ermittlung des Düngedarfs an Stickstoff und Phosphat – Aufzeichnungspflicht nach § 10	V	A: 13 (Flächenländer) K: 110.916 € (je Land) E: 1.441.908 €/Jahr
4	§ 4 Abs. 4	Verpflichtung zur Bodenuntersuchung im Gemüseanbau.	W	A: 50.000 (Beprobungen) K: 27,65 € (je Probe) E: 1.382.500 €/Jahr
5	§ 4 Abs. 4	Verpflichtung zur Bodenuntersuchung im Gemüseanbau.	V	nicht abschätzbar
6	§ 5 Abs. 2	Kein Abschwemmen von Nährstoffen auf benachbarte Flächen.	W	nicht abschätzbar
7	§ 5 Abs. 2	Kein Abschwemmen von Nährstoffen auf benachbarte Flächen.	V	nicht abschätzbar
8	§ 5 Abs. 3	Vermeidung von Abschwemmungen in oberirdische Gewässer	W	nicht abschätzbar
9	§ 5 Abs. 3	Vermeidung von Abschwemmungen in oberirdische Gewässer	V	nicht abschätzbar
10	§ 6 Abs. 1	Unverzögliche Einarbeitung, spätestens vier Stunden nach Beginn des Aufbringens.	W	A: 786.000 (Hektar) K: 4,83 € (je Hektar) E: 3.705.600 €/Jahr

Lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Normadres- sat	Zusätzlicher Erfüllungsaufwand ge- genüber Düngeverordnung 2007
11	§ 6 Abs. 2	Streifenförmige Ablage/ direkte Einbringung in den Boden von flüssigen organischen oder flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln auf Ackerland ab 01.02.2020, Grünland oder mehrschichtigem Feldfutterbau ab dem 1. Februar 2025.	W	A: 122.000.000 (m³ der genannten Düngemittel) K: 0,50 € (je m³) E: 61.000.000 €/Jahr
12	§ 6 Abs. 3	Obergrenze von 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes aus organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln.	W	A: 1.200.000 (m³ Gärrückstand) K: 1,00 € (je m³) E: 1.200.000 €/Jahr
13	§ 6 Abs. 4	Ausnahmen von der Beschränkung nach Anhang III Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 der Richtlinie 91/676/EWG – Grünlandderogation.	W	A: 660.000 (m³ fl. Wirtschaftsdünger) K: 1,00 € (je m³) E: 660.000 €
14	§ 6 Abs. 4	Ausnahmen von der Beschränkung nach Anhang III Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 der Richtlinie 91/676/EWG – Grünlandderogation.	V	A: 5 (Länder) K: 55.458,00 € (je Land) E: 277.290 €/Jahr
15	§ 6 Abs. 5	Ausnahmen von der Beschränkung nach § 6 Absatz 2 Satz 1 – Biogasderogation.	W	nicht abschätzbar
16	§ 6 Abs. 5	Ausnahmen von der Beschränkung nach § 6 Absatz 2 Satz 1 – Biogasderogation.	V	A: 19.430 (Anträge) K: 70,20 € (je Antrag) E: 1.363.986 €/Jahr
17	§ 6 Abs. 7	Verlängerung der Sperrfrist auf Ackerland auf vier Monate (01.10. – 31.01.)	W	A: 2.800.000 (m³ Lagerraum) K: 5,00 € (je m³) E: 14.000.000 €/Jahr
18	§ 6 Abs. 7	Verlängerung der Sperrfrist auf Ackerland auf vier Monate (01.10. – 31.01.)	V	A: 1000 K: 351,00 € E: 351.000 Euro/Jahr
19	§ 6 Abs. 7	Verlängerung der Sperrfrist auf Grünland auf drei Monate (01.11. – 31.01.)	W	berücksichtigt unter Nr. 41 + 42
20	§ 6 Abs. 7	Verlängerung der Sperrfrist auf Grünland auf drei Monate (01.11. – 31.01.)	V	

Lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Normadres- sat	Zusätzlicher Erfüllungsaufwand ge- genüber Düngeverordnung 2007
21	§ 6 Abs. 9	Verschiebung der Sperrfrist auf Acker- und Grünland.	W	Keine
22	§ 6 Abs. 9	Verschiebung der Sperrfrist auf Acker- und Grünland.	V	Keine
23	§ 6 Abs. 8	Sperrfrist Gemüsebau (01.12. – 31.01.)	W	berücksichtigt unter Nr. 41 + 42
24	§ 6 Abs. 8	Sperrfrist Gemüsebau (01.12. – 31.01.)	V	
25	§ 6 Abs. 7 und 9	Erweiterung der Sperrfrist auf Festmist und Kompost (01.12. – 31.01. mit Verschiebungsmöglichkeit)	W	berücksichtigt unter Nr. 41 + 42
26	§ 6 Abs. 7 und 9	Erweiterung der Sperrfrist auf Festmist und Kompost (01.12. – 31.01. mit Verschiebungsmöglichkeit)	V	
27	§ 7 Abs. 4	Die Anwendung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft im Gemüsebau ist zur Kopfdüngung und Nichteinhaltung einer Sperrfrist zwischen Anwendung und Ernte verboten.	W	Keine
28	§ 8 Abs. 3	Ermittlung der Nährstoffabfuhr von den Grundfutterflächen	W	Keine
29	§ 8 Abs. 3	Ermittlung der Nährstoffabfuhr von den Grundfutterflächen	V	mögliche Entlastung – nicht abschätzbar
30	§ 8 Abs. 5	Beim Anbau von Gemüsekulturen unvermeidliche Verluste in Höhe von 60 Kilogramm Stickstoff je Hektar.	W	A: 18.000 K: nicht abschätzbar E: nicht abschätzbar
31	§ 8 Abs. 6	Ausnahme von der Erstellung des Nährstoffvergleichs für bestimmte Betriebe und Flächen	W	nicht abschätzbar.
32	§ 9 Absatz 2	Einhaltung Kontrollwert 50 kg N/ha ab 2020	W, V	nicht abschätzbar
33	§ 9 Abs. 3	Auf Schlägen, bei denen die Phosphatgehalte überschritten sind, ist ein Kontrollwert nach Anlage 6 Zeile 10 im Durchschnitt der sechs letzten Düngejahre nicht zulässig.	W	A: 4.400.000 (m³ fl. Wirtschaftsdünger) K: 1,50 € (je m³) E: 6.600.000 €/Jahr
34	§ 9 Abs. 4	Teilnahme an einer anerkannten Düngeberatung bei Überschreitung der Kontrollwerte beim Nährstoffvergleich.	W	A: 1.680 (Betriebe) K: 300,00 € (je Betrieb) E: 504.000 €/Jahr
35	§ 9 Abs. 4	Anordnung zur Teilnahme an einer anerkannten Düngeberatung bei Überschreitung der Kontrollwerte.	V	A: 1.680 (Betriebe) K: nicht abschätzbar E: nicht abschätzbar
36	§ 9 Abs. 5	Vorlage der Düngebedarfsermittlung an die zuständige Stelle bei	W	A: 1.680 (Betriebe)

Lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Normadres- sat	Zusätzlicher Erfüllungsaufwand ge- genüber Düngeverordnung 2007
		Überschreitung der Kontrollwerte.		K: 3,22 € (je Betrieb) E: 5.409,60 €/Jahr
37	§ 10 Abs. 1	Aufzeichnungen des ermittelten Düngebedarfs einschließlich der Berechnungen, der ermittelten Nährstoffmengen, der Werte nach § 3 Abs. 4. Aufzeichnung der Überschreitungen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 einschließlich der Gründe für den höheren Düngebedarf.	W	Keine
38	§ 10 Abs. 1	Aufzeichnungen des ermittelten Düngebedarfs einschließlich der Berechnungen, der ermittelten Nährstoffmengen, der Werte nach § 3 Abs. 4. Aufzeichnung der Überschreitungen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 einschließlich der Gründe für den höheren Düngebedarf.	V	A: 5.630 (Betriebe) K: 140,40 € (je Betrieb) E: 790.452 €/Jahr
39	§ 11 Abs. 2	Geräte zum Aufbringen von mineralischen Düngemitteln müssen ab dem 1. Januar 2020 über eine Grenzstreueinrichtung verfügen.	W	A: 4.850 (Betriebe) K: 1.200,00 € (je Betrieb) E: 5.820.000 €
40	§ 11 Abs. 2,3	Geräte zum Aufbringen von mineralischen Düngemitteln müssen ab dem 1. Januar 2020 über eine Grenzstreueinrichtung verfügen.	V	A: 5.630 (Betriebe) K: 8,78 € (je Betrieb) E: 49.431,40 €/Jahr
41	§ 12 Abs. 3	In Betrieben >3 GV/ha und ohne eigene Aufbringungsflächen müssen nach einer Übergangszeit von 5 Jahren Lagerkapazitäten für flüssigen Dung für den Anfall von 9 Monate nachgewiesen werden.	W	A: 3.801.318 (m ³ Lagerraum) K: 5,00 € (je m ³) E: 19.006.590 €
42	§ 12 Abs. 4	Lagerkapazität für Festmist für den Dunganfall von 4 Monaten	W	A: 282.000 (m ² Lagerraum) K: 7,20 € (je m ²) E: 2.030.400 €
43	Anlage 2	Verringerte Verlustkoeffizienten für Schweinegülle und -mist	W	Keine

Erläuterungen zu einzelnen Punkten der Tabelle 1:

zu Nr. 1: Nicht abschätzbar, da keine Angaben zu den Flächenanteilen der Betriebe verfügbar sind, die aussagekräftige Werte zur Höhe der Phosphatversorgung liefern.

zu Nr. 2 und 3: Es entstehen keine zusätzlichen Kosten, da Aufzeichnungen zur Düngung schon derzeit Praxis sind. Verwaltung: Es entsteht ein einmaliger Aufwand für die Landesbehörden für die Bereitstellung von Richtwerten, Beratungsmaterial und EDV-Programm; Vollzug: siehe § 10 Aufzeichnungspflichten

zu Nr. 4 und 5: Die Verpflichtung zur Bodenuntersuchung statt Empfehlungen/Schätzverfahren im Gemüsebau ist neu (Aufwand für Wirtschaft und ggf. für Verwaltung). Der zusätzliche Bedarf an N_{\min} -Proben (Anzahl) ist nicht bekannt. Es wird angenommen, dass ca. bei der Hälfte der Gemüseanbaufläche (50.000 ha) eine Probe je Hektar und Jahr untersucht werden muss. Es entstehen jährliche Zusatzkosten, diesen stehen Einsparmöglichkeiten durch angepasste Stickstoffdüngung gegenüber. Verwaltung: Es wird angenommen, dass kein relevanter Mehraufwand gegenüber der Überprüfung anderer Verfahren zur Bedarfsberechnung entsteht. Die Aufwands- und Kostensteigerung beim Vollzug hängt maßgeblich von der noch zu regelnden Kontrolltiefe ab. Zusätzlicher Aufwand ist im Falle des Anbaus von Gemüse (häufig sehr kleine aber viele Schläge) (siehe § 10 Aufzeichnungspflichten) zu erwarten.

zu Nr. 6 und 7: Die Vorsorgepflicht zur Vermeidung von Abschwemmung wird verschärft (Einbeziehung benachbarter Flächen). Dadurch entstehende Kosten sind schwer quantifizierbar. Es ist keine Abschätzung der Kosten für Wirtschaft und Verwaltung möglich. Die Länder bewerteten die entstehenden Verwaltungskosten unterschiedlich ("kein erheblicher Mehraufwand" bis zu "6 Std. Mehraufwand pro Fall").

zu Nr. 8 und 9: Die Änderungen betreffen nur eine geringe Anzahl von Flächen und sind daher schwer quantifizierbar. Eine Abschätzung ist nicht möglich. In der Verwaltung sind nur Einzelfälle kontrollierbar. Die Nachweisführung ist nur anlassbezogen möglich, verlangt hohen Aufwand und führt zu hohen Untersuchungskosten.

zu Nr. 10: Die Regelung beinhaltet konkretere Vorgaben zur Einarbeitung. Dies wird zu einem zusätzlichen Aufwand in Wirtschaft und Verwaltung führen. Im Jahr 2010 wurden 18 Mio. m^3 flüssiger Wirtschaftsdünger nach mehr als 4 Stunden eingearbeitet. Die durchschnittliche Aufbringungsmenge lag bei $22,9 m^3/ha$. Daraus folgt, dass eine schnellere Einarbeitung (innerhalb von vier Stunden) auf 786.000 ha notwendig wird. Es wird angenommen, dass dabei jährliche Zusatzkosten entstehen, diesen steht der Nutzen durch vermiedene NH_3 -Verluste und eine entsprechend erhöhte Düngewirkung gegenüber. Verwaltung: Die Regelung ist bereits seit 2010/2011 bundesweit so umzusetzen (über Verwaltungsvorschriften). Die Einhaltung ist nur bei

Anwesenheit des Kontrolleurs beim Aufbringen kontrollierbar. Es entsteht ein höherer Aufwand im Vergleich zu bisher, durch breitere Kenntnisnahme der vier Stunden-Regelung und mehr Anzeigen, aber (bisher) keine systematischen Kontrollen zur Einarbeitung.

zu Nr. 11: Die Technikaufgaben führen zur Nachrüstung bzw. Neuinvestition in Schleppschlauchgestänge etc. oder Neugeräte. Es wird mit einem zusätzlichen Aufwand für Wirtschaft und Verwaltung gerechnet. Im Jahr 2010 wurden knapp 58 Mio. m³ flüssiger Wirtschaftsdünger mit Breitverteilern auf bestellte Ackerflächen und 64 Mio. m³ auf Grünland aufgebracht. Diese Mengen müssen ab 2020 bzw. ab 2025 streifenförmig aufgebracht werden. Den entstehenden jährlichen Zusatzkosten steht der Nutzen durch vermiedene NH₃-Verluste und entsprechend erhöhte Düngewirkung sowie bessere Verteilgenauigkeit gegenüber. Verwaltung: Der Mehraufwand für die Kontrolle ist davon anhängig, ob die Vorgabe ein Kontrollmerkmal für systematische Kontrollen wird. Andernfalls erfolgt Vollzug über Anlasskontrollen oder "Kontrollkampagnen". Aufgrund der Anlasskontrollen und Antragsverfahren auf Ausnahmegenehmigung ist von einem Mehraufwand auszugehen. Wenn die Vorgabe zum Prüfinhalt wird, ist mit erheblichem Mehraufwand zu rechnen, da zum Zeitpunkt der Kontrolle alle bestellten Schläge, auf denen ein Aufbringen stattgefunden hat, kontrolliert werden müssten. Hinzu kommt die Bearbeitung möglicher Ausnahmen.

zu Nr. 12: Die Einbeziehung aller org. Düngemittel einschließlich der Gärrückstände ist neu. Daraus ergibt sich ein Mehraufwand für die Wirtschaft und eine Entlastung für die Verwaltung, da tierische Ausscheidungen nicht gesondert betrachtet werden müssen. Die Gärrückstände müssen aus Regionen mit hohem Wirtschaftsdüngeraufkommen zusätzlich exportiert werden. Es wird angenommen, dass ein Export von 1,2 Mio. m³ Gärrückstand über zusätzlich 10 km (durchschnittliche zusätzliche Entfernung) durchgeführt werden muss. Dabei entstehen jährliche Zusatzkosten. Diesen steht der Nutzen durch erhöhte Düngewirkung beim Aufbringen auf Flächen mit höherem Düngbedarf gegenüber. Verwaltung: Die getrennte Berechnung von Gärrückständen tierischer und pflanzlicher Herkunft entfällt (spielt nur bei hohen Aufbringmengen eine Rolle). Es wird in den meisten Ländern mit einem steigenden Aufwand gerechnet, da mehr Verstöße vermutet werden. Außerdem wird die Auffassung vertreten, dass die Mengen, die auf die 170 kg-Obergrenze angerechnet werden, nun genauer überprüft werden müssen. Ein Land erwartet eine Entlastung.

zu Nr. 13 und 14: Die Regelung der bisherigen „Derogation“ für Grünland mit bis zu 230 kg N/ha aus tierischen Ausscheidungen wird wegen Ablaufs der Ausnahme-genehmigung der EU-Kommission aufgehoben. Bis zu einer Erneuerung der Genehmigung durch die EU-Kommission, die Deutschland anstrebt, ist eine solche Derogation nicht möglich. Dadurch entsteht ein zusätzlicher Aufwand für die Wirtschaft und die

Länderverwaltungen. Durch Wegfall der Derogation müssen Betriebe mit Ausnahmengenehmigung in 2013 nun bis zu 0,66 Mio. m³ Gülle exportieren; die zusätzliche Transportentfernung ist unbekannt – geschätzt werden durchschnittlich 10 km. Den voraussichtlich einmaligen Zusatzkosten steht ggf. der Nutzen durch erhöhte Düngewirkung beim Aufbringen auf Flächen mit höherem Düngbedarf gegenüber. Nach einer Erneuerung der Genehmigung durch die EU-Kommission ist davon auszugehen, dass kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht. Verwaltung: Die Fallzahl der Anträge belief sich bisher auf 1.469 Betriebe (2013). Es wird angenommen, dass bei der angestrebten Erneuerung der EU-Genehmigung und einer daran anschließenden Fortsetzung der Derogationsmöglichkeit die Fallzahlen steigen und daher im Zusammenspiel mit neuen Prüfmerkmalen Mehraufwand entsteht.

zu Nr. 15 und 16: Die Ausnahmeregelung für Gärrückstände mit jährlicher einzelbetrieblicher Genehmigungspflicht erzeugt einen zusätzlichen Aufwand für Wirtschaft und Verwaltung. Die Fallzahlen bleiben ggf. aufgrund der Genehmigungsvoraussetzungen gering. Es ist keine Abschätzung zu den entstehenden zusätzlichen Kosten der Wirtschaft möglich. Verwaltung: Es kann nicht sicher abgeschätzt werden, ob alle Gärrückstand-Erzeuger Ausnahmeanträge stellen. Es wird angenommen, dass bei 50 % der Biogasanlagen (7.772 Anlagen im Jahr 2013) jeweils etwa fünf Erzeuger einen Antrag stellen. Der erwartete Aufwand für die Verwaltung pro Fall (Antrag) wird mit zwei Stunden geschätzt. Der jährliche Mehraufwand für Verwaltung entsteht vor allem durch Bearbeitung und Prüfung aller jährlich zu stellender Einzelanträge, Bescheid-Erstellung incl. Gebühren, Rechtsbehelfsverfahren und Widersprüche.

zu Nr. 17 und 18: Die Verschärfung der Sperrfrist für Stickstoffdünger auf Ackerflächen (nach der Ernte der Hauptkultur nur noch zu Kulturen mit Stickstoffbedarf) ist eine Konkretisierung der pflanzenbedarfsgerechten Düngung. Es wird angenommen, dass zusätzlicher Lagerraum für ca. 2,8 Mio. m³ Gülle benötigt wird. Den anfallenden jährlichen Zusatzkosten steht der Nutzen durch erhöhte Düngewirkung beim Aufbringen auf Flächen bzw. in Zeiten mit höherem Düngbedarf gegenüber. Verwaltung: Die genauen Kosten der Verwaltung sind nicht abschätzbar. Es wird davon ausgegangen, dass etwa 1.000 Fälle im Jahr zu bearbeiten sind. Daraus ergibt sich voraussichtlich ein erheblicher jährlicher Mehraufwand für die Verwaltung, da spezifischere Kontrollen notwendig werden. Mit einem erheblichen Anstieg der Fallzahlen von anlassbezogenen Kontrollen und deren einzelfallbezogener Bearbeitung; insbesondere in der "Übergangszeit", ist zu rechnen.

zu Nr. 19 und 20: Die Auswirkungen der verlängerten Sperrfrist auf Grünland und der damit einhergehenden Verlängerung der Lagerdauer werden in den Erläuterungen zu Nr. 41 und 42 berücksichtigt.

zu Nr. 21 und 22: Die Regelung besteht bereits in der geltenden Düngeverordnung. Es ist davon auszugehen, dass kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht.

zu Nr. 23 bis 26: Die Auswirkungen der Sperrfristen im Gemüsebau und für Festmist und der damit einhergehenden Verlängerung der Lagerdauer werden in den Erläuterungen zu Nr. 41 und 42 berücksichtigt.

zu Nr. 27: Es wird angenommen, dass keine Zusatzkosten entstehen. Nach der allgemeinen Praxis wird bereits jetzt eine Kopfdüngung mit flüssigen Wirtschaftsdüngern zu Gemüsekulturen auch aus hygienischen Gründen nicht durchgeführt. Ein ausreichender Abstand zwischen organischer Düngung und Ernte wird von den Betrieben für die Vermarktung der Ernteprodukte bereits heute eingehalten. Verwaltung: Es wird angenommen, dass kein relevanter Mehraufwand für Kontrollen entsteht. In der Einführungsphase könnte ein Mehraufwand der Landesbehörde für die Anpassung von Beratungsmaterial entstehen.

zu Nr. 28 und 29: Die Abschätzung der Nährstoffabfuhr über Grundfutterflächen führt zu realitätsnäheren Ergebnissen für Futterbaubetriebe. Mit der Vereinfachung der Berechnung wird zugleich eine verschärfte Wirksamkeit der N/ha-Grenzen des Nährstoffvergleichs bewirkt. Daraus ergeben sich Be- und Entlastungen der Wirtschaft, der Verwaltung. Die Entlastung der Wirtschaft betrifft insbesondere die Vereinfachung der Berechnung im Nährstoffvergleich, sodass die Abschätzung der Grundfutererträge entfällt. Allerdings müssen beim Zu- und Verkauf von Grundfutter und Gärrückständen Nachweise z. B. über Lieferscheine geführt werden. Hier entsteht ggf. ein Mehraufwand für die Betriebe. Es wird angenommen, dass keine Veränderung des Erfüllungsaufwandes gegenüber der Düngeverordnung von 2007 anfallen, da sich die Wirkungen kompensieren. Verwaltung: ca. 80 % aller deutschen Betriebe verfügen über Grünland. Betriebe im Jahr 2010 (DESTATIS) mit Grünland: 239.394, Silomais: 106.948, Rindern: 144.850, Schafen: 22.273, Pferden: 49.000. Es wird angenommen, dass eine mögliche Entlastung der Verwaltung erfolgt, da die Berechnung und damit auch die Kontrolle des Nährstoffvergleichs vereinfacht werden. Bei Zu- und Verkauf von Grundfutter oder Gärrückständen müssen Nachweise z. B. über Lieferscheine kontrolliert werden. Auch hier entsteht ggf. ein Mehraufwand. Die Vereinfachung der Bilanz wird ggf. durch den Mehraufwand der Belegkontrolle aufgehoben. Daher ist davon auszugehen, dass diese Regelung künftig zu einem Mehraufwand für die Verwaltung führen wird, insbesondere, da die Regelung CC-relevant ist. Insgesamt betrachtet, dürfte aus dem neuen § 8 in Verbindung mit der zu erwartenden Bußgeldbewehrung und der CC-Relevanz der Saldenüberschreitung nach § 9 und ggf. Absenkung des max. Saldos der größte Zuwachs an Aufwand und Kosten zu erwarten sein. Bisher war nur die Plausibilisierung des Nährstoffvergleichs notwendig, künftig werden eine tiefer gehende Prüfung mit neuen Berechnungs- und

Kontrollinhalten und eine belastbare Bewertung von Verstößen insbesondere bei überschrittenen Salden erforderlich werden. Der Mehraufwand durch die Liefer-scheinkontrolle ist nicht abschätzbar.

zu Nr. 30: Die Anrechnung unvermeidlicher Verluste und der damit in Verbindung stehenden Zuschläge für Stickstoff bei der letzten Gemüsekultur vor dem Winter wird mit der Neufassung der Verordnung angepasst und auf alle Gemüsekulturen bezo-gen. Die zulässigen unvermeidlichen Verluste werden auf 60 kg N/ha vermindert. Dadurch entstehen ggf. Kosten für die Wirtschaft und Vereinfachungen für die Ver-waltung. Von der Absenkung der tolerierbaren N-Salden sind vor allem Kohlsorten, Zucchini und Zuckermais betroffen, die auf insgesamt ca. 18.000 ha angebaut wer-den. Anpassungsbedarf besteht vor allem in Betrieben, die auf solche Kulturen spe-zialisiert sind. Hierzu liegt keine Kostenabschätzung vor. Verwaltung: Es wird davon ausgegangen, dass durch die Regelung kein relevanter Mehraufwand für die Kon-trolle, sondern eher Vereinfachung entsteht. Der Aufwand hinsichtlich der Kontrolle ändert sich nicht, da sich nur die Bewertungsgrundlage ändert.

zu Nr. 31: Die Erhöhung der Abscheidegrenzen befreit kleinere Betriebe von der Auf-zeichnungspflicht für den Nährstoffvergleich. Durch die Regelung kommt es ggf. zur Entlastung von Wirtschaft und Verwaltung. Die Entlastung von kleinen Betrieben ist nicht quantifizierbar. Aufzeichnungen zur Düngeplanung sind bereits verbreitete Pra-xis auch bei kleineren Betrieben, die hierzu nicht verpflichtet sind. Verwaltung: Die Fallzahlen für Kontrollen könnten ggf. abnehmen, allerdings besteht weiterhin die Notwendigkeit der Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen. Somit wird von keiner Entlastung der Verwaltungen ausgegangen.

zu Nr. 32: Eine Abschätzung der Auswirkung der Absenkung der Kontrollwerte ist derzeit nicht möglich, da auf Bundesebene keine Angaben zur Höhe der Nährstoff-überschüsse der Betriebe vorliegen.

zu Nr. 33: Bisher war auch auf hoch und sehr hoch versorgten Böden ein Aufbringen bis 20 kg Phosphatüberschuss möglich (Aufwand für Wirtschaft, gewisser Zusatz-aufwand für Verwaltung (Unterscheidung der Versorgungstufen)). Durch die Absen-kung des maximalen Phosphatsaldos auf 0 wird ein zusätzlicher Export von 4,4 Mio. m³ Gülle, über zusätzlich ca. 15 km (durchschnittliche zusätzliche Entfernung) er-wartet. Diesen jährlichen Zusatzkosten steht der Nutzen durch erhöhte Düngewir-kung beim Aufbringen auf Flächen mit höherem Düngebedarf gegenüber. Verwal-tung: Der Kontrollaufwand je Kontrolle erhöht sich, da in mehr Fällen eine Prüfung der P-Versorgung erfolgen muss. Siehe § 3 Absatz 7 - Ermittlung ggf. betroffener Schläge bzw. Unterscheidung nach Versorgungstufen ist erforderlich. Zusätzlicher Aufwand zur Feststellung der hoch und sehr hoch mit P versorgten Schläge, der

Schlagabgrenzung zur Probennahmefläche und der Herausrechnung dieser Schläge bei der Saldierung.

zu Nr. 34 und 35: Aufwand für Wirtschaft (Kosten der Beratung) und Verwaltung (Aufwand für betriebsindividuelle Anordnung). Es wird angenommen, dass für bis zu 30 % der jährlich kontrollierten (ca. 5.630) Betriebe eine Beratung angeordnet werden muss. Dadurch entstehen jährliche Zusatzkosten. Durch Anpassungs- und Lernprozesse dürfte die Anzahl der angeordneten Beratungen im Zeitablauf abnehmen. Verwaltung: In den ersten Jahren ca. 30 % der kontrollierten Betriebe, durch Anpassung absinkende Fallzahl. Es wird erwartet, dass zusätzlicher Aufwand für die Anordnung und Prüfung der Teilnahme an der Düngeberatung anfällt (pro Fall in Stunden im einfachen, mittleren, gehobenen oder höheren Dienst). Ein Mehraufwand für Verwaltung zu erwarten – Prüfung der Einzelfälle; Bescheiderstellung incl. Gebühren, ggf. Rechtsbehelfsverfahren. Zusätzlich müssen Düngeberatungen anerkannt werden oder von Behörde selbst angeboten werden.

zu Nr. 36: Aufwand für Wirtschaft (Kosten der Übermittlung) und Verwaltung (Aufwand für betriebsindividuelle Anordnung). Annahme: Für bis zu 30 % der jährlich kontrollierten ca. 5.630 Betriebe wird eine Beratung angeordnet. Dadurch entstehen jährliche Zusatzkosten. Durch Anpassungs- und Lernprozesse dürfte die Anzahl der angeordneten Beratungen im Zeitablauf abnehmen. Verwaltung: Komplexere Kontrolle der sachlichen Richtigkeit der Düngeplanung, Prüfungen der Einzelfälle und damit in Verbindung stehender Mehraufwand. Kosten nicht abschätzbar. Für den Fall des Erlasses einer Anordnung erhöhter Aufwand auch für die Nachprüfung der nach der Düngeberatung vorzulegenden Unterlagen zur Prüfung des Nährstoffvergleichs.

zu Nr. 37 und 38: Neue Aufzeichnungspflichten z. B. konkretere Vorgaben zur Düngeplanung, siehe auch § 3 könnten ggf. zu zusätzlichem Aufwand für Wirtschaft (soweit schriftliche Düngeplanung nicht sowieso erfolgt) und Verwaltung führen. Für die Abschätzung wurde angenommen, dass keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft entstehen, da Aufzeichnungen zur Düngung bereits gängige Praxis sind. Verwaltung: In der Verwaltung entsteht ein neuer Prüfinhalt, da die Düngebedarfsermittlung in schriftlicher Form bisher nicht vorgeschrieben war. Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand von mehr als 50 % wird angenommen. Dieser beruht auf der Anforderung von Unterlagen, der Kontrolle der eingesetzten Werte, der eigenen Düngebedarfsermittlung für den kontrollierten Betrieb, der Prüfung bei Überschreitungen, dem Mehraufwand durch konkretere Vorgaben. Die Schätzung beruht auf 5.630 kontrollierten Betrieben, je Fall wird der Zeitaufwand mit vier Stunden geschätzt.

zu Nr. 39 und 40: Neue Auflage für Mineraldüngerstreuer. Soweit noch nicht vorhanden, muss das Gerät nachgerüstet oder in neue Geräte investiert werden (Aufwand für Wirtschaft und Verwaltung – neuer Kontrollparameter). Der zusätzliche Investiti-

onsbedarf ist nicht bekannt. Es wird angenommen, dass die Hälfte der Betriebe unter 50 ha eine Nachrüstung (970.000 ha) benötigen; Gemeinschaftsinvestitionen mit einer Hektarleistung von 200 ha pro Jahr. Daraus ergeben sich einmalige Anpassungskosten für die Wirtschaft. Verwaltung: Da der Umfang der beregelten Geräte deutlich größer wird, erhöhen sich auch der Aufwand und die Kosten für die Verwaltung. Neuer Prüfinhalt bedeutet auch mehr Aufwand insbesondere bei Anlasskontrollen wegen Nichteinhaltung der Abstandsregelungen und Abdrift. Wenn Kontrolle anhand von Geräteklassifizierung erfolgt, dann kaum Mehraufwand.

zu Nr. 41: Betriebe, die der Düngeverordnung unterliegen und mehr als 3 GV/ha halten, müssen nach einer Übergangszeit von 5 Jahren zusätzliche Lagerkapazität vorweisen. In der Abschätzung der Fallzahl wurden auch flächenlose Betriebe berücksichtigt (Mehrkosten für Wirtschaft (Investitionen); keine oder geringe Mehrkosten für Verwaltung). Betriebe mit über 3 GV/ha im Jahr 2010: 1.267.106 (825.320 in Betrieben mit LF, weitere 441.786 in Betrieben ohne LF), Erweiterungsbedarf 2 Monate Lagerkapazität (Annahme: zusätzlicher Lagerbedarf im Durchschnitt nur 2 Monate, da bereits Güllelagerkapazitäten für über 6 Monate verfügbar sind); Annahme: 1,5 m³ Lagerraum je GV und Monat. Einmalige Zusatzkosten, diesen steht der Nutzen durch erhöhte Düngewirkung beim Aufbringen auf Flächen bzw. in Zeiten mit höherem Düngebedarf gegenüber.

zu Nr. 42: Zusätzlicher Investitionsbedarf für ca. 280.000 m² für Lagerung von Festmist (bei Stapelhöhe 2 t pro m²; Basis: bereits vorhandene Mistlagerkapazität nach Agrarstrukturerhebung 2007, Anteil Festmistsysteme gemäß Inventarbericht Gasemissionen 2012 für 2010). Einmalige Zusatzkosten, diesen steht der Nutzen durch ggf. erhöhte Düngewirkung beim Aufbringen auf Flächen bzw. in Zeiten mit höherem Düngebedarf gegenüber. Verwaltung: Der Kontrollaufwand erhöht sich durch die Berechnung der im Betrieb anfallenden Festmistmengen und dem Abgleich mit der vorhandenen Lagerfläche. Hierzu ist eine Berechnungsmethodik zu erarbeiten (möglichst bundeseinheitlich).

zu Nr. 43: Verringerung der Phosphorbilanz auf 0 wirkt stärker als verringerte N-Verluste (sowohl bzgl. max. Stickstoffsaldo als auch bzgl. max. Stickstoffzufuhr über Schweinegülle). Deshalb wird davon ausgegangen, dass es keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Gülleexport gibt (keine zusätzliche Belastung von Wirtschaft und Verwaltung).

Weitere Kosten

Weitere Kosten für Unternehmen und Verbraucher sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

IV. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen

Auswirkungen des Verordnungsentwurfes von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten. Der Entwurf enthält keine Regelungen, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nehmen. Soweit Personen von den Regelungen der Verordnung betroffen sind, wirken sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise aus.

V. Auswirkungen des Verordnungsentwurfes im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung; Demografische Auswirkungen

Das Verordnungsvorhaben steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die vorgesehenen Regelungen über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (DüV) sind dem Nachhaltigkeitsprinzip verpflichtet. Die Verordnung leistet einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Lebensräume und zur Verringerung von Nährstoffeinträgen in Gewässer. Sie trägt zur Vermeidung der Verunreinigung von Wasser und Boden bei. Dies trägt auch dazu bei, die Artenvielfalt zu erhalten.

Mit der Nachhaltigkeit des Verordnungsentwurfs gehen generell auch vorteilhafte Auswirkungen auf kommende Generationen einher. Spezifische demografische Auswirkungen hat der Verordnungsentwurf dagegen nicht.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Die Düngeverordnung als Teil der vorliegenden Verordnung ist wesentlicher Bestandteil des deutschen Aktionsprogramms zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie (siehe dazu schon oben unter I.). Die Verordnung ist mit den Vorgaben der EG-Nitratrichtlinie und auch mit sonstigem EU-Recht vereinbar.

VII. Inkrafttreten, Befristung

Die Verordnung soll möglichst bald in Kraft treten. Eine Befristung der Verordnung kommt nicht in Betracht, da bundeseinheitliche Regelungen über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen auf Dauer notwendig sind und auch das umgesetzte EU-Recht keine Befristung enthält.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Düngeverordnung – DüV)

Rechtsgrundlagen

1. Regelungen zur guten fachlichen Praxis beim Düngen:
§ 3 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 und 3, des Düngegesetzes
2. Regelungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2, § 6 Absatz 1 und 2 und § 7, § 10 Absatz 2:
§ 3 Absatz 5 [Absatz 4 neu] des Düngegesetzes
3. Regelung nach § 1 Absatz 2:
§ 3 Absatz 3 und Absatz 5 des Düngegesetzes
4. Regelung nach § 10 Absatz 3:
§ 3 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 7, und Absatz 5 [Absatz 4 neu] des Düngegesetzes
5. Regelung nach § 12 und § 13 Absatz 1:
§ 3 Absatz 3 Satz 1 auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 9 sowie § 5 Absatz 2 Nummer 1 des Düngegesetzes
6. Regelung nach § 13 Absatz 2 und 3:
§ 3 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 6 Satz 1 des Düngegesetzes
7. Regelung nach § 14:
§ 3 Absatz 3 und Absatz 5 sowie § 5 Absatz 2 Nummer 1 des Düngegesetzes.

Vorbemerkung

Die Erläuterungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Änderungen gegenüber der bisher geltenden Düngeverordnung.

Zu § 1 (Geltungsbereich)

§ 1 Absatz 1 bestimmt ohne Änderungen Geltungsbereich und Zweck der Düngeverordnung.

Der neue Absatz 2 stellt lediglich klar, dass die Düngeverordnung auch für Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel gilt, die aus einem anderen EU-Mitgliedstaat, der Türkei oder einem EFTA-/EWR-Staat stammen und nach dem Düngegesetz in Deutschland in Verkehr gebracht und angewendet werden dürfen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 definiert wie nach der bisher geltenden Düngeverordnung die Begriffe, die für die Verordnung von besonderer Bedeutung sind. Die Regelung dient der rechtssicheren Anwendung und einheitlichen Auslegung dieser Begriffe. Erläutert werden nachfolgend nur Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage.

In Nummer 7 wird der Begriff „Nährstoffabfuhr“ definiert. Die Definition dient der Klarstellung und logischen Ergänzung der schon bislang definierten „Nährstoffzufuhr“ (vgl. § 2 Nummer 6 DüV).

In Nummer 12 wird bestimmt, was unter verfügbarem Stickstoff zu verstehen ist. Diese Definition dient zur Klarstellung des unter Nummer 13 definierten wesentlichen Gehalts an verfügbarem Stickstoff. Der verfügbare Stickstoff ist der pflanzenverfügbare, zu einem bestimmten Zeitpunkt mineralisierte Stickstoff im Boden. Vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen muss dieser auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit – außer auf Grünlandflächen und Flächen mit mehrschichtigem Feldfutterbau – vom Betriebsinhaber ermittelt werden. Damit wird sichergestellt, dass eine genaue Erfassung des im Boden verfügbaren Stickstoffgehaltes erfolgt. Dies stellt die Grundlage einer bedarfsgerechten Düngebedarfsermittlung dar.

In Nummer 13 wurde die Definition des wesentlichen Gehalts an verfügbarem Stickstoff an die Definition des verfügbaren Stickstoffs nach Nummer 12 angepasst.

In Nummer 14 sind oberirdische Gewässer als Gewässer im Sinne des § 3 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes definiert. Dementsprechend gilt ständig oder zeitweilig in Betten fließendes oder stehendes oder aus Quellen wild abfließendes Wasser als oberirdisches Gewässer im Sinne der Düngeverordnung.

In Nummer 15 wurde die Definition für Grundwasser in Anlehnung an das Wasserhaushaltsgesetz neu aufgenommen.

Nummer 16 bestimmt den Begriff des Betriebsinhabers. Erfasst werden auch ausländische Unternehmen und/oder Personen, die in Deutschland Flächen landwirtschaftlich nutzen.

In Nummer 17 wurde der satzweise Anbau von Gemüsekulturen definiert. Unter satzweisem Anbau ist der zeitlich gestaffelte Anbau gleicher Gemüsekulturen während der Vegetationsperiode zu verstehen.

Zu § 3 (Grundsätze für die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln)

§ 3 legt grundsätzliche Anforderungen für die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln fest.

Zu Absatz 1

In Konkretisierung des § 3 Absatz 2 des Düngegesetzes führt Absatz 1 die grundlegenden Faktoren für die bedarfsgerechte Anwendung auf. Absatz 1 Satz 2 entspricht hierbei dem § 3 Absatz 4 der bisher geltenden Düngeverordnung. Danach ist die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf den voraussichtlichen Nährstoffbedarf der Pflanzen, der Nährstoffversorgung aus dem Boden und aus der Düngung auszurichten. Zudem hat das Aufbringen so zu erfolgen, dass die enthaltenen Nährstoffe den Pflanzen zeit- und mengengerecht zur Verfügung stehen und Einträge in oberirdische Gewässer und das Grundwasser vermieden werden. Erfordernisse zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit sollen zusätzlich berücksichtigt werden. So sind etwa bei Stickstoff auch die erforderliche Zeit für die Mineralisierung sowie der für die Pflanzenernährung tatsächlich verfügbare Anteil zu berücksichtigen. Satz 3 unterstreicht die Bedeutung der Feldversuchswesen der Länder. Ergebnisse der regionalen Feldversuche waren die Grundlage für die Vereinheitlichung der Vorgaben zur Düngebedarfsermittlung nach Absatz 2 ff. Soweit Ergebnisse verfügbar sind, sollen diese mit herangezogen werden.

Zu Absatz 2

Die Regelung enthält – wie bereits § 3 Absatz 1 und 2 der bisher geltenden Düngeverordnung – die grundsätzliche Verpflichtung zur Ermittlung des Düngebedarfs der Kultur nach vorgegebenen Kriterien vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat. Die Verpflichtung zur Düngebedarfsermittlung bezieht sich auf jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit. Für Phosphat gilt die Regelung erst ab einer Schlaggröße von einem Hektar. Sie dient der Kalkulation der für eine sachgerechte Pflanzenernährung erforderlichen Nährstoffmenge und ist deshalb notwendigerweise auf die pflanzenverfügbaren Nährstoffe in den Düngemitteln und im Boden ausgerichtet. Dies unterscheidet die Düngebedarfsermittlung

von der Bilanzierung der Nährstoffe nach § 8 („Nährstoffvergleich“), wo die zugeführte Stickstoffmenge auf der Grundlage des Gesamtnährstoffgehaltes zu berücksichtigen ist.

Bei der Düngebedarfsermittlung können, wie bisher, Schläge zu Bewirtschaftungseinheiten zusammengefasst werden.

Gegenüber der bisher geltenden Düngeverordnung werden die Vorgaben für die Düngebedarfsermittlung vor allem für Stickstoff erheblich konkretisiert (vgl. nunmehr § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 und Anlage 4; siehe dazu im Einzelnen noch die dortigen Erläuterungen). Der ermittelte Düngebedarf ergibt eine standortbezogene Obergrenze der zulässigen Stickstoff- bzw. Phosphatmenge, die nur in Ausnahmefällen auf Grund eintretender Witterungsereignisse und Bestandesentwicklung überschritten werden darf (vgl. auch Absatz 3).

Aufgrund der deutlich gestiegenen Anforderungen an die Ermittlung des Düngebedarfs sind Erleichterungen für Betriebe vorzunehmen, die Gemüse- und Erdbeerkulturen auf sehr kleinen Flächen oder satzweisen Anbau von Gemüsekulturen durchführen. Hier würde die Einhaltung der Vorgaben nach Absatz 4 für jede Fläche zu erheblichem bürokratischen Aufwand führen, ohne dass dadurch Verbesserungen bei der Düngepraxis erzielt werden.

Für die in § 8 Absatz 6 genannten Betriebe und Flächen soll die Düngebedarfsermittlung nach § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht verpflichtend sein. Beim Anbau von Gemüse- und Erdbeerkulturen gelten unter bestimmten Voraussetzungen – ebenfalls aus Gründen der Verhältnismäßigkeit – Ausnahmen von den grundsätzlichen Anforderungen an die Düngebedarfsermittlung.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 darf der nach Absatz 2 ermittelte Düngebedarf an Stickstoff und Phosphat nur in zu begründenden Einzelfällen im Verlauf der Vegetation – z. B. durch Witterungsereignisse, Probleme bei der Bestandsentwicklung etc. – „nach oben“ korrigiert werden. Die Begründung für eine solche Überschreitung ist nach § 10 aufzuzeichnen. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass einerseits die Düngebedarfsermittlung seitens der Landwirte mit der erforderlichen Sorgfalt erfolgt und andererseits Nährstoffverlust durch bewusstes Verhalten verhindert werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen § 4 Absatz 1 der bisher geltenden Düngeverordnung. Vor dem Aufbringen von Stoffen, die dem Düngemittelrecht unterliegen, sollen dem Anwender die Nährstoffgehalte an Stickstoff und Phosphat bekannt sein. Bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln ist die Kalkulation einer

sachgerechten Düngung wegen der Bandbreite der Gehalte und der unterschiedlichen Verfügbarkeit der Nährstoffe besonders schwierig. Vor diesem Hintergrund und in Verbindung mit gestiegenen Anforderungen an die Düngung auch unter Umweltgesichtspunkten liegt die sachgerechte Ermittlung und insbesondere die Kenntnis der Nährstoffgehalte organischer und organisch-mineralischer Düngemittel im erheblichen fachlichen Interesse des Landwirtes. Daher enthält Absatz 4 die Verpflichtung den Gehalt an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat organischer und organisch-mineralischer Düngemittel vor dem Aufbringen nach den in Absatz 4 genannten Methoden zu ermitteln.

Zu Absatz 5

Nachdem der Düngebedarf ermittelt wurde, ist zu unterscheiden, mit welchen Düngemitteln der Bedarf gedeckt werden soll. Dabei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln der darin enthaltene Gesamtstickstoff durch die organische Bindungsform im Anwendungsjahr nicht vollständig zur Verfügung steht. Die Werte in Anlage 3 stellen Mindestwerte dar, die bei der Bemessung der Düngung zu beachten sind. Bei der Bemessung der auszubringenden Stickstoffmenge ist auch die Ausnutzung des Stickstoffs im Jahr des Aufbringens relevant. Die mit mineralischen Düngemitteln aufgebrauchten Stickstoffmengen sind im Jahr der Anwendung auf Grund ihrer Beschaffenheit und leichten Aufnahme durch die Pflanzen in voller Höhe anzusetzen. Im Gegensatz dazu beinhalten organische oder organisch-mineralische Düngemittel komplexe Verbindungen, in denen die Stickstoffmengen gebunden sind. Im Jahr der Anwendung kann die mit organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln aufgebrauchte Stickstoffmenge auf Grund der komplexen Strukturen und der damit in Verbindung stehenden notwendigen Umsetzungsprozesse nicht vollständig von den Pflanzen aufgenommen werden. Zur Bemessung der im Jahr der Anwendung wirksam werden den Stickstoffmengen werden in Anlage 3 Werte hinsichtlich der Mindestwirksamkeit der organischen und organisch-mineralischen Düngemittel vorgegeben. Werden im Betrieb andere als dort aufgeführte Düngemittel eingesetzt, so können die Ausnutzungsraten der angewandten Düngemittel im Jahr der Anwendung in der Regel auch bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle erfragt werden.

Da auch im Folgejahr der Anwendung von organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln noch eine feststellbare Nachlieferung erfolgt, sind nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 zehn vom Hundert der im Vorjahr mit diesen Düngemitteln aufgebrauchten Gesamtstickstoffmenge zu berücksichtigen.

Zu Absatz 6

Bei der Verwendung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage können Stickstoffverluste in Form von Ammoniak nicht vollständig verhindert werden. Diese unvermeidbaren Aufbringungsverluste können bei der Ermittlung der tatsächlich aufgetragenen Nährstoffmengen berücksichtigt werden. Damit möglichst emissionsarme Aufbringungsverfahren zur Anwendung kommen, dürfen jedoch höchstens die Werte aus Anlage 2 für die Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und bei anderen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln höchstens zehn Prozent der nach Absatz 4 bekannten, ermittelten oder festgestellten Gehalte an Gesamtstickstoff berücksichtigt werden.

Zu Absatz 7

Diese Regelung zur Phosphatdüngung dient der Verringerung von Nährstoffausträgen in Gewässer insbesondere durch Bodenabtragungen bei Erosionsereignissen. Mit der Regelung wird zugleich rechtliche Klarheit geschaffen, dass Landwirte z. B. den Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern nutzen können, da diese neben Stickstoff auch Phosphat und andere Nährstoffe enthalten. Sind Böden hoch oder sehr hoch mit Phosphat versorgt und liegt der Phosphatgehalt über den in Absatz 7 Satz 1 genannten Werten, so dürfen phosphathaltige Düngemittel höchstens bis in Höhe der voraussichtlichen Nährstoffabfuhr der angebauten Kultur aufgebracht werden. Auf diese Weise wird eine weitere Nährstoffanreicherung unterbunden.

Bei einer Düngung im Rahmen der Fruchtfolge darf die voraussichtliche Phosphatabfuhr nur für einen Zeitraum von drei Jahren zu Grunde gelegt werden.

[] Werden allerdings infolge des Aufbringens phosphathaltiger Düngemittel schädliche Auswirkungen auf Gewässer festgestellt, kann die nach Landesrecht zuständige Stelle anordnen, dass geringere Mengen gedüngt werden, oder die Düngung mit phosphathaltigen Düngemitteln untersagen.

Zu § 4 (Ermittlung des Düngebedarfs an Stickstoff und Phosphat)

Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat ist der Düngebedarf der Kultur sachgerecht zu ermitteln (vgl. § 3 Absatz 2). Die Erfordernisse und wesentlichen Faktoren für die Ermittlung des Düngebedarfs werden mit der Novellierung der Düngeverordnung weiter konkretisiert.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die Vorgehensweise bei der Bedarfsermittlung für die Stickstoffdüngung auf Ackerland und im Gemüsebau konkretisiert. Grundlage der Düngebedarfsermittlung ist der Nährstoffbedarf der Kultur bei einem bestimmten Ertragsniveau un-

ter den jeweiligen bestimmten Standardbedingungen. Insoweit kommt der Ermittlung des Ertragsniveaus besondere Bedeutung zu, da überzogene Ertragserwartungen zu einem überhöhten Düngebedarf führen. Deshalb soll künftig grundsätzlich der dreijährige Durchschnitt im Betrieb herangezogen werden. Da Missernten infolge von Witterungsereignissen durch Trockenheit, Hagelschlag u. a. das standorttypische Ertragsniveau verfälschen, besteht die Möglichkeit, diese Jahre aus der Berechnung auszuschließen (vgl. Anlage 4 Tabelle 3).

Weiterhin sind die Erfordernisse für die Erhaltung der standortbezogenen Bodenfruchtbarkeit zu berücksichtigen.

Zu weiteren Einzelheiten der Düngebedarfsermittlung vgl. die Begründung zu Anlage 4.

Andere Methoden und Verfahren zur Ermittlung des Düngebedarfs können von den Ländern zugelassen werden, wenn durch deren Anwendung kein höherer Düngebedarf als nach der unter Absatz 1 vorgegebenen Düngebedarfsermittlung entsteht.

Zu Absatz 2

Im Falle von Grünland und mehrschnittigem Feldfutterbau ist künftig entsprechend dem Verfahren auf Ackerland und im Gemüsebau ebenfalls eine Düngebedarfsermittlung für Stickstoff nach spezifischen Vorgaben durchzuführen. Diese ermittelten Werte gelten sodann als standortbezogene Obergrenze der zulässigen Stickstoffdüngung.

Zu weiteren Einzelheiten vgl. die Begründung zu Anlage 4.

Auch bei der Düngebedarfsermittlung auf Grünland können andere Systeme verwendet werden, wenn kein höherer Düngebedarf entsteht.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 sind die Betriebsinhaber verpflichtet, auch den Düngebedarf für Phosphat anhand des Nährstoffbedarfs des Pflanzenbestandes und der im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln. Hier erfolgte noch keine Vereinheitlichung auf Bundesebene. Die Ermittlung kann daher auch weiterhin auf der Grundlage der Empfehlungen der zuständigen Stellen der Länder erfolgen. Zudem ist es möglich, die Düngebedarfsermittlung für Phosphat auch im Rahmen der Fruchtfolge durchzuführen.

Die im Boden vorhandenen Phosphatgehalte sind durch regelmäßige Bodenuntersuchungen zu ermitteln und bei der Düngebedarfsermittlung zu berücksichtigen.

Zu Absatz 4

§ 4 Absatz 4 entspricht im Wesentlichen § 3 Absatz 3 der bisher geltenden Düngeverordnung. Die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen sind vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphat vom Betriebsinhaber zu ermitteln. Während für Ackerflächen, die nicht dem Anbau von Gemüsekulturen dienen auch künftig bei der Ermittlung der zu Vegetationsbeginn im Boden verfügbare Stickstoff auf Beratungsempfehlungen der zuständigen Stellen zurückgegriffen werden kann, ist beim Anbau von Gemüsekulturen nach Gemüsevorkultur im selben Jahr die im Boden verbliebene Stickstoffmenge nicht abschätzbar, sodass in jedem Falle eine Bodenuntersuchung durchzuführen ist. Beim satzweisen Anbau von Gemüsekulturen, gelten die Erleichterungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2.

Zu § 5 (Besondere Vorgaben für die Anwendung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln)

Zu Absatz 1

Die Regelung greift § 3 Absatz 5 der bisher geltenden Düngeverordnung auf und entwickelt diesen weiter. Ziel der Regelung ist es, dass bei der Düngung das Risiko des Abschwemmens von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln wie auch der Verlust von Ammoniumstickstoff in die Atmosphäre reduziert werden. Die Regelung ist anders als bisher nicht auf Stoffe mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat beschränkt, sondern gilt für alle Stoffe, die Stickstoff und Phosphat enthalten. Anders als bisher gilt künftig das Verbot des Aufbringens auf schneebedeckten Boden, da auch bei geringen Schneedecken immer Abschwemmungen von Stickstoff und Phosphat in Gewässer mit der Schneeschmelze – insbesondere bei Regen – erfolgen können. Neu geregelt wird auch das Aufbringungsverbot auf gefrorenen Böden. Das Aufbringen auf gefrorenen Boden ist künftig nur dann zulässig, wenn der Boden durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähig wird, ein Abschwemmen nicht zu besorgen ist, der Boden durch Pflanzen bedeckt ist und andernfalls (z. B. bei einer späteren Düngung auf nicht gefrorenen Boden) die Gefahr der Bodenverdichtung bestehen würde. Zusätzlich wird die Menge bei einer Ausbringung auf gefrorenen Boden auf 60 Kilogramm Gesamtstickstoff begrenzt – Festmist von Huf- und Klautieren, feste Gärrückstände und Komposte unterliegen nicht dieser Regelung, da in der Regel eine Abschwemmungsgefahr auf Grund der Struktur der Düngemittel nicht besteht.

Zu Absatz 2

Die Regelung entwickelt § 3 Absatz 6 der bisher geltenden Düngeverordnung weiter. Anders als bisher gilt sie nicht nur für Düngemittel mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat, sondern auch für Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel sofern sie Stickstoff und Phosphat enthalten, da diese Stoffe meist in großen Mengen aufgebracht werden und daher bei Starkregenereignissen auch in erheblicher Menge durch Erosion abgeschwemmt werden können. Mit der geänderten Abstandsregelung zu Gewässern sollen insbesondere der direkte Eintrag von Nährstoffen in Oberflächengewässer verhindert und die Filterwirkung der nicht gedüngten Fläche zur Reduzierung des Nährstoffaustrages genutzt werden. Dazu sind ausreichende Abstände von Gewässern einzuhalten. Hierbei ist insbesondere das typische Streubild des benutzten Gerätes zum Aufbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln zu beachten. Derartige Streubilder sind über Handbücher zum Gerät, Streutabellen etc. sowie durch eigene Versuche auch für den Landwirt leicht zu ermitteln. Darüber hinaus wird der landwirtschaftlichen Praxis ein Anreiz zur Anwendung präziser Düngungstechniken gegeben. Das Aufbringen muss hierbei so erfolgen, dass keine Düngemittel etc. innerhalb eines Meters zur Böschungsoberkante des Gewässers gelangen (auch bei Wind). Neu ist, dass auch ein direkter Eintrag oder ein Abschwemmen von Nährstoffen auf benachbarte Flächen zu vermeiden ist. Hierdurch sollen insbesondere Nährstoffausträge und eine Überdüngung dieser Flächen und damit einhergehende Gefahren für den Biotop- und Gewässerschutz verhindert werden.

Zu Absatz 3

Zum Schutz oberirdischer Gewässer macht Absatz 3 für landwirtschaftliche Flächen mit einer Hangneigung ab zehn Prozent die notwendigen Vorgaben für die - Aufbringung von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln um Abschwemmungen zu vermeiden. Gegenüber der Vorgängerregelung nach § 3 Absatz 7 der bisher geltenden Düngeverordnung wird der Mindestabstand auf fünf Meter erweitert..

Zu beachten ist, dass zusätzlich zu den Vorgaben nach § 5 Absatz 3 die Vorgaben nach § 5 Absatz 1 und 2 gelten.

Zu Absatz 4

Entspricht § 3 Absatz 8 der bisher geltenden Düngeverordnung. Der Begriff der oberirdischen Gewässer wird in § 2 definiert.

Zu Absatz 5

Entspricht § 3 Absatz 9 der bisher geltenden Düngeverordnung. Neben den Regelungen nach § 5 Absatz 2 und 3 der Düngeverordnung gibt es aus Gründen des Gewässerschutzes weitere landesrechtliche Vorschriften, die ebenfalls Abstände zum Gewässer und Bewirtschaftungsvorschriften enthalten. Diese Vorschriften basieren auf Ermächtigungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz. Sie sind im Einzelfall weitgehendender als die Düngeverordnung, um die EU-Wasserrahmenrichtlinie umzusetzen. Durch § 3 Absatz 5 wird sichergestellt, dass die landesgesetzlichen Regelungen neben der Düngeverordnung anwendbar und damit die verschiedenen Regelungsbereiche – Düngerecht und Wasserrecht – in Ergänzung zueinander bestehen bleiben.

Zu § 6 (Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von bestimmten Düngemitteln)

§ 6 stellt zusätzliche Vorgaben hinsichtlich der Anwendung von bestimmten Düngemitteln auf. Hierbei werden die Regelungen nach § 4 Absatz 2 bis 6 der bisher geltenden Düngeverordnung fortentwickelt. Insbesondere werden das Aufbringen und Einarbeiten in Abhängigkeit von den Bodenverhältnissen konkretisiert. Die Obergrenze der im Durchschnitt des Betriebes mit organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln aufbringbaren Stickstoffmenge und mögliche Ausnahmen im Herbst und Winter von dieser Obergrenze werden festgelegt sowie Sperrfristen für die Stickstoffdüngung geregelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entwickelt § 4 Absatz 2 der bisher geltenden Düngeverordnung weiter. Einträge an Stickstoff aus der Atmosphäre auf nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen können zu Umweltproblemen führen. Ein erheblicher Anteil solcher Stickstoffeinträge stammt aus Ammoniakemissionen der Landwirtschaft in Zusammenhang mit dem Aufbringen von Düngemitteln, die Ammoniumstickstoff enthalten. Solche Verluste können mit einfachen Maßnahmen minimiert werden. Wesentliches Mittel zur Minderung von Ammoniakemissionen ist die unverzügliche Einarbeitung der aufgebrachten Düngemittel. Absatz 1 legt daher fest, dass die Einarbeitung grundsätzlich unverzüglich, spätestens jedoch vier Stunden nach Beginn des Aufbringens zu erfolgen hat.

Diese Frist darf nur in Ausnahmefällen überschritten werden, wenn der Boden auf Grund von nicht vorhersehbaren Witterungsereignissen nicht ohne eine Schädigung des Bodens befahrbar ist. Die Beeinträchtigung der Befahrbarkeit des Bodens darf erst nach dem Aufbringen erfolgt sein.

Wird festgestellt, dass der Boden nicht befahrbar ist, hat der Betriebsinhaber sicherzustellen, dass die Einarbeitung unverzüglich erfolgt, wenn der Boden wieder befahrbar ist.

Die Regelung der unverzüglichen Einarbeitung gilt nicht für Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost, da diese nur geringe Mengen an Ammoniumstickstoff enthalten. Sie gilt auch nicht für und Düngemittel mit einem geringen Trockenmassegehalt (< 2 %), da diese auf Grund des geringen Trockenmassegehalts unmittelbar in den Boden eindringen.

Zu Absatz 2

Da Nährstoffverluste durch Ammoniakemissionen auch in wachsenden Beständen auftreten, sollen künftig nach ausreichenden Übergangsfristen nur noch emissionsarme bodennahe Aufbringungstechniken zur Anwendung kommen. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können auch andere Verfahren zur Aufbringung genehmigen, wenn diese zu einer vergleichbaren Reduzierung der Ammoniakemissionen führen.

Ist der Einsatz der genannten Techniken auf Grund naturräumlicher oder agrarstruktureller Besonderheiten des Betriebes (z. B. starke Hangneigung und damit erhöhtes Sicherheitsrisiko) unmöglich oder unzumutbar, können die nach Landesrecht zuständigen Stellen Ausnahmen von dieser Regelung genehmigen.

Im Übrigen wird mit der Regelung ein Beitrag geleistet, um hinsichtlich von Ammoniakemissionen die Ziele der Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (sog. EU-NEC-Richtlinie) und des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung das Protokoll betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahe Ozon (sog. Göteborger Protokoll oder Multikomponentenprotokoll) zu erreichen.

Zu Absatz 3

Bislang galt – entsprechend den Vorgaben der EG-Nitratrichtlinie – nur für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft eine Obergrenze für die im Durchschnitt des Betriebes aufgebrauchte Stickstoffmenge in Höhe von 170 kg Stickstoff je Hektar (§ 4 Absatz 3 der bisher geltenden Düngeverordnung). Die neue Regelung nach Absatz 2 dehnt diese Obergrenze nunmehr auf alle organischen und organisch-mineralischen Düngemittel aus. Erfasst werden damit also insbesondere auch Gärrückstände aus Biogasanlagen, die vergleichbare Eigenschaften wie Gülle oder Güllefeststoffe aufweisen. Für Kompost darf die im Betriebsdurchschnitt aufgebrauchte Menge an Gesamtstickstoff in einem Zeitraum von drei Jahren 510 kg Stickstoff je Hektar nicht überschreiten, da Kompost aufgrund der sehr langsamen Umsetzung von Nährstoff-

fen ein Langzeitdünger ist, der meist im Dreijahresturnus verabreicht wird. Die 170 kg Regelung gilt bei Unterglasanbau nur für Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft. Die Einbeziehung aller organischen und organisch-mineralischen Düngemittel in die Obergrenzenregelung ist damit begründet, dass der in diesen Düngemitteln enthaltene Stickstoff überwiegend in organischer Bindung vorliegt und erst nach Mineralisierung der organischen Substanzen pflanzenverfügbar wird. Im Anwendungsjahr erfolgt deshalb nur eine anteilige Anrechnung der aufgebrauchten Stickstoffmenge auf die Düngung (siehe auch § 3 Absatz 5). Bei überwiegend organischer Düngung und sehr hohen Düngermengen sowie günstigen Voraussetzungen für die Mineralisierung der organischen Substanz in Zeiträumen ohne Pflanzenbestand besteht dann jedoch ein erhöhtes Risiko für Stickstoffauswaschung in das Grundwasser. Durch die Begrenzung der organischen Düngung wird dieses Risiko deutlich reduziert.

Zu Absatz 4

Nach der EG-Nitratrichtlinie können die Mitgliedstaaten das Aufbringen von höheren Stickstoffmengen (d. h. mehr als 170 kg) aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft zulassen. Im Rahmen der Genehmigung sind strenge Auflagen zu berücksichtigen. Die Nutzung dieser Option durch die Mitgliedstaaten setzt zudem eine Genehmigung durch die EU-Kommission voraus.

Eine frühere Ausnahmegenehmigung der EU-Kommission, die auf Grünland und Feldgrasflächen unter bestimmten Bedingungen das Aufbringen von 230 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft erlaubte und auf die § 4 Absatz 4 der bisher geltenden Düngeverordnung gestützt war (sog. Derogationsregelung), ist mittlerweile ausgelaufen. Deutschland beabsichtigt künftig wieder eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Absatz 4 trägt dem bereits jetzt Rechnung, damit die Düngeverordnung nach Erlass einer solchen Ausnahmegenehmigung nicht erneut geändert werden muss. Soweit die Kommission die Genehmigung erteilt und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft diese Kommissionsentscheidung im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat, kann die nach Landesrecht zuständige Stelle unter Beachtung der Bedingungen der Kommissionsentscheidung Ausnahmen von der 170 kg-Obergrenze für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft genehmigen. In diesem Fall gilt die von der nach Landesrecht zuständigen Stelle genehmigte Stickstoffmenge und damit nicht die Obergrenze nach § 6 Absatz 3 Satz 1.

Zu Absatz 5 und 6

Auf Ackerflächen, die zur Gewinnung von Substraten für den Betrieb einer Biogasanlage genutzt werden, besteht typischerweise ein hoher Stickstoffbedarf. Durch die Einbeziehung der Biogasgärrückstände pflanzlichen Ursprungs in die einzuhaltende Obergrenze von 170 kg Stickstoff je Hektar nach Absatz 3 kann ggf. der hohe Nähr-

stoffbedarf dieser Flächen in auf die Produktion von Biogas spezialisierten Betrieben nicht allein durch Rückführung der Gärreste gedeckt werden. Diese Betriebe sollen daher die Möglichkeit erhalten, eine Ausnahme von Absatz 3 zu beantragen, soweit die EU-Kommission eine Ausnahme nach Absatz 4 genehmigt hat. Für die Genehmigung durch die nach Landesrecht zuständige Stelle gelten die Bedingungen der Entscheidungen der EU-Kommission grundsätzlich entsprechend.

Zu den Absätzen 7 und 8

Nach der EG-Nitratrichtlinie sind Zeiträume vorzusehen, in denen keine Düngemittel ausgebracht werden dürfen, soweit dies im Rahmen einer guten fachlichen Praxis erforderlich ist. Absatz 7 sieht daher bestimmte Sperrfristen für das Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff vor. Gegenüber der Vorgängerregelung nach § 4 Absatz 5 der bisher geltenden Düngeverordnung werden die Sperrfristen verlängert und alle Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff einbezogen. Somit gelten die Beschränkungen künftig auch für das Aufbringen von Festmist von Huf- und Klauentieren sowie von Kompost mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 1,5 vom Hundert in der Trockenmasse. Im Sinne der „guten fachlichen Praxis der Düngung“, die sich auch in zahlreichen Beratungsempfehlungen der Länder entsprechend widerspiegelt, besteht in den in Absatz 7 vorgesehenen Zeiträumen grundsätzlich kein Düngebedarf. Nach der Ernte der Hauptfrucht aufgebrauchte Dünger unterliegen in erhöhtem Maße der Gefahr der Auswaschung, sofern die Nährstoffe nicht durch angebaute Kulturen aufgenommen werden. Die Einführung einer Sperrfrist für Festmist von Huf- und Klauentieren, feste Gärreste und Kompost in Absatz 7 dient der Umsetzung von Vorgaben der EG-Nitratrichtlinie.

Absatz 8 sieht jedoch auch fachlich begründete Ausnahmen von der Sperrfrist nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 vor. Die Düngung ist jedoch nur zulässig, wenn ein entsprechender Bedarf gegeben ist. Die Menge ist zusätzlich auf 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar beschränkt.

Ein Aufbringen von Stickstoff allein zur Strohdüngung im Herbst ist nicht mehr zulässig. Beim nachfolgenden Anbau einer Zwischenfrucht kann jedoch Stickstoff gedüngt werden.

Zu Absatz 9

Um den jeweiligen Bedingungen Rechnung zu tragen, können die nach Landesrecht zuständigen Stellen – wie schon nach § 4 Absatz 5 der bisher geltenden Düngeverordnung – künftig alle Verbotszeiträume einheitlich um bis zu vier Wochen verschieben. Eine Verkürzung des zeitlichen Verbots ist nicht zulässig. Des Weiteren werden die Länder ermächtigt, Ausnahmen von den Sperrfristen zu genehmigen, wenn es

sich um Düngemittel mit einem Gehalt an Trockenmasse von weniger als 2 Prozent handelt. (Hierzu zählen insbesondere Abwässer aus der Gemüseverarbeitung, deren Verarbeitungszeitraum in der Regel in der vorgesehenen Sperrzeit liegt. Im Falle einer Ausnahme muss sichergestellt werden, dass keine nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften zu erwarten sind und es dürfen nicht mehr als 30 kg Gesamtstickstoff je Hektar im genehmigten Zeitraum aufgebracht werden.

Zu § 7 (Anwendungsbeschränkungen und Anwendungsverbote)

§ 7 entspricht teilweise § 8 der bisher geltenden Düngeverordnung.

Zu Absatz 1

Zum Schutz der Anwender, der Umwelt und der Verbraucher sind in der Düngemittelverordnung für verschiedene Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel Kennzeichnungsaufgaben vorgesehen, aus denen sich u. a. bestimmte Anwendungsbeschränkungen ergeben. Nach dem neuen Absatz 1 sind solche Anwendungsbeschränkungen bei der Anwendung einzuhalten. Damit sollen insbesondere stoffliche Risiken, die bei der Anwendung von bestimmten Stoffen entstehen können, vermieden werden.

Zu den Absätzen 2 und 3

Die Regelungen entsprechen § 8 Absatz 2 und 3 der bisher geltenden Düngeverordnung.

Zu Absatz 4

Die Vorgaben dienen der seuchenhygienischen Risikovorsorge. Nach § 7 Absatz 4 ist eine Aufbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft zur Kopfdüngung im Gemüsebau verboten. Des Weiteren darf kein Aufbringen erfolgen, wenn der zeitliche Abstand der Düngung mit flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und der Gemüseernte zwölf Wochen unterschreitet.

Zu § 8 (Nährstoffvergleich)

§ 8 greift die Regelung zum Nährstoffvergleich nach § 5 der bisher geltenden Düngeverordnung auf und entwickelt diese weiter.

Zu Absatz 1

Die Pflicht des Betriebsinhabers nach Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 5, Nährstoffvergleiche für Stickstoff und Phosphor jährlich nach dem Ende eines Düngejahres bis zum 31. März aufzustellen, bestand bereits nach § 5 Absatz 1 der bisher geltenden Düngeverordnung. Der jährliche betriebliche Nährstoffvergleich bilanziert die

Nährstoffzu- und Nährstoffabfuhr von den Flächen des Betriebes und bezieht sich auf das abgelaufene Düngejahr. Die Festlegung des Düngejahres erfolgt durch den Betriebsinhaber und kann sich z. B. auf das Kalenderjahr oder das Wirtschaftsjahr beziehen. Das Düngejahr muss in jedem Fall 12 Monate umfassen (vgl. die Definition nach § 2 Nummer 4).

Die Vergleiche müssen jährlich fortgeschrieben und in Form eines mehrjährigen Nährstoffvergleiches nach Anlage 6 zusammengeführt werden.

Hinsichtlich der Ausgangsdaten und Ergebnisse der Nährstoffvergleiche besteht eine Aufzeichnungspflicht (vgl. § 10 Absatz 1 Satz 3). Für Kontrollen sind diese Unterlagen bereitzuhalten. Auf Anforderung müssen die Nährstoffvergleiche einschließlich der mehrjährigen Zusammenfassung der Überwachungsbehörde vorgelegt werden (vgl. § 9 Absatz 1).

Zu Absatz 2

Um den Nährstoffvergleich nach Anlage 5 zu erstellen, müssen neben der Nährstoffzufuhr auch die Nährstoffabfuhr in Form der Ernte- oder Nebenprodukte so genau wie möglich erfasst werden. Gegenüber der bisherigen Rechtslage wird in den Absätzen 2 und 3 die Ermittlung der Nährstoffabfuhr deutlich konkretisiert.

Um die mit den Ernte- oder Nebenprodukten abgeführten Nährstoffmengen zu erfassen, sind die in Anlage 7 aufgeführten Stickstoffgehalte der Acker- und Gemüsekulturen heranzuziehen. Die Stickstoffgehalte anderer, in Anlage 7 nicht genannter Kulturen sind bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu erfragen.

Für die Ermittlung der abgeführten Nährstoffmengen an Phosphat sind ebenfalls die Phosphatgehalte der Kulturen bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu erfragen.

Da jeweils möglichst genaue Werte für die Ermittlung der Nährstoffabfuhr verwendet werden sollen, sind bei einer Feststellung der Nährstoffgehalte über wissenschaftlich anerkannte Untersuchungs- und Messmethoden, die auf diese Weise ermittelten Werte zu verwenden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt gegenüber der bisherigen Rechtslage eine Neuerung dar. Sie dient der besseren Erfassung innerbetrieblicher Nährstoffkreisläufe. Für Flächen, auf denen Grundfutter für die in Anlage 1 Tabelle 2 genannten Tierarten erzeugt wird, ist die Nährstoffabfuhr abweichend von Absatz 2 über die Nährstoffaufnahme der gehaltenen Tiere aus dem Grundfutter zu ermitteln. Da im Verlauf der Erzeugung, Ernte, Konservierung und Lagerung Nährstoffverluste zwangsläufig auftreten, kann für

Feldfutter ein Zuschlag von bis zu 15 vom Hundert und für Grünland ein Zuschlag von bis zu 25 vom Hundert der ermittelten Nährstoffabfuhr vorgenommen werden.

Zu Absatz 4

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen § 5 Absatz 2 der bisher geltenden Düngerverordnung. Die anzurechnende Nährstoffmenge der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft im Nährstoffvergleich ergibt sich aus den in Anlage 1 Tabelle 1 und Anlage 2 Spalten 4 und 5 Zeilen 5 bis 8 aufgeführten Werten.

Werden Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft aus anderen Betrieben erworben (dem Betrieb zugeführt), können in der Flächenbilanz unter Berücksichtigung der tatsächlichen Stickstoffgehalte (in denen die Stall- und Lagerungsverluste bereits enthalten sind) Aufbringungsverluste angerechnet werden. Bei Abgabe (vom Betrieb abgeführte) von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft an andere Betriebe sind für Stickstoff die Aufbringungsverluste jedoch nicht anzurechnen.

Zu Absatz 5

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen § 5 Absatz 3 Satz 1 der bisher geltenden Düngerverordnung. Um bestimmten, in Absatz 5 Satz 1 aufgeführten Besonderheiten gerecht zu werden, können im Einzelfall nach Vorgabe oder in Abstimmung mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle unvermeidliche Verluste berücksichtigt werden. Die bisher anrechenbaren Nährstoffverluste in Betrieben mit Gemüseanbau werden deutlich abgesenkt, künftig kann nur noch ein unvermeidlicher Verlust in Höhe von 60 kg Stickstoff je Hektar und Jahr als Abschlag im jährlichen Nährstoffvergleich berücksichtigt werden. Dies gilt nicht für den Anbau von Chicoréeerüben, Kürbis, Möhren, Pastinaken, Schwarzwurzel, Speiserüben, Stangenbohnen, Wurzelpetersilie und Trockenspeisezwiebeln, da die Stickstoffdüngung bei diesen Kulturen so gesteuert werden kann, dass nach der Ernte keine höheren Stickstoffmengen im Boden verbleiben, als bei normalen Ackerkulturen.

Zu Absatz 6

Von der Verpflichtung zum betrieblichen Nährstoffvergleich sind die in Absatz 6 genannten Flächen und Betriebe ausgenommen. Diese Regelung entspricht im Wesentlichen § 5 Absatz 4 der bisher geltenden Düngerverordnung. Die Ausnahme gilt nunmehr auch für Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen (vgl. Absatz 6 Nummer 1). Die „Bagatellgrenzen“ nach Absatz 6 Nummer 4 wurden in Anpassung an den sich vollziehenden Strukturwandel in der Landwirtschaft geringfügig erhöht und um eine weitere Bedingung ergänzt, wonach die Betriebe keine Wirtschaftsdünger und Gärrückstände aus anderen Betrieben übernehmen und aufbringen dürfen. Damit wird sichergestellt, dass nur

betriebseigene Düngemittel in den von der Aufzeichnungspflicht ausgenommenen Betrieben verwendet werden.

Unabhängig von den eingeräumten Befreiungen ist jedoch auch diesen Betrieben zu empfehlen, jährlich eine sachgerechte Durchführung Nährstoffvergleichen vorzunehmen.

Zu § 9 (Bewertung des betrieblichen Nährstoffvergleiches)

§ 9 entwickelt die bisherige Regelung zur Bewertung des Nährstoffvergleichs nach § 6 der bisher geltenden Düngeverordnung weiter. Aus der Bewertung der betrieblichen Nährstoffsalden anhand der Mittelwerte aus den 3- bzw. 6-jährigen betrieblichen Salden für Stickstoff bzw. Phosphat ist abzuleiten, ob die gute fachliche Praxis der Düngung eingehalten und die Düngemaßnahmen sowie der Aufbringungszeitpunkt und die Aufbringungsmenge so gewählt wurden, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen weitest möglich zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung standen. Die Ergebnisse des Nährstoffvergleichs dienen der Kontrolle des Düngemiteleinsatzes und der Überprüfung der durchgeführten Düngbedarfsermittlung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 1 der geltenden Düngeverordnung. Danach müssen Betriebsinhaber der nach Landesrecht zuständigen Stelle, die bis zum 31. März des Folgejahres erstellten Nährstoffvergleiche auf Anforderung vorlegen.

Zu den Absätzen 2 und 3

Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 3 bestimmen die Kontrollwerte für die zulässige Nährstoffdifferenz, die mit Blick auf die Effizienz der aufgebrachten Düngemittel und den Schutz der Umwelt vor zu hohen Nährstoffeinträgen nicht überschritten werden sollen. Gegenüber der bisherigen Rechtslage nach § 6 Absatz 1 der Düngeverordnung wird mit einer Übergangsfrist die Höhe der zulässigen Stickstoff und Phosphatdifferenz weiter verringert. Dies dient im Falle von Stickstoff insbesondere der Umsetzung von Zielvorgaben der EG-Nitratrichtlinie und im Falle von Phosphor der Verbesserung der Ressourceneffizienz. Die im Betrieb ermittelten Kontrollwerte, die in einem Zeitraum von drei bzw. sechs Jahren erstellt werden müssen, sollen daher möglichst gering sein und dürfen ab dem Düngjahr 2018 50 kg N je Hektar und Jahr bzw. 10 kg P₂O₅ je Hektar und Jahr nicht überschreiten.

Für die Bewertung der betrieblichen Nährstoffvergleiche werden die Aufzeichnungen nach Anlage 6 herangezogen. In Zeile 10 muss jeweils für Phosphat und Stickstoff die durchschnittliche betriebliche Differenz je Hektar und Jahr ausgewiesen werden.

Zu Absatz 4

Die Regelung stellt gegenüber der bisher geltenden Düngeverordnung eine Neuerung dar und dient der Durchsetzung der Vorgabe der Verordnung. Werden die nach Absatz 2 oder 3 zulässigen Kontrollwerte überschritten, ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Düngebedarfsermittlung und der Düngung Vorgaben der guten fachlichen Praxis nicht beachtet wurden. Sofern die nach Landesrecht zuständige Stelle Überschreitungen feststellt, hat sie anzuordnen, dass der Betriebsinhaber im gleichen Jahr, in dem die Überschreitung festgestellt wurde, an einer von der zuständigen Behörde anerkannten Düngeberatung teilnimmt. Die Teilnahme muss der Betriebsinhaber mit einem geeigneten Beleg der zuständigen Stelle nachweisen.

In der Düngeberatung sollen grundsätzlich Inhalte zur Düngebedarfsermittlung, der sachgerechten Düngung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis sowie der Erstellung des Nährstoffvergleichs vermittelt werden.

Auf die Regelung zu Absatz 1 wird verwiesen.

Zu Absatz 5

Die Regelung nach Absatz 5 stellt gegenüber der bisher geltenden Verordnung eine Neuerung dar und ist eine notwendige Folgeregelung nach Absatz 4. Wird im Jahr nach der Teilnahme an der Düngeberatung eine Überschreitung der zulässigen betrieblichen Nährstoffdifferenz festgestellt, so muss der Betriebsinhaber die Düngebedarfsermittlung und den Nährstoffvergleich unaufgefordert der nach Landesrecht zuständigen Stelle bis zum 31. März zur Prüfung vorlegen.

Zu § 10 (Aufzeichnungen)

Wie bereits nach § 7 der bisher geltenden Düngeverordnung hat der Betriebsinhaber nach § 10 Aufzeichnungen anzufertigen. Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 10 stellen Mindestanforderungen dar. Den Betriebsinhabern ist zu empfehlen, für alle Flächen schlagbezogene Aufzeichnungen aller acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen (z. B. Schlagkartei) zu führen, da diese ein wertvolles Instrument für die optimale Gestaltung der Verfahren der pflanzlichen Erzeugung und Bodenbewirtschaftung und damit auch für ein sachgerechtes Dünge-Management sind. Diese vom Betriebsinhaber aufzubewahrenden Aufzeichnungen dienen der Überwachung durch die nach Landesrecht zuständigen Stellen.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 besteht die Pflicht, die für eine Bewertung der Düngung notwendigen Rahmendaten zu den jeweils genannten Zeiten aufzuzeichnen. Neben den bereits nach § 7 Absatz 1 der bisher geltenden Düngeverordnung bestehenden Aufzeichnungspflichten ist künftig auch der nach § 3 Absatz 2 zu ermittelnde Düngebedarf aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen auch die zugrundeliegenden Berechnungen mit den hierbei zu beachtenden Faktoren nach § 4 in Verbindung mit Anlage 4 enthalten. Sie sind für jeden Schlag, jede Bewirtschaftungseinheit bzw. für nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefasste Flächen zu erstellen.

Des Weiteren verlangt die neue Regelung nach Absatz 1 Satz 2 Aufzeichnungen bei einer Überschreitung des ermittelten Düngebedarfs. Insofern sind die Überschreitungen (insbesondere Zeitpunkt und Höhe) und die Begründung dieser Überschreitung unmittelbar nach Kenntnis der Überschreitung aufzuzeichnen.

Wie bereits nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der bisher geltenden Düngeverordnung haben die Betriebsinhaber nach Absatz 1 Satz 3 bis zum 31. März jedes Jahres den Nährstoffvergleich des jeweiligen Vorjahres anzufertigen und aufzuzeichnen.

Von den Aufzeichnungspflichten nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 sind aus Gründen der Verhältnismäßigkeit bestimmte Flächen und Betriebe (auf Grund angebaute Kulturen; ausschließlicher Weidehaltung ohne Stickstoffdüngung; kein Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen; geringer Betriebsgröße in Verbindung mit geringem Nährstoffanfall) ausgenommen.

Zu Absatz 2

Wie bereits nach § 7 Absatz 2 der bisher geltenden Düngeverordnung sind bei einem Aufbringen von Stoffen, die unter Verwendung von Fleischmehlen, Knochenmehlen oder Fleischknochenmehlen hergestellt wurden, auf landwirtschaftlich genutzte Flächen innerhalb eines Monats nach der jeweiligen Düngungsmaßnahme die Rahmendaten dieser Düngungsmaßnahme und des verwendeten Stoffes aufzuzeichnen.

Zu Absatz 3

Die Aufzeichnungen sind – wie schon nach § 7 Absatz 3 der bisher geltenden Düngeverordnung – sieben Jahre nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren. Damit soll sichergestellt werden, dass auch in den nachfolgenden Jahren die Unterlagen zu behördlichen Überwachungszwecken zur Verfügung stehen. Die Unterlagen sind auf Anordnung der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorzulegen.

Zu § 11 (Anforderungen an die Geräte zum Aufbringen)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 3 Absatz 10 der bisher geltenden Düngeverordnung. Insbesondere vor dem Hintergrund des Ziels der Verminderung der Ammoniakverluste gemäß der EU-NERC-Richtlinie und dem Multikomponentenprotokoll werden dabei bestimmte Gerätetechniken gänzlich verboten.

Zu Absatz 2

Der neu eingeführte § 11 Absatz 2 sieht spezielle Anforderungen für die bei der Anwendung von Düngemitteln zu verwendende Technik vor. Mit dem Ziel, dass kein Dünger über die Feldgrenze hinaus verteilt wird, wird mit Absatz 2 ab 2020 vorgegeschrieben, dass Geräte zum Aufbringen von mineralischen Düngemitteln über eine Grenzstreueinrichtung gemäß DIN EN 13739-1 verfügen müssen. Der Verweis auf die Norm DIN EN 13739 in den Absätzen 2 und 3 bezieht sich auf die im Jahr 2012 aktualisierten Ausgaben, die im Vergleich zu den Ausgaben von 2003 keine geänderten gerätebezogenen Anforderungen enthalten.“

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 werden für die Anwendung von Düngemitteln Vorgaben hinsichtlich der Dosier- und Verteilgenauigkeit derjenigen Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln vorgegeben, die von den Betrieben erst nach Inkrafttreten der neugefassten Düngeverordnung erstmalig in Betrieb genommen werden. Danach müssen solche Geräte die in den einschlägigen europäischen DIN-Normen aufgeführten Anforderungen erfüllen. Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass die Dünger gleichmäßig und in der beabsichtigten Menge auf das Feld aufgebracht werden. Zum Nachweis sollten die Betriebsinhaber beim Kauf entsprechende Zertifikate von den Herstellern verlangen.

Zu § 12 (Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern)

Mit § 12 wird eine Regelung eingeführt, die kein Vorbild in der bisher geltenden Düngeverordnung hat.

Wirtschaftsdünger sollen nur zu pflanzenbaulich sinnvollen und für den Gewässerschutz verträglichen Zeiten sachgerecht ausgebracht und verwertet werden. Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, werden mit dieser Verordnung die Zeiträume, in denen Düngemittel nicht ausgebracht werden dürfen, deutlich erweitert. In den Zeiten, in denen Düngemitteln nicht ausgebracht werden dürfen, müssen diese in ent-

sprechenden Anlagen zwischengelagert werden. Die genauen baulichen Anforderungen an diese Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen werden derzeit in landesrechtlichen Vorschriften über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen geregelt.

In § 12 dieser Verordnung wird ausschließlich das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern geregelt. Die Kapazität der Anlagen muss so großzügig bemessen sein, dass auch in zeitlichen Engpässen, z. B. auf Grund von Witterungsereignissen, eine sichere Lagerung der Stoffe möglich ist.

Zu Absatz 1

Das Volumen der Anlagen ist mindestens so zu bemessen, dass die im Zeitraum des Aufbringungsverbotes nach § 6 Absatz 7 im Betrieb anfallenden Wirtschaftsdünger dort gelagert werden können. Dabei müssen die Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern einem möglichen Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in Gewässer entgegenwirken.

Zu Absatz 2

Das Fassungsvermögen für flüssige Wirtschaftsdünger ist dabei unbeschadet von Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitraum des Aufbringungsverbotes mindestens für den Anfall von sechs Monaten zu bemessen. Die Berechnung des Fassungsvermögens muss sich an dem Anfall an Wirtschaftsdünger je Tiereinheit ausrichten. Zur Bemessung des Dungfalls wurden in Anlage 9 entsprechende Werte für Gülle und Jauche aufgenommen. Darüber hinaus sind zusätzlich zu den Anfallmengen auch weitere Einleitungen sowie verbleibende Lagermengen, die betriebsmäßig nicht abgepumpt werden können, zu berücksichtigen.

Zu Absatz 3

Sofern Betriebe keine eigenen Aufbringungsflächen besitzen oder einen Viehbestand mit mehr als drei Großvieheinheiten je Hektar besitzen, müssen die Betriebsinhaber nach einem fünfjährigen Übergangszeitraum – ab dem 01.01.2020 – mindestens eine Lagerkapazität für den Wirtschaftsdüngeranfall von neun Monaten nachweisen. Milchviehbetriebe halten die Tiere häufig auf der Weide. Sofern der Zeitraum des Weidegangs 6 Monate im Jahr überschreitet, können diese Zeiträume von der Lagerkapazität nach Anlage 9 anteilig abgezogen werden. Betriebe, die nachweisen können, dass die Tiere ganzjährig auf der Weide gehalten werden, müssen keine Lagerkapazität vorhalten.

Zu Absatz 4

Das Fassungsvermögen für feste Wirtschaftsdünger, Kompost und feste Gärrückstände ist unbeschadet von Absatz 1 mindestens so zu bemessen, dass die im Zeit-

raum von drei Monaten anfallen Mengen gelagert werden können. Zur Bemessung des Dunganfalls wurden in Anlage 9 entsprechende Werte für Frischmist aufgenommen. Werte, die dort nicht hinterlegt sind, müssen vom Betriebsinhaber bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle erfragt werden.

Feldrandlagerung auf unbefestigten Flächen bleibt beim Nachweis der erforderlichen Lagerkapazität unberücksichtigt. Bei der Feldrandlagerung sind die einschlägigen wasserrechtlichen Vorgaben der Länder zu beachten.

Zu Absatz 5

Falls der jeweilige Betrieb nicht selbst über das ausreichende Fassungsvermögen verfügt, muss er eine überbetriebliche Lagerung oder Verwertung der das eigene Fassungsvermögen übersteigenden Mengen nachweisen können und auf Verlangen der nach Landesrecht zuständigen Stelle einen solchen Nachweis vorlegen.

Zu Absatz 6

Der Betriebsinhaber hat die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Nachweise auf Verlangen der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorzulegen.

Zu § 13 (Besondere Anforderungen an Genehmigungen und sonstige Anordnungen durch die zuständigen Stellen, Erlass von Rechtsverordnungen durch die Landesregierungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung nach § 9 der bisher geltenden Düngeverordnung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beinhaltet eine Verordnungsermächtigung an die Länder. Nach Absatz 2 Nummer 1 müssen die Landesregierungen durch Rechtsverordnung in Gebieten, in denen im Einzugsbereich von Grundwassermessstellen mehr als 40 Milligramm Nitrat je Liter und ansteigender Tendenz des Nitratgehalts oder mehr als 50 Milligramm Nitrat je Liter festgestellt worden sind, mindestens eine der genannten weitergehenden Maßnahmen vorschreiben, um die Ziele der EG-Nitratrichtlinie in diesen Gebieten schneller erreichen zu können. Mit Blick auf einheitliche Wettbewerbsbedingungen und die grundsätzliche Möglichkeit zur Ausschöpfung der standörtlichen Ertragspotentiale für die Erzeugung von hochwertigen Nahrungsmitteln, Futtermitteln und nachwachsenden Rohstoffen, wurden nicht alle Regelungen der Düngeverordnung in die Länderermächtigung einbezogen. Für die Ermächtigung zum Erlass weitergehender Vorschriften wurden solche Maßnahmen ausgewählt, die bei ihrer Umsetzung insbesondere die effiziente Verwendung der anfallenden Wirtschaftsdünger unter-

stützen, so dass die darin enthaltenen Nährstoffe zeitgerecht den Pflanzen für ihr Wachstum zur Verfügung gestellt werden können.

Zu Absatz 3

Die Regelung in Absatz 3 trägt dem Verursacherprinzip Rechnung. Sie stellt sicher, dass Betriebe in Gebieten nach Absatz 2 Satz 1 ordnungsgemäß nach den Vorgaben der guten fachlichen Praxis wirtschaften, wenn diese nachweislich auf Grund der Ergebnisse des Nährstoffvergleichs oder durch Teilnahme an Agrarumweltprogrammen der Länder, die dem Schutz der Gewässer vor Nährstoffeinträgen aus landwirtschaftlichen Quellen dienen, nicht zur Belastung der Grundwasserkörper beitragen. Diese Betriebe sind von den zusätzlichen Auflagen einer Länderverordnung nach Absatz 2 Satz 2 befreit. In diesem Fall gelten die allgemeinen Vorgaben der Düngeverordnung, d. h. das Bundesrecht geht dem Landesrecht vor.

Zu Absatz 4

Die Ermächtigung in Absatz 4 ermöglicht den Ländern, in Gebieten, in denen keine Nitratbelastung des Grundwassers vorliegt, Ausnahmen von bestimmten Regelungen der Düngeverordnung zu erlassen.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wurde eine weitere neue Länderermächtigung aufgenommen, wonach die Landesregierungen durch Rechtsverordnung weitere Regelungen über Vorlage-, Melde- und Mitteilungspflichten über den Nährstoffvergleich und die Düngebedarfsermittlung erlassen können. Des Weiteren können die Länder über die Form der Aufzeichnung der genannten Aufzeichnungen weitere Vorgaben erlassen, soweit dies für die Kontrolle erforderlich ist.

Zu § 14 (Ordnungswidrigkeiten)

Wenn vorsätzlich oder fahrlässig bestimmten Vorgaben der Düngeverordnung oder bestimmten vollziehbaren Anordnungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen zuwider gehandelt wird, soll dies als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können. § 14 enthält neben bereits nach § 10 der bisher geltenden Düngeverordnung vorgesehenen Bußgeldtatbeständen einige neue Ordnungswidrigkeitentatbestände im Hinblick auf Verstöße gegen bestimmte Pflichten nach dieser Verordnung. Neben den verschiedenen ordnungsrechtlichen Instrumenten der nach Landesrecht zuständigen Stellen (vgl. etwa § 13 des Düngegesetzes), einschließlich Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung, besteht somit ein erweitertes Instrumentarium für ordnungswidrigkeitenrechtliche Sanktionen.

Zu § 15 (Übergangsvorschrift)

Zu Absatz 1

§ 15 Absatz 1 entspricht § 11a Absatz 1 der bisher geltenden Düngeverordnung. In § 15 wird festgelegt, dass die Aufzeichnungspflichten nach § 6 Absatz 2 der Düngeverordnung vom 26. Januar 1996 weiterhin anzuwenden sind. Danach muss der Betriebsinhaber die durch Bodenuntersuchungen ermittelten verfügbaren Nährstoffmengen an Stickstoff, Phosphat, Kalium, Magnesium und Schwefel; den pH-Wert des Bodens sowie den Gehalt an Calcium aufzeichnen und mindestens neun Jahre aufbewahren. Damit soll sichergestellt werden, dass auch nach Inkrafttreten der neuen Düngeverordnung die Unterlagen zu behördlichen Kontrollzwecken weiterhin aufbewahrt werden müssen.

Des Weiteren ist der Gehalt der auszubringenden Wirtschaftsdünger an Gesamtstickstoff, Phosphat und Kali sowie im Fall von Gülle zusätzlich Ammoniumstickstoff vor dem Aufbringen zu ermitteln, aufzuzeichnen und aufzubewahren.

Werden die genannten Gehalte durch die Anwendung von Berechnungs- und Schätzverfahren (die auf fachspezifischen Erkenntnissen beruhen) oder auf der Grundlage angewandter Richtwerte der nach Landesrecht für die landwirtschaftliche Beratung zuständigen Stelle, ermittelt, so sind auch diese aufzuzeichnen und mindestens neun Jahre aufzubewahren.

[Zu Absatz 2

Zur Steuerung von Nährstoffströmen soll eine Bilanzierung der Nährstoffzufuhr und –abfuhr für den Gesamtbetrieb zum 01.01.2018 zunächst für größere Betriebe mit hohem Viehbesatz eingeführt werden.]

Zu Anlage 1 Nährstoffanfall bei landwirtschaftlichen Nutztieren, Mittlere Nährstoffaufnahme von Wiederkäuern aus Grundfutter

Zu Tabelle 1 (Mittlere Nährstoffausscheidung landwirtschaftlicher Nutztiere je Stallplatz und Jahr bzw. je Tier)

Tabelle 1 enthält Werte für die mittlere Nährstoffausscheidung der wichtigsten landwirtschaftlichen Nutztierarten gegliedert nach Haltungs- und Fütterungsverfahren. Tabelle 1 entspricht im Wesentlichen der Anlage 5 der bisher geltenden Düngeverordnung. Die Werte wurden durch eine Arbeitsgruppe der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft e. V. (DLG) an neue Erkenntnisse und weiterentwickelte Haltungsverfahren angepasst.

Zu Tabelle 2 (Mittlere Nährstoffaufnahme von Wiederkäuern aus Grundfutter je Stallplatz und Jahr bzw. je Tier)

Tabelle 2 enthält Werte für die mittlere Nährstoffaufnahme der Tiere aus dem Grundfutter. Diese Zahlen wurden erstmals von der DLG bundesweit abgestimmt. Die Werte sind Grundlage für die Ermittlung der Nährstoffabfuhr von Grundfutterflächen im Rahmen des Nährstoffvergleichs. Sie dienen der besseren Abschätzung innerbetrieblicher Stoffströme.

Zu Anlage 2 Kennzahlen für die sachgerechte Bewertung zugeführter Stickstoffdünger

Anlage 2 enthält Kennzahlen für die sachgerechte Bewertung der mit Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage zugeführten Stickstoffmengen. Dabei wurden die Kennzahlen aus Anlage 6 Nummer 1 der bisher geltenden Düngeverordnung im Wesentlichen übernommen. Bei der Haltung von Schweinen wurden die anzurechnenden Mindestwerte erhöht, da die im Verhältnis zur Rinderhaltung erheblich höheren anrechenbaren Ammoniakverluste von der Europäischen Kommission kritisiert wurden und zudem keinen Anreiz darstellen, Ammoniakemissionen wirksam zu senken. Mit der Neufestlegung wird auch die Einhaltung der Vorgaben der EU-NERC-Richtlinie unterstützt.

Zu Anlage 3 Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs aus organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln im Jahr des Aufbringens

Stickstoff liegt in organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln zu wesentlichen Teilen organisch gebunden vor und wird erst nach der Mineralisierung der organischen Stoffe pflanzenverfügbar. Daher kann nicht der Gesamtstickstoffgehalt vollständig auf die aufzubringende Düngermenge angerechnet werden. Die Werte sind allgemein anerkannte Standardwerte, die auf den Düngungsversuchen der nach Landesrecht zuständigen Stellen basieren. Anlage 3 berücksichtigt dabei die Vorgaben von Anlage 3 der bisher geltenden Düngeverordnung und wurde um weitere wichtige organische und organisch-mineralische Düngemittel erweitert.

Zu Anlage 4 (Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs)

§ 4 und Anlage 4 konkretisieren nunmehr in stärkerem Maße als nach der bisher geltenden Düngeverordnung die Pflicht eines Betriebsinhabers, vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen an Stickstoff den Düngedarf für die Kultur grundsätzlich auf den Schlag oder die Bewirtschaftungseinheit bezogen zu ermitteln. Die

Düngebedarfsermittlung ist umfassend aufzuzeichnen (vgl. § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1).

Die Konkretisierung der Düngebedarfsermittlung für Stickstoff ist im Zusammenspiel mit den hierzu zu erstellenden Aufzeichnungen ein wertvolles Instrument, um im Falle einer Fachrechtskontrolle die sachgerechte Düngebedarfsermittlung zukünftig auf Vollständigkeit und Verordnungskonformität zu überprüfen. Gleichzeitig wird hierdurch eine Vereinheitlichung der Düngebedarfsermittlung für Stickstoff und ihrer Überprüfung erreicht, die bisher in den Bundesländern teilweise unterschiedlich durchgeführt wurden. Dies galt sowohl für den Umfang der Überprüfungen als auch für die herangezogenen Faktoren wie Stickstoffbedarfswerte sowie Zu- und Abschlagswerte. Da die Düngeverordnung für die wichtigsten Kulturen nunmehr die Faktoren wie die genannten Werte für Stickstoff festlegt, werden unterschiedlichen Werte zukünftig grundsätzlich nicht mehr herangezogen werden können.

Abweichungen der tatsächlichen Düngung von der Düngebedarfsermittlung, die nur nach § 3 Absatz 3 Satz 2 zulässig sind, sind mit einer Begründung aufzuzeichnen (§ 10 Absatz 1 Satz 2) und zweckmäßigerweise der ursprünglichen Düngebedarfsermittlung beizufügen.

Zu Tabelle 1 (Düngebedarfsermittlung für Acker- und Gemüsebau)

Tabelle 1 liefert in Ausgestaltung von § 4 Absatz 1 für die Ermittlung des Düngebedarfs an Stickstoff ein übersichtliches Schema, nach welchem für den Acker- und Gemüsebau der Düngebedarf einer Kultur anhand der Stickstoffbedarfswerte in Abhängigkeit vom Ertragsniveau und verschiedenen Zu- und Abschlägen während der Vegetation ermittelt werden kann. Die Angaben nach Tabelle 1 sind vom Betriebsinhaber aufzuzeichnen.

Ausgehend von den Stickstoffbedarfswerten nach Tabelle 2 oder 4 errechnet sich die auszubringende Stickstoffmenge im Einzelnen unter Berücksichtigung der nachfolgend erläuterten Korrekturen (Zu- und Abschläge).

Beim Acker- und Gemüsebau ist der (regelmäßig im Frühjahr) ermittelte verfügbare Stickstoffvorrat (N_{\min} -Vorrat) des Bodens vom Stickstoffbedarfswert abzuziehen. Bei Grünland erfolgt dagegen kein Abzug des N_{\min} -Vorrates des Bodens, da hierfür keine geeigneten Verfahren oder Methoden verfügbar sind.

Der N_{\min} -Bodenvorrat, insbesondere bei den Zweit- oder Drittkulturen, lässt sich im Gemüsebau nicht sicher schätzen, sondern kann nur über eine sachgerechte N_{\min} -Messung unter Berücksichtigung der kulturartspezifischen Bodenschichten zuverlässig ermittelt werden. Pro Schlag oder Bewirtschaftungseinheit ist daher eine N_{\min} -

Messung zur Düngbedarfsermittlung vor jeder Folgekultur erforderlich (vgl. § 4 Absatz 4 Satz 2 und 3).

Nach Abzug des ermittelten N_{\min} -Vorrates des Bodens vom Stickstoffbedarfswert sind weitere Korrekturen des Stickstoffbedarfswertes in Abhängigkeit von Standort, Anbauverfahren, Kulturzeitraum und Bewirtschaftung zu berücksichtigen:

- Zu- oder Abschläge entsprechend Tabelle 3 oder 5 für ein abweichendes Ertragsniveau,
- Abschläge entsprechend Tabelle 6 auf Grund der Nachlieferung von Stickstoff aus dem Bodenvorrat,
- Abschläge nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 auf Grund der Nachlieferung von Stickstoff aus organischer Düngung des Vorjahres,
- Abschläge entsprechend Tabelle 7 oder 4 auf Grund der Vorfrucht bzw. Vorkultur.

Bei Gemüsekulturen, die zur Verfrühung mit Folie oder Vlies abgedeckt werden, sind Zuschläge bis max. 20 kg N/ha möglich.

Die Düngbedarfsermittlung ist dabei grundsätzlich für alle Schläge oder Bewirtschaftungseinheiten durchzuführen (§ 3 Absatz 2 Satz 1). Schläge und Bewirtschaftungseinheiten, die jeweils kleiner als 0,5 Hektar sind, können allerdings für die Zwecke der Düngbedarfsermittlung zusammengefasst werden, höchstens jedoch zu einer Fläche von zwei Hektar (§ 3 Absatz 2 Satz 3).

Sofern während der Vegetationsperiode weitere Zuschläge aus besonderen, nach der Düngbedarfsermittlung eingetretenen Gründen (z. B. Nässe, Kälte, Trockenheit oder Messungen des Ernährungszustandes der Pflanzen etc.) erforderlich werden, ist die Überschreitung des ursprünglich ermittelten Düngbedarfs, insbesondere Höhe und Zeitpunkt, unter Angabe des Grundes, gegebenenfalls der verwendeten Methodik, aufzuzeichnen.

Zu den Tabellen 2 und 4 (Stickstoffbedarfswerte für landwirtschaftliche Acker- bzw. Gemüsekulturen in Abhängigkeit vom Ertragsniveau)

Die Ermittlung des Stickstoffdüngbedarfs basiert auf den in Tabelle 2 (für Ackerbau) und in Tabelle 4 (für Gemüseanbau) aufgeführten Stickstoffbedarfswerten. Der Stickstoffbedarfswert entspricht dem für die Vegetation notwendigen Stickstoffbedarf der jeweiligen Kultur, der durch Düngung, N_{\min} -Vorrat im Frühjahr und N-Mineralisierung aus dem Bodenvorrat gedeckt werden muss.

Die in der Tabelle 2 aufgelisteten Stickstoffbedarfswerte beziehen sich auf das angegebene Ertragsniveau und auf den N_{\min} -Vorrat zu Vegetationsbeginn in 0 bis 90 cm Bodentiefe. Bei geringeren Bodentiefen sind Korrekturen vorzunehmen. Die jeweiligen Werte sind bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu erfragen. Sie sind

bei der Düngbedarfsermittlung grundsätzlich zu verwenden. Werte für Kulturen, die nicht in der Stickstoffbedarfswerttabelle genannt sind, sind bei Bedarf bei der zuständigen Landesstelle zu erfragen (§ 4 Absatz 1 Satz 3).

Zu den Tabellen 3 und 5 (Zu- und Abschläge auf Grund von abweichendem Ertragsniveau bei Acker- bzw. Gemüsekulturen)

Sofern für den jeweiligen Standort der Stickstoffbedarfswert wegen höherer oder niedriger Erträge als die Ertragsniveaus nach Tabelle 2 oder 4 angepasst werden muss, gelten für Ackerkulturen die in Tabelle 3 bzw. für Gemüsekulturen die in Tabelle 5 genannten Anpassungsvorgaben. Grundsätzlich haben die Betriebsinhaber hierbei das tatsächliche Ertragsniveau im 3-jährigen Betriebsdurchschnitt heranzuziehen. Hiervon kann nur bei erheblichen Veränderungen des Ertragsniveaus im Vergleich zum jeweils vorangegangenen Jahr (z. B. infolge eines Ernteausfalls) abgewichen werden.

Zu Tabelle 6 (Abschläge auf Grund der Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat)

Die übliche Nachlieferung von Stickstoff aus dem Bodenvorrat ist bereits in den Bedarfswerten in Tabelle 2 und 4 berücksichtigt. Böden mit hohem Humusgehalt liefern jedoch im Verlauf der Vegetation mehr Stickstoff nach, sodass auf diesen Böden ein zusätzlicher Abschlag vorzunehmen ist. Dieser beträgt mindestens 20 kg N/ha.

Zu Tabelle 7 (Abschläge in Abhängigkeit von Vor- und Zwischenfrüchten)

Entsprechend der Vorfrucht oder Zwischenfrucht sind weitere Korrekturen des Stickstoffbedarfswertes vorzunehmen. Tabelle 7 führt verschiedene Vor- und Zwischenfrüchte mit den jeweiligen auf den Stickstoffbedarfswert anzurechnenden Mindestabschlag auf.

Zu Tabelle 8 (Düngbedarfsermittlung für Grünland und mehrschnittigen Feldfutterbau)

Entsprechend der Vorgehensweisen im Acker- und Gemüsebau (Tabelle 1) wurde mit Tabelle 8 ein Leitschema für die Düngbedarfsermittlung für Grünland und mehrschnittigen Feldfutterbau erstellt. Die Angaben nach Tabelle 8 sind vom Betriebsinhaber vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln zu ermitteln und aufzuzeichnen.

Auch für das Grünland und den mehrschnittigen Feldfutterbau werden Stickstoffbedarfswerte in Abhängigkeit vom Ertragsniveau, gegebenenfalls vom Rohproteingehalt und der Schnittnutzung vorgegeben (siehe Tabelle 9).

Diese sind hinsichtlich der Standortbedingungen folgendermaßen anzupassen:

- Zu- oder Abschläge entsprechend Tabelle 10 für ein abweichendes Ertragsniveau
- gegebenenfalls Zu- oder Abschläge entsprechend Tabelle 10 auf Grund eines abweichenden Rohproteingehalts
- Abschläge auf Grund der Nachlieferung von Stickstoff aus organischer Düngung im Vorjahr gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4
- Abschläge entsprechend Tabelle 11 auf Grund der Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat
- Abschläge entsprechend Tabelle 12 auf Grund der Stickstoffbindung von Leguminosen

Zu Tabelle 9 (Stickstoffbedarfswerte bei Grünland und mehrschnittigem Feldfutterbau)

Grundlage für die Bemessung des Stickstoffdüngungsbedarfs nach Tabelle 9 bei Grünland und mehrschnittigem Feldfutterbau ist der Stickstoffbedarf, der sich am Nettoertragsniveau orientiert. Als Ertragsniveau netto wird dabei der Bruttoertrag abzüglich der Feldverluste (Weideverluste bzw. Werbeverluste bei der Mahd) verstanden.

Entsprechend der häufig kombinierten Schnitt- und Weidenutzung von Grünlandstandorten wurden auch Werte für Mähweiden aufgenommen.

Die Werte für den Stickstoffbedarfswert der Weiden und Mähweiden berücksichtigen bereits, die mit den Ausscheidungen der Weidetiere unmittelbar aufgebrauchten Nährstoffmengen.

Zu Tabelle 10 (Zu- und Abschläge auf Grund von abweichendem Ertragsniveau oder Rohproteingehalt)

Sofern die in Tabelle 9 aufgeführten Ertragsniveaus und/oder Rohproteingehalte im Durchschnitt über- oder unterschritten wurden, ändert sich der Stickstoffbedarf entsprechend Tabelle 10. Die Rohproteindifferenz ist nur dann zu ermitteln, wenn dem Betrieb hierzu Untersuchungsergebnisse vorliegen.

Zu Tabelle 11 (Abschläge für Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat)

Der spezielle Standortfaktor der Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat muss entsprechend den Vorgaben in Tabelle 11 bei der Düngedarfsermittlung berücksichtigt werden.

Zu Tabelle 12 (Abschläge für Stickstoffnachlieferung aus der Stickstoffbindung von Leguminosen)

Der spezielle Standortfaktor der Stickstoffnachlieferung aus der Stickstoffbindung von Leguminosen muss entsprechend Tabelle 11 bei der Düngedarfsermittlung in Ansatz gebracht werden.

Zu Anlage 5 Jährlicher betrieblicher Nährstoffvergleich

Die Anlage 5 entspricht im Wesentlichen der Anlage 7 der bisher geltenden Fassung der Düngeverordnung. Es wurden nur redaktionelle Korrekturen und Klarstellungen vorgenommen.

Zu Anlage 6 Mehrjähriger betrieblicher Nährstoffvergleich

Anlage 6 entspricht der Anlage 8 der bisher geltenden Düngeverordnung.

Zu Anlage 7 Stickstoffgehalt pflanzlicher Erzeugnisse

Anlage 7 übernimmt die Werte aus Anlage 1 der bisher geltenden Düngeverordnung. Dabei wurden in Tabelle 2 zusätzliche Gemüsekulturen aufgenommen, die deutschlandweit im Anbau von Bedeutung sind.

Zu Anlage 8 Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen

Anlage 8 entspricht der bisherigen Anlage 4 der bisher geltenden Düngeverordnung. Sie wurde unverändert übernommen.

Zu Anlage 9 Dunganfall bei der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere in t/Tier bzw. m³/Tier, Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung der Großvieheinheiten (GV)

Anlage 9 enthält in Tabelle 1 die Standardwerte für die Ermittlung des erforderlichen Fassungsvermögens zur Lagerung von festen und flüssigen Wirtschaftsdüngern sowie in Tabelle 2 den Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung der Großvieheinheiten.

Zu Artikel 2 (Folgeänderungen)

Soweit in anderen Rechtsverordnungen auf die bisher geltende Düngeverordnung verwiesen wird, werden diese Verweise an die neu gefasste Düngeverordnung angepasst.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Gleichzeitig wird die Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (DüV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, außer Kraft gesetzt.